



# Schlussbericht 2021

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe  
für das Haushaltsjahr 2021

## Impressum

**Stadt Karlsruhe**

**Rechnungsprüfungsamt**

Lammstraße 7

76133 Karlsruhe

Postadresse: 76124 Karlsruhe

[rpa@karlsruhe.de](mailto:rpa@karlsruhe.de)

Auflage: 40

Die Herstellung von Auszügen ist mit Quellenangabe gestattet.

Ansprechperson: Detlev Bettendorf

Layout: C. Streeck und Rechnungsprüfungsamt

Titelbild: Roland Fränkle

Druck: Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier

## Vorblatt

**Leiter der Verwaltung**

Oberbürgermeister  
Dr. Frank Mentrup

**Erste Beigeordnete**

Erste Bürgermeisterin  
Gabriele Luczak-Schwarz

**Weitere Beigeordnete**

Bürgermeister  
Dr. Albert Käuflein

Bürgermeister  
Dr. Martin Lenz

Bürgermeisterin  
Bettina Lisbach

Bürgermeister  
Daniel Fluhrer

**Fachbediensteter für das Finanzwesen**

Torsten Dollinger

**Kassenverwalter gemäß § 93 GemO**

Thomas Blatz

**Leitung des Rechnungsprüfungsamts**

Detlev Bettendorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>8</b>
1.1	Vorangestellt	8
1.2	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	9
1.2.1	Aufstellungs-, Prüfungs- und Feststellungspflicht	9
1.2.2	Örtliche Prüfung	10
1.2.3	Prüfungsumfang	11
1.2.4	Prüfungsmethodik	11
1.3	Überörtliche Prüfung	12
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	12
1.5	Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	13
<b>2</b>	<b>Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021</b>	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>Jahresabschluss 2021</b>	<b>18</b>
3.1	Ergebnisrechnung	18
3.1.1	Gesamtergebnisrechnung	18
3.1.2	Ordentliches Ergebnis	19
3.1.3	Sonderergebnis	20
3.1.4	Planvergleich	21
3.1.5	Planabweichungen	21
3.1.6	Haushaltsübertragungen (konsumtiv)	22
3.2	Finanzrechnung	23
3.2.1	Gesamtdarstellung	23
3.2.2	Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24
3.2.3	Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25
3.2.4	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	26
3.2.5	Zahlungsmittelbestand	26
3.2.6	Planvergleich	28
3.2.7	Planabweichungen	29
3.2.8	Haushaltsübertragungen (investiv)	29
3.3	Bilanz	30
3.3.1	Gesamtbetrachtung	30
3.3.2	Aktiva	31
3.3.2.1	Immaterielles Vermögen	31
3.3.2.2	Sachvermögen	31
3.3.2.3	Finanzvermögen	32
3.3.2.4	Abgrenzungsposten	35
3.3.3	Passiva	36
3.3.3.1	Eigenkapital	36
3.3.3.2	Sonderposten	37
3.3.3.3	Rückstellungen	38
3.3.3.4	Verbindlichkeiten	42

3.3.3.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	45
3.4	Anhang zum Jahresabschluss .....	46
3.4.1	Angaben und Erläuterungen .....	46
3.4.2	Anlagen zum Anhang .....	46
3.5	Rechenschaftsbericht .....	47
3.6	Finanzplanung .....	47
3.7	Kennzahlen im Zeitreihenvergleich .....	48
<b>4</b>	<b>Prüfungsbereiche im Einzelnen .....</b>	<b>49</b>
4.1	Steuererträge und Gewerbesteuerumlage .....	49
4.2	Finanzausgleich .....	51
4.3	Personal- und Versorgungsaufwand .....	53
4.4	Erträge und Aufwendungen des THH 5000 – Soziales und Jugend .....	56
4.5	Entwicklung der Gebührenhaushalte .....	60
4.6	Transferaufwendungen .....	65
4.7	Finanzielle Leistungen für Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt .....	68
4.8	Bautechnische Prüfung .....	69
4.9	Informations- und Kommunikationstechnik .....	76
4.10	Prüfung staatlicher Zuwendungen (Verwendungsnachweise) .....	77
<b>5</b>	<b>Prüfungsfeststellungen zu Einzelsachverhalten .....</b>	<b>78</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat .....</b>	<b>79</b>
<b>Anhang – Sonstige gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben .....</b>		<b>81</b>
<b>1</b>	<b>Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben .....</b>	<b>82</b>
<b>2</b>	<b>Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften (SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG .....</b>	<b>86</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH .....</b>	<b>87</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung sonstiger Einrichtungen .....</b>	<b>88</b>
<b>5</b>	<b>Beteiligungsbericht .....</b>	<b>91</b>
<b>Anlagen (Quelle: Stadt Karlsruhe / Stadtkämmerei) .....</b>		<b>95</b>

Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31.12.2021

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen

Gesamtfinanzrechnung

### **Lesehinweise zu den Ausführungen in diesem Bericht:**

- Jahresabschlussposten werden i. d. R. nur erläutert, wenn Angaben der Stadtkämmerei (z. B. im Anhang) nicht vorlagen bzw. Ausführungen des RPA erforderlich sind.
- Soweit Feststellungen aus bisherigen Prüfungen offengeblieben sind, wird deren Erledigungsstand unter Abschn.Nr. 1.5 in Kurzform dargestellt. Deren Aufarbeitung wird im Benehmen mit Stadtkämmerei und Fachämtern durch das RPA weiterverfolgt.
- Soweit es im Einzelfall zum Verständnis des Sachverhalts sinnvoll oder eine zeitliche Abfolge für die Bewertung von Bedeutung ist, erfolgt über den eigentlichen Berichtszeitraum 2021 hinaus eine Rückschau auf Vorjahre bzw. aus Aktualitätsgründen ein Ausblick auf Folgejahre.
- Bei der verkürzten Darstellung von Zahlen (z. B. 3,41 Mio. €) können -insbesondere in Tabellen- Rundungsdifferenzen auftreten.
- Haben sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu einzelnen Bereichen keine wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen ergeben (z. B. bei einer Bilanzposition), so wird dies im Bericht nicht explizit erwähnt.

**Besonders wichtige Feststellungen und Hinweise innerhalb des Textes sind am Rand mit Pfeil (➔) gekennzeichnet.**

# Abkürzungen

AVG	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBK	Fächerbad Karlsruhe GmbH
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KASIG	KASIG - Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH
KBG	Karlsruher Bädergesellschaft mbH
KME	KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH
KEK	KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH
KES	KES - Karlsruher Energieservice GmbH
KMK	Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH
KSBG	Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH
KVD	Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)
KVVH	KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
MVZ	MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Karlsruhe
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SKD	Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH
SKK	Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
SoJuHKR	Sozial-/Jugendhilfe-Haushalts-Kassen-Rechnungswesen
SWK	Stadtwerke Karlsruhe GmbH
SWK Netzservice	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
THH	Teilhaushalt
VBK	VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VZW	Vollzeitwert
ZKM	Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (Stiftung)

# 1 Grundlagen

## 1.1 Vorangestellt ...

2021 war für die Stadtverwaltung und ihre Mitarbeitenden erneut ein ereignisreiches und arbeitsintensives Jahr. Der digitale Wandel und die Coronakrise, die noch immer zu vielen Krankheitsausfällen führt, verlangten von den Mitarbeitenden Flexibilität, schnelles Handeln und forderten ein hohes Maß an Belastungen ab. Diese Belastungen verschärften sich im Jahr 2022 durch die Ukraine Krise. Um den Arbeitsanfall, insbesondere bei der Sozial- und Jugendbehörde und dem Ordnungsamt bewältigen zu können, mussten Dienststellen Mitarbeitende abordnen.

Die sehr hohe Arbeitsbelastung, unbesetzte Stellen sowie die zunehmende Fluktuation in den Ämtern hat dazu geführt, dass die Fehleranfälligkeit spürbar zugenommen hat. Das RPA begegnete dieser Situation insbesondere durch die Visa-Prüfung, bei der ein Teil der Fehlentwicklungen frühzeitig festgestellt und diesen entgegengewirkt werden konnte. Die zur Verfügung stehende Prüfungskapazität wird hierdurch jedoch stark gebunden und der Zeitanteil für notwendige Schwerpunktprüfungen verringert sich weiter.

Das RPA weist in seinen Schlussberichten seit Jahren darauf hin, dass der finanziellen Handlungsfähigkeit besondere Bedeutung beizumessen und bereits seit längerem erkennbar ist, dass die Spielräume der Stadt abnehmen. Die Coronakrise und der Ukrainekrieg wirken hier wie Katalysatoren und verschlechtern die finanzielle Lage u. a. durch steigende Energiekosten und Transferleistungen weiter. Aus Sicht des RPA ist absehbar, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung (10-Punkte-Programm, Haushaltssicherungskonzept) aufgrund der neuen Situation nicht ausreichen werden, um den Haushalt langfristig zu stabilisieren. Weitergehende Anstrengungen, die beispielsweise eine umfassende Aufgabenkritik und die Festlegung von Standards beinhalten, werden insofern erforderlich werden, um die Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig aufrecht zu erhalten.



Die Anregungen des RPA zu möglichen finanziellen Optimierungen im Schlussbericht 2020 wurden teilweise aufgegriffen. So wurde beispielsweise im Bereich des Friedhof- und Bestattungsamtes ein Teil der Sanierungskosten über Spendenmittel bestritten (220.130 €). Entscheidungen zum Umgang mit Überdeckungen bei wirtschaftlichen Unternehmen (insbesondere bei den Teilhaushalten 6900 Bereich Kremation und dem THH 7400 Bereich Indirekteinleiteruntersuchung) stehen hingegen noch aus.

Die dargestellten Veränderungen nehmen auch die kommunale Prüfung verstärkt in Anspruch. Die zunehmende Digitalisierung führt, entgegen den Erwartungen insbesondere im Bereich der Prüfung, zu einer deutlichen Mehrbelastung. So haben sich beispielsweise die Zeiten für den Aufruf von Belegen durch den Wechsel von der Kreditoren- hin zur Geschäftspartnerbuchhaltung um mehr als 50 % erhöht ebenso wie die Bearbeitungszeiten von Auszahlungsanordnungen durch die Einführung der E-Rechnung (50 %).

Das RPA war in der Vergangenheit in der Lage, den zeitlichen Mehraufwand durch regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Prüfungsprozesse zu kompensieren. Die Optimierungsmöglichkeiten sind allerdings endlich und zwischenzeitlich weitestgehend ausgeschöpft. Der zeitliche Mehraufwand kann absehbar nur durch eine fast schon nicht mehr vertretbare (weitere) Ausweitung der Prüfungsintervalle und einen weitgehenden Verzicht auf Teilnahme an Projekten kompensiert werden. Einen Verzicht auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen kann sich das RPA grundsätzlich nicht vorstellen, da hierdurch eine wichtige präventive Leistung erfolgt, die von den Dienststellen geschätzt wird und einem modernen Prüfungsansatz entspricht.


## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

### 1.2.1 Aufstellungs-, Prüfungs- und Feststellungspflicht

Nach § 95 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Als Anlagen sind dem Anhang zum Jahresabschluss die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Gemäß § 95b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Eine prüfbare Fassung des Jahresabschlusses 2021 wurde dem RPA am 25.07.2022 in Dateiform zur Verfügung gestellt. Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Aufstellungsbeschluss trägt das Datum 25.07.2022. Verschiedene Hinweise des RPA haben insbesondere im Anhang zu einzelnen Korrekturen des Jahresabschlusses 2021 geführt. Der Jahresabschluss ist im Hinblick auf die Sechs-Monats-Frist verspätet erstellt worden. 

§ 110 Abs. 2 GemO verpflichtet das RPA, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Die Prüfung des RPA war fristgerecht abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bericht festgehalten. Der Oberbürgermeister veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen, soweit dies nicht bereits aufgrund von unterjährigen Prüfungsberichten (Regelfall) erfolgt ist. Anschließend fasst das RPA seine Bemerkungen im Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ermöglichen. Er soll daneben über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten und gleichzeitig Anregungen und Empfehlungen vermitteln.

## 1.2.2 Örtliche Prüfung

**Rechtsgrundlagen** für die örtliche Prüfung waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -§§ 109 bis 112-
- die Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO) -§§ 1 bis 14-

Hiernach waren vom RPA folgende **Pflichtaufgaben** wahrzunehmen:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 GemO)
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Prüfung kommunaler Stiftungen und Eigenbetriebe der Stadt (§ 111 GemO). Auf die Ausführungen im Anhang, Abschn.Nr. 4, wird verwiesen.

Im Rahmen von § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem RPA folgende **weitere Prüfungsaufgaben übertragen**:

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO) mit Beschluss vom 29.09.1970
- die Prüfung der Vergabe von Bauleistungen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) mit Beschluss vom 25.03.1980
- die Prüfung der Betätigung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO), grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei den rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO), grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000. Je nach Prüfungsauftrag sind Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich ausgenommen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat das RPA grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000 beauftragt, bei den rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung, die von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreit sind, jährlich eine Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen durchzuführen. Dabei sind die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (erweiterte Jahresabschlussprüfung) auszuüben, d. h. insbesondere die zusätzliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Dem RPA sind ferner Prüfungen bei Vereinen, rechtlich selbständigen Stiftungen (Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung) sowie sonstigen Institutionen mit wirtschaftlicher Beteiligung der Stadt übertragen.

Seit 01.05.1998 nimmt das RPA überdies im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags im Einzelfall auf Anfrage die bautechnische Prüfung für die Stadt Stutensee wahr.

### 1.2.3 Prüfungsumfang

Die vom RPA vorzunehmenden Prüfungen erfolgten nach von der Leitung des RPA festgelegten Prüfungsplänen im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang. Geprüft wurde risikoorientiert und mittels ausgewählter Stichproben (§ 1 Abs. 2 und § 3 GemPrO). Insbesondere wurde durch entsprechende Schwerpunktprüfungen die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns) sowie des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 GemO) überwacht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Stadthaushalt nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 10 GemPrO erfolgte

**vor dem kassenmäßigen Vollzug** (Visakontrolle)

gemäß RPA-Beschluss vom 05.02.2007 (Rathaus-Brief Nr. 3 vom 12.03.2007),

**nach dem kassenmäßigen Vollzug** (begleitende Prüfung)


- schwerpunktmäßig in ausgewählten Bereichen
- turnusmäßig durch die Prüfung der Auszahlungsanordnungen eines Buchungstags für die einzelnen Prüfungsgebiete.

Alle vorgenannten Prüfungen dienten auch zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 GemO).

Die vorgeschriebene **unvermutete Kassenprüfung** nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. §§ 7 und 8 GemPrO wurde bei der Stadtkämmerei -Abteilung Kasse- sowie in erforderlichem Umfang bei den Zahlstellen und Handvorschüssen vorgenommen.

Soweit erforderlich und geboten wurden im Vorfeld der Berichterstattungen Prüfungsgespräche und Schlussbesprechungen mit Vertretern\*innen von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen geführt (§ 5 Abs. 3 RPO).

Der Bericht nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO (Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses) ist am 11.11.2022 mit dem Dezernat 4 und der Stadtkämmerei besprochen worden.

Im Rahmen seiner Prüfungshandlungen ist das RPA in den verschiedensten Aufgabengebieten auch mit zunehmender Tendenz beratend tätig. Diese Beratung entspricht dem Selbstverständnis einer partnerschaftlichen und zeitgemäßen Prüfung und wird von den Dienststellen sehr häufig in Anspruch genommen. 

### 1.2.4 Prüfungsmethodik

Das RPA verfolgt einen den heutigen Prüfungserfordernissen angepassten risikoorientierten Prüfungsansatz. Dieser basiert auf einer risiko- und ressourcenorientierten Prüfungsplanung und einem daran ausgerichteten nachfolgenden Controlling (jeweils halbjährlich). Grundlage und Vorgabe ist ein grundsätzlich alle Prüffelder abbildendes Prüfungsoll. Ziel ist eine geordnete, sachgerechte und rechtssichere Prüfung. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungen erfolgt durch ein umfassendes Prüfungsverzeichnis.

Das RPA passt sein Prüfungshandeln den sich regelmäßig ändernden Rahmenbedingungen kontinuierlich an. Hierzu gehört auch ein fortgesetztes Qualitätsmanagement. Wesentliche Inhalte sind -neben grundsätzlichen Ausführungen- Risikobewertungen der Prüfungsobjekte des Prüfungsolls sowie Verfahrens- und Prüfungsvorgaben zu den einzelnen Prüfungsprozessen. Das RPA verfügt damit über ein

in sich schlüssiges und vernetztes Instrumentarium zur Abbildung und Dokumentation der eigenen Prüfungstätigkeit.

Fortentwicklungen und sich ändernde Anforderungen in den Prüfungsbereichen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung regelmäßig evaluiert und bedarfsbezogen berücksichtigt.

### 1.3 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt die Stadt der überörtlichen Prüfung durch die GPA (§§ 113 und 114 GemO).

Das überörtliche Prüfungsverfahren zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Karlsruhe für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 und zum Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark 2017 und 2018 wurde mit Schreiben vom 09.02.2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO mit Einschränkungen für abgeschlossen erklärt. Hierüber wurde der Gemeinderat mit Offenlegungsbeschluss vom 23./24.03.2021 informiert. Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde war zu einzelnen Randnummern des Prüfungsberichts vom 30.04.2020 ergänzend Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Stadt zu den noch offenen Punkten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.09.2021 am 01.10.2021 zugestellt.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 ist abgeschlossen. Die GPA hat die Prüfungsergebnisse mit Bericht vom 25.03.2020 bekanntgegeben. Der Gemeinderat wurde mit Offenlegungsbeschluss vom 23./24.06.2020 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 11.12.2020 hat die Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA die gemäß § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO erforderliche Stellungnahme zum Prüfbericht vorgelegt. Eine ergänzende Stellungnahme erfolgte am 02.06.2021. Mit Schreiben vom 26.07.2021 bat die GPA, zu einigen Feststellungen nochmals ergänzend Stellung zu nehmen. Zu den noch offenen Punkten nahm die Stadt mit Schreiben vom 28.09.2021 Stellung.

### 1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde am 25.10.2021 erstattet und vom Leiter des RPA in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2021 erläutert. In derselben Sitzung hat der Gemeinderat -der Empfehlung des RPA folgend- den Jahresabschluss 2020 der Stadt Karlsruhe festgestellt. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss (§ 95b Abs. 2 GemO) ist am 07.01.2022 im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses 2020 einschließlich Rechenschaftsbericht ortsüblich bekannt gegeben worden.

## 1.5 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

### **Abrechnung interne Vermietung -Sachstand unverändert-** (THH 8800)

Vom Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft war in der Vergangenheit vorgesehen, mit den jeweiligen Dienststellen über die dort genutzten Gebäudeflächen Nutzungsvereinbarungen abzuschließen und eine Verrechnung nach Grundmiete und Nebenkosten vorzunehmen. Aufgrund der sehr personal- und zeitaufwendigen Umsetzung vereinbarte das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft mit dem Dezernat 4 sowie der Stadtkämmerei, aus verwaltungsökonomischen Gründen am bisherigen System festzuhalten, auch wenn hierdurch die Gefahr besteht, dass die Einsparungen bei den Nebenkosten nicht weiter optimiert werden können. Ob und ggf. in welchem Umfang sich Nebenkosten durch die zunehmende Anwendung von Homeoffice einsparen lassen und wie sich dies auf die notwendigen Büroflächen auswirkt, wird außerhalb des Schlussberichtes weiterverfolgt (SB 2008).

### **Folgende offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren wird das RPA im Rahmen des Schlussberichts weiterverfolgen:**

#### **Pauschalwertberichtigungen** (verschiedene THH)

Das RPA hält Pauschalwertberichtigungen weiterhin für erforderlich. Im Rahmen des Projekts „Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesens“ (SFR 4.0) wurde das Teilprojekt „Forderungsbewertung“ bei der Stadtkämmerei eingerichtet; auf Abschn.Nr. 3.3.2.3 wird verwiesen (SB 2011).

#### **Kantinenbewirtschaftung** (verschiedene THH)

Die städtischen Kantinen werden seit 2004/2005 in der Selbstverwaltung der jeweiligen Ämter geführt und bewirtschaftet. Da der seinerzeit geforderte Deckungsbeitrag von mindestens 20 % zu den Personalkosten nicht von allen Kantinen erwirtschaftet wurde, hielt es das RPA für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um den geforderten Deckungsbeitrag zu erreichen. Die zwischenzeitlich vom RPA durchgeführten Prüfungen (2016, 2019) führten zu einem regelmäßigen Austausch der Kantinenleitungen und zu einheitlichen Buchungsvorgaben seitens der Stadtkämmerei. Die erneute Prüfung 2019 hat ergeben, dass die Deckungsbeiträge äußerst gering ausfielen -zum Teil gab es gar keine Deckung der Personalkosten- und diese aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Kostenrechnungen untereinander wenig vergleichbar waren. Somit stellte sich aus Sicht des RPA die grundsätzliche Frage, ob die Vorgaben zum Kantinenbetrieb und zum Kostendeckungsgrad nicht grundlegend überdacht bzw. angepasst werden sollten. Mit Schreiben vom 22.03.2022 wurden die Querschnittsämter Hauptamt, Personal- und Organisationsamt und Stadtkämmerei -unter Kenntnissgabe an die jeweiligen Dezernate- um Klärung der Zuständigkeit und der inhaltlichen Fragestellungen gebeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts fand eine Klärung zwischen Hauptamt und Stadtkämmerei statt und es wurde eine Dezernatsvorlage zur Entscheidung durch den Oberbürgermeister über die künftige Vorgehensweise durch das HA erstellt (SB 2012).

#### **Nutzung der Wertstofftonne durch „gewerbliche Nutzer“** (THH 7000)

Mit Änderung der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01.2009 wurde die bis dahin selbständige Gebühr für die Nutzung der Wertstofftonne aufgegeben und die damit verbundenen Kosten auf die Restmüllgebühr umgelegt. Das RPA hatte bereits 2009 auf den sich daraus ergebenden Änderungsbedarf bei der Satzung hingewiesen. Im zweiten Anlauf ist es zwischenzeitlich gelungen, den Anpassungsbedarf von einem Externen überprüfen zu lassen und die festgestellten Änderungsnotwendigkeiten in die Abfallgebühren- und -entsorgungssatzung einzuarbeiten. Nach Vorlage der überarbeiteten Satzungen bleibt aus Sicht des RPA festzuhalten, dass die bereits im Schlussbericht 2013 durch das RPA geforderte Festlegung eines Mengenverhältnisses zwischen Restmüllbehälter/Wertstoffbehälter auch im Zuge der Überarbeitung der vorgenannten Satzungsanpassungen keine Berücksichtigung fand. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit hält das RPA die Festlegung eines entsprechenden Mengenverhältnisses weiterhin für erforderlich. Daneben wird hierdurch die Möglichkeiten vergeben, positive

Effekte für die Abfallsammlung zu generieren und ggf. Mehrerlöse im Bereich Restmüllgebühren zu erzielen (SB 2013).

#### **Hallen-/Sportstättenverpachtungen (THH 4000)**

Das RPA hält seit längerem eine Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen Stadt und der KSBG für erforderlich, bei der auch die Organisation überprüft werden sollte. Der Ursprungsvertrag datiert aus dem Jahr 1975 und die Nachtragsvereinbarung aus 1994. Die Auffassung des RPA wird auch von der Stadtkämmerei und dem ZJD geteilt, die die Vertragsbedingungen geprüft und ebenfalls einen dringenden Anpassungsbedarf gesehen haben. Insbesondere im Hinblick auf die derzeit stark steigenden Betriebskosten sowie die erneute Nutzung der Europahalle (voraussichtlich 2024) wird eine zeitnahe Mietanpassung weiterhin als dringend erforderlich angesehen (SB 2014).

#### **Notwendige Reorganisation im Badischen Konservatorium:**

##### **Umfangreiche Freistellungen und Deputatsermäßigungen (THH 4300)**

Bereits im Schlussbericht 2015 hatte das RPA darauf hingewiesen, dass Defizite bestehen, die einer nachhaltigen Aufarbeitung bedürfen. Klärungsbedarf bestand u. a. hinsichtlich umfangreicher Freistellungen und Ermäßigungen bei den Deputaten der Lehrkräfte. 2018 wurde die Problematik nochmals vom RPA untersucht. Nach der gemeinsamen Stellungnahme des Personal- und Organisationsamts und Badischen Konservatoriums wurden die vom RPA für erforderlich erachteten Änderungen nur in einigen Randbereichen umgesetzt. Die grundsätzliche Feststellung, dass Freistellungen für Tätigkeiten gewährt werden, die über die vom TVöD anerkannten Zusammenhangstätigkeiten hinausgehen bzw. sich mit diesen überschneiden (z. B. Wegezeiten, Abhalten von Sprechstunden, Teilnahme an Veranstaltungen), wurde vom Badischen Konservatorium nicht ausgeräumt. Erforderlich wäre eine rechtskonforme Absicherung dieser übertariflichen Verfahrensweisen, die vom Gemeinderat zu genehmigen wären, bzw. deren Einstellung. Weitere Klärungsversuche und Nachfragen an das Badische Konservatorium verliefen bisher ergebnislos (SB 2015).

#### **Kassensicherheit bei den Hallen- und Freibädern (THH 5200)**

Die Kassen der Hallen- und Freibäder unterliegen regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen des RPA nach § 7 GemPrO. Dabei ist nach § 8 Abs. 2 Ziffer 7 GemPrO auch zu prüfen, ob die Kassensicherheit gewährleistet ist. Das RPA hatte festgestellt, dass nicht in allen Bädern die notwendige Kassensicherheit gegeben ist/war. Den Bäderbetrieben wurden deshalb aus Sicht des RPA erforderliche Maßnahmen bzw. Lösungsansätze vorgeschlagen. Die Bäderbetriebe setzten erste Maßnahmen unter Berücksichtigung baulicher und datenschutzrechtlicher Belange um. Das RPA hält im Hinblick auf den vielfältigen Umgang mit Bargeld (Eintrittsentgelte und deren Abrechnung) ausreichende interne Kontrollsysteme und eine nachhaltige Sensibilisierung der Beteiligten weiterhin für unbedingt geboten (SB 2017).

#### **Vermietung von städtischen Räumlichkeiten (verschiedene THH)**

Im Zusammenhang mit der Prüfung von städtischen Vermietungen durch das RPA bildete das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 2013 die Vermietung von Räumlichkeiten an „Non-Profit-Mieter“ (v. a. kulturelle und soziale Einrichtungen) in einer Auswertung zur einheitlichen Mietberechnung und Mietanpassung ab. Diese enthält u. a. Informationen zu Mietpreisen nach Nutzergruppen sowie zu eventuellen Mietanpassungsklauseln und könnte Strukturierung und Verwaltung der Vermietungen verbessern (z. B. Mietanpassungen, Vertragsänderungen). Seither wurde der Sachverhalt zunächst durch das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft und danach durch das RPA wiederholt gegenüber Dezernaten und Stadtkämmerei thematisiert. Trotz Sachstandsanfragen und Aufnahme in den Schlussbericht ist weiterhin kein Verfahrensfortschritt zu verzeichnen (SB 2017).

**Ausstehende Gebührenanpassungen** (THH 4300)

Im Haushaltsstabilisierungsprozess 2016 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass die Unterrichtsgebühren im Bereich der Musikschulen alle zwei Jahre um durchschnittlich drei Prozent steigen sollen. Die 2021 erforderlichen Gebührenanpassungen wurden jedoch nicht vorgenommen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die weitere Aussetzung einer regelmäßigen Gebührenerhöhung und die damit einhergehende weitere Verschlechterung des Kostendeckungsgrades kritisch zu sehen; eine Gebührenanpassung ist dringend geboten (SB 2020).

**Auftragsvergaben** (THH 6900)

Das Friedhofs- und Bestattungsamt wird durch das RPA bereits seit Jahren darauf hingewiesen, Aufträge im Sinne der städtischen Vergabedienstanweisung (VergDA) zu vergeben. Bei den regelmäßig durchgeführten Schwerpunktprüfungen konnte wiederholt festgestellt werden, dass städtische Vorgaben in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden (z. B. wurden bestehende Rahmenverträge nicht genutzt, Aufträge nicht in den Wettbewerb gestellt). Finanzielle Nachteile für die Stadt Karlsruhe können daher nicht ausgeschlossen werden (SB 2020).

**Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** (THH 6900, THH 7400)

Bereits seit mehreren Jahren weist das RPA im Rahmen des Schlussberichtes darauf hin, dass es sich bei dem Bereich der Einäscherung (Kremation) um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stadt Karlsruhe (BgA) handelt. Ggf. erwirtschaftete Überdeckungen sind hier grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig und könnten daher zur Finanzierung des städtischen Haushaltes verwendet werden. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Prüfung des Bereichs Stadtentwässerung festgestellt, dass die dort durchgeführten Indirekteinleiterkontrollen ebenfalls einen BgA darstellen. Die dort erwirtschafteten Überdeckungen stünden somit ebenfalls zur Finanzierung des städtischen Haushaltes zur Verfügung. Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage sieht das RPA in diesen Bereichen ungenutztes Potential, das zur Haushaltsstabilisierung genutzt werden könnte (SB 2020).

## 2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021

Die **Haushaltssatzung 2021** wurde im Rahmen des Ein-Jahres-Haushalts 2021 gemäß den §§ 79 bis 82 GemO vom Gemeinderat am 22.12.2020 beschlossen und vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde am 08.02.2021 bestätigt/genehmigt.

Das **Haushaltsvolumen** wurde für 2021 wie folgt festgesetzt:

<b>Gesamtergebnishaushalt</b>	<b>€</b>
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.405.312.566
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.515.131.018
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-109.818.452</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	4.000.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-1.000.000
<b>Sonderergebnis</b>	<b>3.000.000</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-106.818.452</b>

<b>Gesamtfinanzhaushalt</b>	<b>€</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.386.450.432
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.507.896.444
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-121.446.012</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.073.941
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-277.369.837
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-243.295.896</b>
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>-364.741.908</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	243.287.328
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-14.534.110
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>228.753.218</b>
<b>Saldo des Finanzhaushalts</b>	<b>-135.988.690</b>

Die **Realsteuerhebesätze** wurden in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 470 %
- Grundsteuer B (Grundstücke) 470 %
- Gewerbesteuer 430 %


der jeweiligen Steuermessbeträge. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind zum 01.01.2017 von 420 % auf 470 % angehoben worden. Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist seit 2015 unverändert.


Die Haushaltssatzung 2021 war zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen. Die Stadtkämmerei hat zur vorläufigen Haushaltsführung 2021 (§ 83 GemO) mit Verfügung vom 23.12.2020 entsprechende Vorgaben gemacht. Mit Verfügung vom 10.03.2021 hat die Stadtkämmerei den Haushaltsplan 2021 für vollzugreif erklärt.

Vom RPA wurde die Einhaltung der Anweisungen zum Haushaltsvollzug überwacht.

Bei der Haushaltsplanung sind die Bestimmungen zum **Haushaltsausgleich** zu beachten. Detaillierte Regelungen enthalten die §§ 80 Abs. 2 und 3 GemO und 24 GemHVO.

Die Ausgleichsverpflichtung bezieht sich auf das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts. Entsprechend den Zielsetzungen des Ressourcenverbrauchskonzepts gilt der Grundsatz: Ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen sollen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Dem Haushaltsausgleich kommt insoweit bei der Beurteilung, ob eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, besondere Bedeutung zu.

In der Haushaltssatzung 2021 wurde im Gesamtergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 109,8 Mio. € ausgewiesen. Mit dem Sonderergebnis ergab sich ein Gesamtergebnis von -106,8 Mio. €. Damit kommt die Stadt Karlsruhe der Zielsetzung des NKHR, in der Planung des Ergebnishaushalts ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, nicht nach. 

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Regierungspräsidium ist mit strengen Auflagen erfolgt. Im Hinblick auf die negativen Finanzplanungsdaten und hier insbesondere die drastisch abnehmende Liquidität (auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie) wurde die Stadt eindringlich aufgefordert, sowohl beim Haushaltsvollzug als auch bei der Planung der künftigen Haushalte den Schwerpunkt auf die Wiederherstellung der Mindestliquidität zu legen und die Neuverschuldung geringer ausfallen zu lassen. Die verfügten Auflagen sind erforderlich, um eine letztendlich nicht mehr beherrschbare Ausweitung der Verschuldung zu vermeiden. 

## 3 Jahresabschluss 2021

### 3.1 Ergebnisrechnung

#### 3.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.908.443,61 € ab.

Gesamtergebnisrechnung	2020 Mio. €	2021 Mio. €	Veränderung Mio. €
Ordentliche Erträge	1.518,88	1.563,78	44,90
Ordentliche Aufwendungen	1.573,51	1.528,11	-45,40
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-54,63</b>	<b>35,67</b>	<b>90,30</b>
Außerordentliche Erträge	9,43	16,82	7,39
Außerordentliche Aufwendungen	11,47	48,58	37,11
<b>Sonderergebnis</b>	<b>-2,04</b>	<b>-31,76</b>	<b>-29,72</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-56,67</b>	<b>3,91</b>	<b>60,58</b>

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Kommune gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung ist gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 bis 24 GemHVO aufzustellen. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis.



Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von 35,67 Mio. € aus, d. h. die ordentlichen Aufwendungen werden durch die ordentlichen Erträge mehr als gedeckt. Das Sonderergebnis beläuft sich auf -31,76 Mio. €. Beim Gesamtergebnis ergibt sich somit ein Jahresüberschuss von 3,91 Mio. €. Im Vorjahr gab es beim Gesamtergebnis noch einen Fehlbetrag von 56,67 Mio. €.


Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 GemHVO wurde der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO wurde der Fehlbetrag beim Sonderergebnis durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet. Auf die Ausführungen zu den betreffenden Bilanzpositionen in Abschn.Nr. 3.3.3.1 wird verwiesen.

Im Jahresabschluss 2021 ist im Anschluss an die Gesamtergebnisrechnung die Aufgliederung des Jahresergebnisses (Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen) abgebildet. Die Darstellung entspricht der Nummer 4 der Anlage 20 (zu § 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nummern 25 bis 35 GemHVO) der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018.

### 3.1.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis war 2021 positiv, es beläuft sich auf 35.670.070,46 €.


Ertrags- und Aufwandsarten	2020	2021	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Steuern und ähnliche Abgaben	648,82	648,48	-0,34	-0,1
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	592,50	582,34	-10,16	-1,7
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	12,89	10,38	-2,51	-19,5
Sonstige Transfererträge	13,73	12,36	-1,37	-10,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	110,25	118,87	8,62	7,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	45,15	41,31	-3,84	-8,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39,53	37,61	-1,92	-4,9
Zinsen und ähnliche Erträge	2,92	4,60	1,68	57,5
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	9,37	8,65	-0,72	-7,7
Sonstige ordentliche Erträge	43,72	99,18	55,46	126,9
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>1.518,88</b>	<b>1.563,78</b>	<b>44,90</b>	<b>3,0</b>
Personalaufwendungen	375,58	387,47	11,89	3,2
Versorgungsaufwendungen	0,30	0,21	-0,09	-30,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	173,18	181,06	7,88	4,6
Planmäßige Abschreibungen	77,08	92,92	15,84	20,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5,68	5,70	0,02	0,4
Transferaufwendungen	826,05	755,77	-70,28	-8,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	115,64	104,98	-10,66	-9,2
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>1.573,51</b>	<b>1.528,11</b>	<b>-45,40</b>	<b>-2,9</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-54,63</b>	<b>35,67</b>	<b>90,30</b>	<b>-165,3</b>

Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit konnte insbesondere durch Sondereffekte (u. a. Rückstellungsaufösungen, Zuweisungen im Zusammenhang mit der Coronakrise) Rechnung getragen werden. 

Auf die besonderen Erläuterungen zu verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten in den Abschn.Nrn. 4.1 bis 4.4 und 4.6 wird verwiesen.

#### Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses sowie des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades

	2017	2018	2019	2020	2021
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Ordentliche Erträge	1.435,94	1.417,86	1.469,08	1.518,88	1.563,78
Ordentliche Aufwendungen	1.252,08	1.300,81	1.415,38	1.573,51	1.528,11
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>183,86</b>	<b>117,05</b>	<b>53,70</b>	<b>-54,63</b>	<b>35,67</b>
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad in %	114,7	109,0	103,8	96,5	102,3

Mit Ausnahme des Jahres 2020 weist der dargestellte Zeitreihenvergleich in der Gesamtbetrachtung eine nachhaltige vollständige Deckung aus. Die Kennzahl „ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt dabei an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine nachhaltige vollständige Deckung erreicht werden. 

### 3.1.3 Sonderergebnis

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen bildet das Sonderergebnis. Es beläuft sich auf -31.761.626,85 €. Als außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 2 Abs. 2 GemHVO).

	2020 Mio. €	2021 Mio. €
Außerordentliche Erträge	9,43	16,82
Außerordentliche Aufwendungen	11,47	48,58
<b>Sonderergebnis</b>	<b>-2,04</b>	<b>-31,76</b>

Wesentliche Positionen bei den außerordentlichen Erträgen sind:

- Sonstige außerordentliche Erträge von 8,67 Mio. € (insbesondere durch Kostenersätze vom Land Baden-Württemberg von insgesamt 8,6 Mio. € für das Zentrale Impfzentrum und das Kreisimpfzentrum)
- Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden von rund 4,6 Mio. € (insbesondere im THH 6700 Gartenbau durch Verkauf von Grundstücken an die Volkswohnung von 1,36 Mio. € sowie im THH 6200 Liegenschaften durch Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oberhalb des Restbuchwerts von 1,35 Mio. €)
- Teilabgänge bei passiven Sonderposten von 2,73 Mio. € (insbesondere im THH 6600 Tiefbau 2,04 Mio. € für die Erneuerung des Edeltrudtunnels/Südtangente)

Wesentliche Positionen bei den außerordentlichen Aufwendungen sind:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen (vorwiegend Corona-Pandemie) von rund 9,64 Mio. € (hierin enthalten sind überwiegend Aufwendungen für den Aufbau, Betrieb und Rückbau des Zentralen Impfzentrums und des Kreisimpfzentrums Karlsruhe sowie für die Abgeltung der Verpflegung der Bundeswehrsoldat\*innen).
- Außerordentliche Aufwendungen von 2,47 Mio. €, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie entstanden sind (überwiegend Corona-Schnelltests).

Außerordentliche Abschreibungen von 35,72 Mio. €. Hierin enthalten sind Abschreibungen von 6,79 Mio. €, die sich auf Abgänge bzw. Teilabgänge von Vermögensgegenständen beziehen (insbesondere im THH 6600 Tiefbau rund 5 Mio. € betreffend das Bauwerk Edeltrudtunnel/Südtangententunnel). Außerdem sind darin Wertberichtigungen auf folgende Beteiligungswerte enthalten:

- Aufgrund des prognostizierten Jahresfehlbetrags 2021 bei der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG von 1,96 Mio. € und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 1,14 Mio. €.
- Bei der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH von 1,3 Mio. € (Liquidation noch nicht abgeschlossen/seit 2019 keine Umsatzerlöse mehr).
- Bei der Karlsruher Fächer GmbH & Co. StadtentwicklungsKG von 22,06 Mio. € (durchgehende Verlufterwirtschaftung seit 2011).

Im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.3.1 und 4.3.2 wird die Zusammensetzung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ausführlich erläutert.

### 3.1.4 Planvergleich

Gemäß § 51 GemHVO wurden in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2, 3 und 4 GemHVO) gegliedert ausgewiesen. Weiterhin wurden für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenübergestellt.

Ertrags- und Aufwandsarten (Planvergleich gemäß Gesamtergebnisrechnung)	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Steuern und ähnliche Abgaben	648,48	618,66	29,82	4,8
Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	582,34	500,94	81,40	16,2
Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	10,38	10,41	-0,03	-0,3
Sonstige Transfererträge	12,36	13,24	-0,88	-6,6
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	118,87	121,34	-2,47	-2,0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	41,31	43,31	-2,00	-4,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37,61	40,58	-2,97	-7,3
Zinsen und ähnliche Erträge	4,60	2,30	2,30	100,0
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	8,65	10,92	-2,27	-20,8
Sonstige ordentliche Erträge	99,18	43,61	55,57	127,4
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>1.563,78</b>	<b>1.405,31</b>	<b>158,47</b>	<b>11,3</b>
Personalaufwendungen	387,47	396,81	-9,34	-2,4
Versorgungsaufwendungen	0,21	0,30	-0,09	-30,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181,06	201,86	-20,80	-10,3
Abschreibungen	92,92	86,41	6,51	7,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5,70	4,89	0,81	16,6
Transferaufwendungen	755,77	706,54	49,23	7,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	104,98	118,32	-13,34	-11,3
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>1.528,11</b>	<b>1.515,13</b>	<b>12,98</b>	<b>0,9</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>35,67</b>	<b>-109,82</b>	<b>145,49</b>	<b>-</b>

Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 109,82 Mio. € hat sich beim ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung von 145,49 Mio. € ergeben, die insbesondere durch höhere Zuweisungen und Rückstellungsaufösungen bedingt war.

### 3.1.5 Planabweichungen

Die Zulässigkeit von Planabweichungen, d. h. von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, ist in § 84 GemO geregelt. Überplanmäßig sind Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind solche, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind.

Planüberschreitungen im Rahmen von Deckungsfähigkeiten (§§ 19 und 20 GemHVO) führen nicht zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. In den „Allgemeinen Erläuterungen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten“ im Haushaltsplan 2021 sind die speziellen Deckungsfähigkeiten des Stadthaushalts vermerkt.

Erneut wurden durch die Dienststellen über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen z. T. erst nach Inanspruchnahme der entsprechenden Haushaltsmittel beantragt.



Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind in der Spalte „Ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug“ der jeweiligen (Gesamt-, Teil-) Ergebnisrechnungen enthalten. Daneben enthält diese Spalte auch Beträge aus Deckungsfähigkeiten und Sperren.

Aufwandsart	Ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug €
Personalaufwendungen	-190.000
Versorgungsaufwendungen	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.925.057
Planmäßige Abschreibungen	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-882.283
Transferaufwendungen	-9.355.314
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.632.207
<b>Summe</b>	<b>-11.134.748</b>

Wesentliche Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen betrafen u. a. die folgenden Bereiche:

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Klärwerk Karlsruhe, Umbau und Verbesserung 950.000 €

#### Transferaufwendungen

- Weiterleitung Mittel ÖPNV-Rettungsschirm Land BW an VBK und AVG 7.698.481 €

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Klärwerk Karlsruhe, Umbau und Verbesserung 600.000 €
- Steuernachzahlungen für das Krematorium 380.300 €

### 3.1.6 Haushaltsübertragungen (konsumtiv)

Für die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Jahr der Veranschlagung. Daraus ergibt sich, dass Aufwandsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich als eingespart gelten.

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nach § 21 GemHVO nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die Übertragung wird das abgelaufene Haushaltsjahr nicht mit Aufwendungen belastet.

Die in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Ermächtigungen beliefen sich gemäß der Gesamtergebnisrechnung bei den Aufwendungen auf **6.474.700 €** (Vorjahr: 5.820.430 €) und bezogen sich auf folgende Posten:

Teilhaushalt	Maßnahme	Übertragung €
Umwelt	Klimaschutzfonds	2.826.100
Schulen und Sport	Schulbudget	1.364.800
Kultur	Fehlbetragsausgleich Karlsruher Kultureinrichtungen (Corona-Hilfe)	1.979.100
Soziales und Jugend	Arbeitsförderung Langzeitarbeitslose	304.700

Der Gemeinderat hat mit Offenlegungsbeschluss vom 05./06.04.2022 der Übertragung zugestimmt.

## 3.2 Finanzrechnung

### 3.2.1 Gesamtdarstellung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2020 Mio. €	2021 Mio. €	Veränderung Mio. €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.493,96	1.509,53	15,57
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.355,44	1.440,11	84,67
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>138,52</b>	<b>69,42</b>	<b>-69,10</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	178,82	36,50	-142,32
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	437,33	226,70	-210,63
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-258,51</b>	<b>-190,20</b>	<b>68,31</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (-)</b>	<b>-119,99</b>	<b>-120,78</b>	<b>-0,79</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	243,00	150,00	-93,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	156,53	16,53	-140,00
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>86,47</b>	<b>133,47</b>	<b>47,00</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-33,52</b>	<b>12,69</b>	<b>46,21</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	819,80	1.042,63	222,83
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	743,30	1.096,90	353,60
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>76,50</b>	<b>-54,27</b>	<b>-130,77</b>
<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>35,25</b>	<b>11,38</b>	<b>-23,87</b>
<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b>	<b>42,98</b>	<b>-41,58</b>	<b>-84,56</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>78,23</b>	<b>-30,20</b>	<b>-108,43</b>

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen.

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Er kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen und/oder für die Schuldentilgung verwendet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit belief sich auf 69,42 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 69,10 Mio. € deutlich reduziert.

➔ Mit dem **Zahlungsmittelüberschuss** aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte 2021 der negative Saldo aus Investitionstätigkeit von -190,20 Mio. € nicht vollständig finanziert werden. Es verblieb noch ein Finanzierungsmittelbedarf von 120,78 Mio. €. Dieser führte zusammen mit dem positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit von 133,47 Mio. € zur Änderung (Erhöhung) des Finanzierungsmittelbestandes um 12,69 Mio. €. Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen von -54,27 Mio. € ergab sich insgesamt eine Reduzierung des Bestands an Zahlungsmitteln von -41,58 Mio. €.

➔ Die nachfolgend ergänzend dargestellte Kennzahl „**Innenfinanzierungsgrad**“ gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen (Saldo aus Investitionstätigkeit) aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) finanziert werden konnte. Der Innenfinanzierungsgrad belief sich 2021 auf 36,5 % und war damit erneut deutlich geringer als in den Vorjahren.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss Mio. €	139,08	112,10	20,49	42,90	145,47	233,14	155,77	132,14	138,52	69,42
Innenfinanzierungsgrad %	224,4	120,6	17,9	42,2	142,5	226,9	90,7	53,6	53,6	36,5

### 3.2.2 Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2020 Mio. €	2021 Mio. €	Veränderung Mio. €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	11,27	14,74	3,47
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,31	0,36	0,05
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	6,29	20,67	14,38
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,68	0,08	-0,60
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	160,27	0,65	-159,62
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>178,82</b>	<b>36,50</b>	<b>-142,32</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	169,88	4,68	-165,20
Auszahlungen für Baumaßnahmen	148,49	125,85	-22,64
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	23,95	24,02	0,07
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	12,80	15,20	2,40
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	81,22	56,03	-25,19
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,99	0,92	-0,07
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>437,33</b>	<b>226,70</b>	<b>-210,63</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-258,51</b>	<b>-190,20</b>	<b>68,31</b>

Bei den **Einzahlungen** aus Investitionszuwendungen handelt es sich insbesondere um Investitionszuweisungen/-zuschüsse vom Land (6,82 Mio. €) u. a. für den DigitalPakt Schulen und die Modernisierung der Kläranlage sowie von privaten Unternehmen (4,46 Mio. €) u. a. für das Bauvorhaben „Wasserwerkbrücke“. Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen betreffen überwiegend Grundstückserlöse mit 20,20 Mio. €. Der Rückgang bei den Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (-159,62 Mio. €) lässt sich auf den 2020 vollzogenen Rückfluss eines gegenüber dem Eigenbetrieb „Gewerbeflächen“ gewährten Darlehens von 139,72 Mio. € zurückführen.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die **Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden um 165,20 Mio. € (2020: Erwerb des ehemaligen Pfizer-Areals). Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden betreffen vor allem den Teilhaushalt 6200 (3,31 Mio. €).

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen verteilen sich insbesondere auf Hochbau (THH 8800: 48,73 Mio. €), Tiefbau/Stadtentwässerung (THH 6600, 7400: 60,39 Mio. €) sowie Feuerwehr (THH 3700: 7,07 Mio. €).

Die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen betreffen insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen (4,83 Mio. €), Maschinen (1,24 Mio. €), technischen Anlagen (1,48 Mio. €), Betriebs- und Geschäftsausstattung (4,80 Mio. €), geringwertigen Vermögensgegenständen (5,89 Mio. €) und Anlagen im Bau für bewegliche Vermögensgegenstände (5,12 Mio. €).

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen handelt es sich im Wesentlichen um Zuführungen in die Kapitalrücklagen der Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG (8,75 Mio. €) und der KBG (3,00 Mio. €) sowie den Erwerb von Geschäftsanteilen der KBG (3,45 Mio. €).

Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wurden insbesondere geleistet für die Neubau- maßnahmen des Städtischen Klinikums (20,00 Mio. €), für den Neubau des Straßentunnels in der Kriegsstraße (19,00 Mio. €), für das Badische Staatstheater (5,10 Mio. €), für Sportförderung (2,38 Mio. €), für Wohnraumförderung (1,82 Mio. €), für Kindertageseinrichtungen (1,22 Mio. €) und die Sanierung des Sybelcentrums (3,85 Mio. €).

Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken enthielten in der Vergangenheit auch größere Beträge für Bau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen. Ursächlich hierfür waren von der Stadt nicht ver- änderbare Einstellungen des DZ-Kommunalmasters hinsichtlich der technischen Ableitungsstrategien in die Finanzrechnung. Die Problematik, die in ähnlicher Dimension schon seit Einführung des NKHR und dessen Abwicklung über den DZ-Kommunalmaster bestand, wurde durch eine technische Erwei- terung ab 2021 behoben. Die Dienststellen setzten entsprechende neue Vorgaben zur ausdifferenzier- ten Ableitung von Finanzpositionen weitestgehend um.



### 3.2.3 Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2020	2021	Veränderung	
	€	€	€	%
Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	243.000.000,00	150.000.000,00	-93.000.000,00	-38,3
<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>243.000.000,00</b>	<b>150.000.000,00</b>	<b>-93.000.000,00</b>	<b>-38,3</b>
Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	100.000,00	100.000,00	100,0
Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten	156.500.515,33	16.427.709,81	-140.072.805,52	-89,5
Tilgung von Krediten für Investitionen bei sonstigen inländischen Bereichen	25.564,59	0,00	-25.564,59	-100,0
<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>156.526.079,92</b>	<b>16.527.709,81</b>	<b>-139.998.370,11</b>	<b>-89,4</b>
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>86.473.920,08</b>	<b>133.472.290,19</b>	<b>46.998.370,11</b>	<b>54,3</b>

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Aufnahme und die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen.



Im Jahr 2021 wurden von der Stadt Kredite für Investitionen von 150,00 Mio. € aufgenommen. Die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (69,42 Mio. €) und Finanzierungstätigkeit (133,47 Mio. €) reichten aus, um den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-190,20 Mio. €) abzudecken.

Die Auszahlung für die Tilgung von Krediten bei verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen umfasst ein Darlehen, das die Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe gewährt haben und Ende 2021 zur Rückzahlung fällig wurde.

### 3.2.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

	2020 €	2021 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	819.803.257,98	1.042.630.919,90
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	743.306.010,87	1.096.906.493,59
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>76.497.247,11</b>	<b>-54.275.573,69</b>

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich u. a. um durchlaufende Finanzmittel, Anlage/Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme/Rückzahlung von Kassenkrediten.

Der Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge von -54,28 Mio. € fließt in die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Abschn.Nr. 3.2.5) ein.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 1.042,63 Mio. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 1.096,91 Mio. € betreffen vor allem die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Einzahlungen 965,00 Mio. €, Auszahlungen 1.005,00 Mio. €). Daneben erfolgte die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln in Form von Geldanlagen (Auszahlungen 0,02 Mio. €, Einzahlungen 30,00 Mio. €). Weiterhin wurden u. a. verschiedene, das Personal betreffende Vorgänge, z. B. allgemeine Umlage, Beihilfeumlage (KVBW) und Unfallversicherung (Unfallkasse BW), haushaltsunwirksam abgewickelt.

Vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel werden im Rahmen der Disposition der Kassenmittel als Festgeld angelegt. Aufgrund der Zinssituation wurde bereits 2017 die Anlagestrategie beim Liquiditätsmanagement angepasst. Verfügbare Guthaben werden nach Möglichkeit so angelegt, dass keine oder möglichst geringe Negativzinsen anfallen. Soweit durch kurzfristige oder unerwartete Zahlungen Liquiditätsbedarf besteht, wird die Aufnahme von Kassenkrediten in Kauf genommen, da die Stadt 2021 hierfür Zinsen erhielt. Damit wird dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 77 Abs. 2 GemO Rechnung getragen. Die jeweils aufgenommenen Beträge bewegten sich zwischen 5,00 Mio. € und 80,00 Mio. €.


### 3.2.5 Zahlungsmittelbestand

	2020 €	2021 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	35.253.452,59	11.384.831,41
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	42.978.691,08	-41.578.977,15
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>78.232.143,67</b>	<b>-30.194.145,74</b>

Gemäß § 50 GemHVO ist der jeweilige Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang und Ende des Haushaltsjahres sowie die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus der Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres und dem Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen) auszuweisen.

In den Erläuterungen der Gesamtfinanzzrechnung im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.4.2, ist hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, der in der Finanzrechnung ausgewiesen wird, kann aus systemtechnischen sowie aus inhaltlichen Gründen nicht direkt mit der Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Bilanzposition „1.3.8 Liquide Mittel“ (+12,63 Mio. €) verglichen werden“.

Wie bisher werden im Anhang die Sachverhalte dargelegt, die eine direkte Vergleichbarkeit nicht ermöglichen. Diese Sachverhalte erschweren es sachverständigen Dritten, sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen zu können (§ 34 Abs. 2 GemHVO). Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte entspricht die Veränderung des Bestands der liquiden Mittel der Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln. Die Abweichung des Anfangsbestands an Zahlungsmitteln 2021 vom Endbestand an Zahlungsmitteln 2020 lässt sich ebenfalls auf diese Sachverhalte zurückführen. Die mit dem Liquiditätsverbund (fremde Kassengeschäfte) zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen werden in einer getrennten Finanzrechnung (separater Finanzkreis) verzeichnet. Sie sind nicht in der Finanzrechnung des Jahresabschlusses der Stadt enthalten. Forderungen oder Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Teilnehmenden am Liquiditätsverbund beeinflussen jedoch die liquiden Mittel in der Bilanz der Stadt. Dieser Sachverhalt stellt beim Abgleich der Veränderung der liquiden Mittel der Bilanz mit der Veränderung des Zahlungsmittelbestands der Finanzrechnung die betragsmäßig bedeutendste Position dar. 

2021 begann eine schrittweise Überführung des bisherigen Liquiditätsverbundes in ein Cash Pooling. So wurde zunächst das Naturschutzzentrum Rappenwört als erste neue Einheit in das Cash Pooling überführt. Die Ein- und Auszahlungen des Cash-Poolings werden erstmals in der Finanzrechnung des Kernhaushaltes und nicht mehr in einer gesonderten Finanzrechnung dargestellt. Somit werden die Differenzen mit den Veränderungen der Bestände an liquiden Mitteln (Finanzrechnung vs. Bilanz) schrittweise verringert. Mit der Neustrukturierung des Liquiditätsverbundes kommt die Stadt einer Forderung der Rechnungsprüfung nach (u. a. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt durch die GPA für 2008 bis 2012 sowie 2013 bis 2017). Auch gegenüber dem Regierungspräsidium wurde eine Umstellung zugesagt. Der Umstellungsprozess soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Bezüglich des künftigen Umgangs mit Handvorschüssen steht eine Klärung noch aus. Auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.4.2, wird verwiesen.

Als Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2021 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31.12.2020 zugrunde gelegt. Diese Bilanzposition enthält alle Konten, die den liquiden Mitteln zugerechnet werden (z. B. neben den Bankhaupt- und Verrechnungskonten auch die nicht finanzrechnungsrelevanten Konten für Handvorschüsse). Hinzugerechnet wird die in der Finanzrechnung ausgewiesene Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln; die Summe ergibt den Endbestand an Zahlungsmitteln.

Die Ausweisung des Anfangs- und Endbestands an Zahlungsmitteln ergibt sich somit nicht aus einer dv-technischen Einbuchung in die Finanzrechnung, sondern erfolgt lediglich informatorisch im Hinblick auf die Vorgaben des § 50 GemHVO. Diese Verfahrensweise ist auf den frühen Umstieg der Stadt Karlsruhe auf das NKHR zurückzuführen. Aufgrund der weiteren Entwicklung wird nunmehr bei den Kommunen, die später auf das NKHR umgestiegen sind, der Kassenbestand aus dem letzten kamera-

len Abschluss als Anfangsbestand an Zahlungsmitteln in die Finanzrechnung eingebucht und der Bestand unter Berücksichtigung der Veränderungen jährlich vorgetragen.

### 3.2.6 Planvergleich

Gemäß § 51 GemHVO sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2, 3 und 4 GemHVO) gegliedert auszuweisen. Weiterhin sind für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen.

Die Stadt hat die Teilfinanzhaushalte und die Teilfinanzrechnungen auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt (§ 4 Abs. 4 Satz 3 GemHVO). Die Finanzierungstätigkeit wird als Folge des Gesamtdeckungsprinzips nur im Gesamtfinanzhaushalt und in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesen, sodass der Planvergleich nur hier dargestellt wird.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgt der Planvergleich im Hinblick auf den steuerungsrelevanten Ressourcenverbrauch in der Ergebnisrechnung und ist in Abschn.Nr. 3.1.4 bereits erläutert.

Investitionstätigkeit	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
<b>Einzahlungen</b>				
aus Investitionszuwendungen	14,74	13,48	1,26	9,3
aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,36	0,57	-0,21	-36,8
aus der Veräußerung von Sachvermögen	20,67	19,61	1,06	5,4
aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,07	0,00	0,07	-
für sonstige Investitionstätigkeit	0,65	0,41	0,24	58,5
<b>Summe der Einzahlungen</b>	<b>36,49</b>	<b>34,07</b>	<b>2,42</b>	<b>7,1</b>
<b>Auszahlungen</b>				
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4,68	15,32	-10,64	-69,5
für Baumaßnahmen	125,85	163,87	-38,02	-23,2
für den Erwerb von beweglichem Vermögen	24,02	24,20	-0,18	-0,7
für den Erwerb von Finanzvermögen	15,20	17,75	-2,55	-14,4
für Investitionsförderungsmaßnahmen	56,03	53,34	2,69	5,0
für Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,91	2,89	-1,98	-68,5
<b>Summe der Auszahlungen</b>	<b>226,69</b>	<b>277,37</b>	<b>-50,68</b>	<b>-18,3</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-190,20</b>	<b>-243,30</b>	<b>-53,10</b>	<b>-21,8</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>				
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	150,00	243,28	-93,28	-38,3
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	16,53	14,53	2,00	13,8
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>133,47</b>	<b>228,75</b>	<b>-95,28</b>	<b>-41,7</b>

Die Investitionsmaßnahmen sind auch im Zahlenteil des Rechenschaftsberichts dargestellt. Eine genauere Erläuterung der hiervon im Wesentlichen betroffenen Teilhaushalte findet sich dort.

### 3.2.7 Planabweichungen

Auszahlungsart	Ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	28.350
Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.010.714
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-1.492.751
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	2.200.000
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-8.547.400
Auszahlungen für sonstige Investitionen	37.410
<b>Summe Investitionstätigkeit</b>	<b>8.236.323</b>

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Planabweichungen unter Abschn.Nr. 3.1.5 wird ergänzend verwiesen.


Bei der Investitionstätigkeit wurden u. a. folgende über- und außerplanmäßige Auszahlungen bewilligt:

▪ Mehrauszahlungen für den Neubau der Hauptfeuerwache	2.321.575 €
▪ Mehrauszahlungen Investitionszuschuss an Jazzclub für Umbau Kulturhaus Kaiserpassage	100.000 €
▪ Mehrauszahlungen für die Instandsetzung des Restaurantgebäudes im Rheinstrandbad Rappenwört	125.000 €
▪ Mehrauszahlungen für die Baumaßnahme Luchsanlage am Lauterberg	198.510 €
▪ Mehrauszahlungen für den Neubau des Stauraumkanals Kompostierungsanlage Grötzingen	192.000 €

### 3.2.8 Haushaltsübertragungen (investiv)

Für die im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen gelten die Ausführungen in Abschn.Nr. 3.1.6 (Ergebnishaushalt) entsprechend.

Der Gemeinderat hat mit dem Offenlegungsbeschluss vom 05./06.04.2022 der Übertragung von 109.423.300 € bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit nach 2022 zugestimmt (Vorjahr 79.078.740 €). Die darin ausgewiesenen Summen für Investitionstätigkeit stimmen mit der Gesamtfinanzzrechnung überein.

Nach erheblichen Steigerungen der investiven Haushaltsübertragungen bis 2018 und einer kurzzeitigen Reduzierung 2019 hat das Niveau 2021 (109.423.300 €) inzwischen sogar die Haushaltübertragungen nach 2020 (95.584.170 €) übertroffen. Das RPA hatte in den Schlussberichten der vergangenen Jahre die Höhe der investiven Haushaltsübertragungen mehrfach kritisch betrachtet und die Vermeidung solch hoher Beträge durch zeitnahe nachhaltige Lösungen angemahnt. Dem wurde jedoch nicht entsprochen. Das RPA nimmt unverändert eine kritische Haltung gegenüber eines solch hohen Niveaus investiver Haushaltsübertragungen ein und hält zeitnahe und nachhaltige Lösungen zur Vermeidung für zwingend geboten. 

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen ist dem Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 5.3, als Anlage beigefügt (§ 53 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO).

## 3.3 Bilanz

### 3.3.1 Gesamtbetrachtung

	Anfangsbestand 01.01.2021		Endbestand 31.12.2021		Veränderung Mio. €
	Mio. €	%	Mio. €	%	
<b>Aktiva</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,31	0,0	1,71	0,0	0,40
Sachvermögen	2.500,96	62,2	2.553,27	61,1	52,31
Finanzvermögen	1.148,94	28,6	1.162,88	27,8	13,94
<b>Summe Vermögen</b>	<b>3.651,21</b>	<b>90,8</b>	<b>3.717,87</b>	<b>89,0</b>	<b>66,66</b>
Abgrenzungsposten	371,90	9,2	457,85	11,0	85,95
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.023,11</b>	<b>100,0</b>	<b>4.175,72</b>	<b>100,0</b>	<b>152,61</b>
<b>Passiva</b>					
Basiskapital	1.753,81	43,6	1.753,81	42,0	0,00
Rücklagen	589,99	14,7	594,07	14,2	4,08
Fehlbeträge des ord. Ergebnisses	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.343,80</b>	<b>58,3</b>	<b>2.347,88</b>	<b>56,2</b>	<b>4,08</b>
Sonderposten	390,40	9,7	388,81	9,3	-1,59
Rückstellungen	316,51	7,9	266,47	6,4	-50,04
Verbindlichkeiten	903,99	22,5	1.098,18	26,3	194,19
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	68,41	1,7	74,38	1,8	5,97
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.023,11</b>	<b>100,0</b>	<b>4.175,72</b>	<b>100,0</b>	<b>152,61</b>

Die gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO im Rahmen des Jahresabschlusses aufzustellende Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO sowie Nr. 2 und Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.



Der Aufbau der Bilanz entspricht den in § 52 GemHVO sowie Nr. 2 und Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen enthaltenen Vorschriften. Als zusammenfassendes Prüfungsergebnis wird bestätigt, dass die Bilanz -auch unter Berücksichtigung eventueller Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen- vollständig und richtig ist.

Die Aktiva bestehen im Wesentlichen aus Vermögen. Innerhalb des Vermögens stellt das Sachvermögen mit 2.553,27 Mio. € und einem Anteil von 61,1 % der Aktiva die größte Position dar.

Die Passiva bestehen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital, den Sonderposten und den Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). Das Eigenkapital umfasst mit insgesamt 2.347,88 Mio. € das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 56,2 %. Die Sonderposten belaufen sich auf 388,81 Mio. €. Die Schulden setzen sich aus 266,47 Mio. € Rückstellungen und 1.098,18 Mio. € Verbindlichkeiten zusammen.

### 3.3.2 Aktiva

#### 3.3.2.1 Immaterielles Vermögen

Die Bilanzposition beinhaltet Lizenzen, DV-Software, ähnliche Rechte und sonstiges immaterielles Vermögen. Es handelt sich im Wesentlichen um entgeltlich erworbene Software.

Zum 31.12.2021 betrug das immaterielle Vermögen 1.712.919,00 €. Gegenüber dem Anfangsbestand zum 01.01.2021 mit 1.310.549,83 € hat der Buchwert des immateriellen Vermögens um 402.369,17 € zugenommen.

#### 3.3.2.2 Sachvermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	250.621.082,13	255.789.969,40	5.168.887,27
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	902.519.923,03	885.711.125,85	-16.808.797,18
1.2.3	Infrastrukturvermögen	818.510.583,80	822.825.876,57	4.315.292,77
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.850.481,00	3.350.634,00	500.153,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	29.500.032,70	30.554.169,94	1.054.137,24
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	37.403.261,34	41.860.515,00	4.457.253,66
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.365.701,88	35.529.949,88	164.248,00
1.2.8	Vorräte	5.231.909,93	5.230.020,71	-1.889,22
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	418.952.807,34	472.416.685,12	53.463.877,78
<b>Sachvermögen insgesamt</b>		<b>2.500.955.783,15</b>	<b>2.553.268.946,47</b>	<b>52.313.163,32</b>

Das Sachvermögen stellt die größte Position in der Bilanz dar. Geprüft wurden Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen in Stichproben. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Veränderungen des Sachvermögens nur teilweise erläutert.

Bei den **unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** erfolgten Zugänge insbesondere im THH 6200 durch den Erwerb von Acker- und Bauland (+2,14 Mio. € und +1,12 Mio. €).

Die Veränderungen bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** verzeichnete hauptsächlich der THH 8800. Sie begründen sich durch Abgänge (z. B. -9,14 Mio. € Gebäude Greschbachstraße, -3,43 Mio. € Grundstück Maybachstraße, -1,44 Mio. € Gebäude Schulcontainer GMS Grötzingen, -1,02 Mio. € Leichtbauhalle Greschbachstraße) und Zugänge (u. a. +1,56 Mio. € Grundstück Schulzentrum Neureut).

Beim **Infrastrukturvermögen** erfolgten die höchsten Zu- und Abgänge im THH 6600 (+2,50 Mio. € Straßenbrücke über den Rangierbahnhof, +1,79 Mio. € Aktivierung Erneuerung Rittnertstraße, Ochsen-/Jean-Ritzert-Straße, +1,49 Mio. € Aktivierung Erneuerung Edeltrudtunnel, -3,54 Mio. € Unterführung der Südtangente und der Bahnlinie, -3,25 Mio. € Edeltrudtunnel - Südtangententunnel). Umbuchungen beinhalten u. a. die Aktivierung Mischwasser Sinnersammler zweiter Bauabschnitt (+3,06 Mio. €) und die Aktivierung Neubau Pulverhaus-/Grünwinkler Straße /L605/Kreisel (+1,45 Mio. €).

Die Veränderungen bei **Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge** begründen sich z. B. durch Zugänge im THH 3700 durch den Erwerb von Einsatzfahrzeugen (+3,06 Mio. €) und im THH 7000 durch den Erwerb zweier Straßenkehrmaschinen (+1,08 Mio. €).

Die **geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** erhöhten sich u. a. durch Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt bzw. noch nicht in Betrieb gegangen waren (z. B. Hochbaumaßnahmen: +27,34 Mio. € im THH 8800, +6,85 Mio. € im THH 3700 sowie Tiefbaumaßnahmen: +7,41 Mio. € im THH 6600, +8,28 Mio. € im THH 7400). Hierbei ist anzumerken, dass die genannten Werte einen Saldo aus Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen bilden (z. B. THH 7400: Zugänge +15,65 Mio. €, Abgänge -7,37 Mio. €).

### 3.3.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen hat sich um 13.945.370,99 € auf 1.162.884.701,63 € erhöht.

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	435.175.873,52	425.045.544,48	-10.130.329,04
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder an anderen kommunalen Zusammenschlüssen	9.019.310,44	7.840.827,10	-1.178.483,34
1.3.3	Sondervermögen	23.068.120,19	23.068.120,19	0,00
1.3.4	Ausleihungen	7.603.955,10	7.069.016,84	-534.938,26
1.3.5	Wertpapiere	33.947.795,45	3.755.264,89	-30.192.530,56
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	70.559.976,27	75.756.575,22	5.196.598,95
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	558.179.468,26	596.331.295,85	38.151.827,59
1.3.8	Liquide Mittel	11.384.831,41	24.018.057,06	12.633.225,65
<b>Finanzvermögen insgesamt</b>		<b>1.148.939.330,64</b>	<b>1.162.884.701,63</b>	<b>13.945.370,99</b>

Der saldierte Rückgang von 10.130.329,04 € bei den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** resultierte aus

- der Ausgliederung der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH aus der KVVH GmbH und dem damit verbundenen Kauf der Geschäftsanteile für 3.450.000,00 € (Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2020)
- Kapitalerhöhungen
  - der Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG u. a. für den Erwerb eines Areals um 8.745.000,00 € (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021) und
  - der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH um 3.000.000,00 € (Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2020)
- sowie außerplanmäßigen Abschreibungen wegen Jahresfehlbeträgen von Anteilen an
  - der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG von 1.957.333,04 €
  - der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH von 1.302.998,00 € und
  - der Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG von 22.064.998,00 € (einschließlich Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren).

Die **Sonstigen Beteiligungen** verringerten sich saldiert um 1.178.483,34 € auf 7.840.827,10 €. Die Veränderung ergab sich im Wesentlichen aus der außerplanmäßigen Abschreibung des Beteiligungswerts an der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 1.138.000,00 € aufgrund von Verlusten der Tochtergesellschaft Baden Airpark GmbH des Jahres 2021 sowie durch die Rückgewähr von eingelegtem Kapital der SWK-Regenerativ GmbH & Co. KG - Solarpark I von 41.383,34 €.

Das in der Bilanz gesondert nachzuweisende **Sondervermögen** umfasst bei der Stadt die Vermögen der Eigenbetriebe „Fußballstadion im Wildpark“ und „Gewerbeflächen“ sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird als „davon-Vermerk“ unter den jeweiligen Bilanzpositionen ausgewiesen. Das Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen ist Teil der zweckgebundenen Rücklage. 2021 ergaben sich beim Sondervermögen keine Veränderungen.

**Ausleihungen** sind Finanzforderungen der Stadt, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Sie müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, z. B. an die Volkswohnung GmbH und die Heimstiftung Karlsruhe. Der Rückgang von 534.938,26 € entspricht den Tilgungszahlungen.


Die Bilanzposition **Wertpapiere** verringerte sich saldiert um 30.192.530,56 €. Die Abnahme resultierte im Wesentlichen aus der Rückzahlung von drei Festgeldanlagen von je 10 Mio. €.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** und die **Forderungen aus Transferleistungen** erhöhten sich um 5.196.598,95 €.

Bilanz-konto	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
15110000	Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	7.893.445,92	7.445.964,30	-447.481,62
15210000	Steuerforderungen	27.439.851,93	24.732.408,54	-2.707.443,39
15290000	Wertberichtigung Steuerforderungen	-1.089.225,91	-1.089.225,91	0,00
15910000	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen	3.438.825,72	9.805.215,02	6.366.389,30
15910020	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen aus Rechnungs- abgrenzung	17.488.811,56	16.549.888,51	-938.923,05
15910030	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen IfGS	0,00	373,69	373,69
15310000	Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	25.255.855,25	29.377.756,72	4.121.901,47
15310098	Forderungsverrechnung Jugendhilfe/Sozialhilfe	-269.559,48	-269.559,48	0,00
15391000	Einzelwertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	-9.598.028,72	-10.796.246,17	-1.198.217,45
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen insgesamt</b>		<b>70.559.976,27</b>	<b>75.756.575,22</b>	<b>5.196.598,95</b>

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen wurden mit dem Nebenbuch der Geschäftspartnerbuchhaltung (PSCD) bzw. dem Hauptbuch abgeglichen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (Bilanzkonto 15110000) von 7.445.964,30 € beinhalten Forderungen von 3.226.206,69 € gegenüber den Stadtwerken (vor allem Abfall- und Entwässerungsgebühren), die 2022 beglichen worden sind.

Die Steuerforderungen (Bilanzkonto 15210000) von 24.732.408,54 € beinhalten 16.560.578,80 €, die erst ab 2022 fällig wurden. Der Ausweis der Forderungen zum 31.12.2021 richtet sich -entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung- nach dem Datum des zugrunde liegenden Bescheides. Die Steuerforderungen beinhalten zudem 7.341.018,73 € an Forderungen im Insolvenzverfahren. 

Das Thema „Werthaltigkeit von Forderungen“-nicht nur bei Insolvenz- ist ein noch nicht abschließend geklärter Bereich. Das Projekt „Forderungsbewertung“ steht weiterhin aus.

Der Betrag auf dem Bilanzkonto 15290000 (Wertberichtigung Steuerforderungen) hat sich nicht verändert. Die 1.089.225,91 € beziehen sich auf eine Gewerbesteuerforderung gegenüber einem Unternehmen (Insolvenzfall). Die Einzelwertberichtigung war zum Jahresabschluss 2021 noch berechtigt.

Die Zunahme auf dem Bilanzkonto 15910000 (Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen) resultierte im Wesentlichen aus Forderungen von 7.223.972,83 € gegenüber dem Land Baden-Württemberg (Kostensersatz für Impfzentren), die 2022 beglichen worden sind.

Auf dem Bilanzkonto 15910020 (Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen aus Rechnungsabgrenzung) wurden antizipative Rechnungsabgrenzungen gebucht, insbesondere rechtskräftige Bußgeldforderungen sowie Abfall- und Entwässerungsgebühren für Dezember 2021.

Auf dem Bilanzkonto 15391000 (Einzelwertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen) erhöhten sich die Wertberichtigungen saldiert um 1.198.217,45 € infolge einer niedriger zu erwartenden Forderungsrealisierung.

Die **privatrechtlichen Forderungen** erhöhten sich um 38.151.827,59 €.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
16110000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.088.732,93	8.767.187,73	-13.321.545,20
16210000	Sonst. priv.rechtl Ford. gegenüber priv. Bereich	2.028.989,97	2.001.854,66	-27.135,31
16220000	Sonst. priv.rechtl. Ford. gegenüber öff.. Bereich	28.870,84	28.870,84	0,00
16810000	Vorsteuer	25.261.322,20	30.691.233,18	5.429.910,98
16810001	Sonstige Forderungen gegenüber Finanzbehörden	-12.710.888,04	-15.501.582,36	-2.790.694,32
16910000	Übrige privatrechtliche Forderungen	48.929.640,45	8.165.952,81	-40.763.687,64
16910020	Übrige priv.rechtl. Ford. aus Rechnungsabgrenzung	250.153,96	240.661,77	-9.492,19
16910098	Forderungsverrechnung Jugendhilfe/Sozialhilfe	-6.349.536,30	-5.478.983,11	870.553,19
16915051	Priv.rechtl. Ford. Cash Pool Naturschutzzentrum	0,00	477.082,42	477.082,42
17999000	Buchungskreisübergr. Verrechnungskonto für BUK 9000	478.652.182,25	566.939.017,91	88.286.835,66
<b>Privatrechtliche Forderungen insgesamt</b>		<b>558.179.468,26</b>	<b>596.331.295,85</b>	<b>38.151.827,59</b>

Die einzelnen Forderungskonten wurden ebenfalls mit dem Nebenbuch der Geschäftspartnerbuchhaltung (PSCD) bzw. dem Hauptbuch abgeglichen.

Auf dem Bilanzkonto 16110000 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) war ein Rückgang von 13.321.545,20 € zu verzeichnen. Ursächlich waren Ende 2020 hohe Forderungen gegenüber einzelnen Geschäftspartnern in den Bereichen Abfallwirtschaft sowie Hochbau und Gebäudewirtschaft.

Der Rückgang von 40.763.687,64 € auf dem Bilanzkonto 16910000 (Übrige privatrechtliche Forderungen) resultierte im Wesentlichen aus den Annahmehbuchungen für zwei Kassenkredite in 2020, welche im Vorjahr zu hohen Forderungen führten.

Bei dem Betrag von -5.478.983,11 € auf dem Bilanzkonto 16910098 (Forderungsverrechnung Jugendhilfe/Sozialhilfe) handelt es sich um die Bereinigung von Forderungen aus der Mündelbuchhaltung, da es sich hier nicht um Forderungen der Kommune handelt.

Der Bestand von 566.939.017,91 € bei Bilanzkonto 17999000 (Buchungskreisübergreifendes Verrechnungskonto) hat sich um 88.286.835,66 € erhöht und zeigt -zusammen mit dem Bestand von 477.082,42 € bei Bilanzkonto 16915051 (Privatrechtl. Ford. Cash Pool Naturschutzzentrum)- die Forderungen gegenüber dem Liquiditätsverbund.

Die **liquiden Mittel** -dazu zählen Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie Kassenbestände- erhöhten sich um 12.633.225,65 €.

Die Bestände wurden in Form von Kontoauszügen zum 30.12.2021 nachgewiesen. Eine in Stichproben durchgeführte Kontrolle ergab keine Beanstandungen.

Zur Abweichung zwischen der Veränderung der liquiden Mittel und der Veränderung der Finanzrechnung wird auf die Ausführungen zum Zahlungsmittelbestand in Abschn.Nr. 3.2.5 verwiesen.

### 3.3.2.4 Abgrenzungsposten

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangs- bestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2021	31.12.2021	
		€	€	€
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	47.989.524,09	46.494.717,69	-1.494.806,40
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	323.911.539,85	411.355.127,52	87.443.587,67
	Hiervon:			
2.2.1	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	265.675.755,89	311.488.994,25	45.813.238,36
2.2.2	Bewilligte, aber bis 31.12. noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse	58.235.783,96	99.866.133,27	41.630.349,31
<b>Abgrenzungsposten insgesamt (2.1 u. 2.2)</b>		<b>371.901.063,94</b>	<b>457.849.845,21</b>	<b>85.948.781,27</b>

Als **aktive Rechnungsabgrenzung** wurden 46,5 Mio. € periodengerecht abgegrenzt. Diese verteilen sich insbesondere auf den THH 5000 Sozial- und Jugendbuchhaltung (SoJuHKR) mit 10,06 Mio. € und summarische Rechnungsabgrenzungsbuchungen (negative Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) mit 30,20 Mio. €. Weiter verteilen sich die aktive Rechnungsabgrenzung auf Beamtenbezüge mit 4,47 Mio. € sowie HR-Verrechnungskonten mit 1,25 Mio. €. Der Bestand der Postwertzeichen betrug 64.915,63 €.

Die **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** von 411,36 Mio. € enthalten 99,87 Mio. € bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse.

Die **Sonderposten für geleistete Zuwendungen** werden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst. Als Sonderfall werden Investitionsförderungen in jährlich gleichbleibender Höhe als laufender Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht. Der Jahresabschluss 2021 enthält erstmals keine Übersicht über die geleisteten Zuwendungen. Die Erhöhung der Sonderposten für geleistete Zuwendungen um rund 46 Mio. € ergab sich insbesondere durch die Investitionszuschüsse Städtisches Klinikum Haus M (20 Mio. €), Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten 4,91 Mio. € (THH 5000), Sportförderung mit 1,52 Mio. € (THH 4000) und Investitionszuschüsse im Zusammenhang mit Wohnraumförderung (KaWoF) 0,78 Mio. € sowie verschiedenen Anlagen im Bau, wie z. B. Badisches Staatstheater Sanierung/Erweiterung und 5. Langzeitprogramm mit 5,02 Mio. € (THH 4100), Investitionszuschuss B10 Tunnel Kriegsstraße mit 19 Mio. € (THH 6600), Smart Production Park mit 0,95 Mio. € (THH 8000) sowie Baufeldfreimachung CarlsCube 0,24 Mio. € (THH 7200).

Die **bewilligten, aber bis zum 31.12.2021 noch nicht ausbezahlten Investitionszuschüsse** von 99,87 Mio. € werden bis zur ersten Auszahlung als Einzelnachweis außerhalb des SAP-Systems im entsprechenden THH manuell geführt. Zum Jahresende wird je THH eine Verbindlichkeit über den noch nicht ausbezahlten Gesamtbetrag gebildet. Diese Verbindlichkeit wird zum 01.01. des Folgejahres wieder aufgelöst. Seit der 2. Auflage des Leitfadens zur Buchführung im NKHR sind bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse erst nach Erfüllung der Bewilligungsaufgabe als Sonderposten zu bilanzieren. Die größten Teilbeträge können dem THH 6600 mit 62,20 Mio. € (u. a. Tunnel Kriegsstraße), dem THH 4000 mit 20,98 Mio. €, dem THH 6200 mit 9,25 Mio. €, dem THH 5000 mit 5,71 Mio. und dem THH 8000 mit 1,29 Mio. € (Smart Production Park) zugeordnet werden.

### 3.3.3 Passiva

#### 3.3.3.1 Eigenkapital

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
1.1	Basiskapital	1.753.806.185,33	1.753.806.185,33	0,00
1.2	Rücklagen	589.993.110,75	594.069.358,71	4.076.247,96
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>2.343.799.296,08</b>	<b>2.347.875.544,04</b>	<b>4.076.247,96</b>

Das **Basiskapital** hat sich nicht verändert.

Die **Rücklagen** sind Bestandteil des Eigenkapitals. Ihnen steht bei den Ergebnisrücklagen kein bestimmtes Vermögen gegenüber. Sie liegen nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor und können daher nicht im eigentlichen Sinne ausgegeben werden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:


Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	545.997.173,27	581.667.243,73	35.670.070,46
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	32.881.643,47	1.120.016,62	-31.761.626,85
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.114.294,01	11.282.098,36	167.804,35
<b>Summe</b>		<b>589.993.110,75</b>	<b>594.069.358,71</b>	<b>4.076.247,96</b>

Die Zunahme der **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** ergibt sich aus der Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses. Die Verminderung der **Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses** ist durch die Entnahme zur Verrechnung des Fehlbetrags des Sonderergebnisses entstanden.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** bestehen aus dem Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und aus dem Eigenkapital der Jagdgenossenschaft, das gesondert auszuweisen ist und nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden darf. Die Erhöhung lässt sich insbesondere auf die Zunahme der Stiftungsrücklagen zurückführen.

### 3.3.3.2 Sonderposten

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	273.141.328,00	268.843.842,08	-4.297.485,92
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	27.930.499,00	27.787.925,00	-142.574,00
2.3	Sonstige Sonderposten	89.325.431,73	92.179.305,92	2.853.874,19
<b>Summe</b>		<b>390.397.258,73</b>	<b>388.811.073,00</b>	<b>-1.586.185,73</b>

Die saldierten Veränderungen werden ausführlich im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.2.3.2, erläutert. Es handelt sich im Wesentlichen um Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Verminderungen aus der Auflösung der Sonderposten. Die im Anhang dargestellten Beträge stimmen mit der Anlagenbuchhaltung überein. 

Bei den **Sonderposten für Investitionszuweisungen** handelt es sich um Mittel, die die Stadt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Tiefbau mit 108,70 Mio. € (Vorjahr 111,35 Mio. €) sowie Hochbau und Gebäudewirtschaft mit 128,31 Mio. € (Vorjahr 129,25 Mio. €).

Bei den **Sonderposten für Investitionsbeiträge** handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Erschließungsbeiträge.

Die **Sonstigen Sonderposten** betreffen u. a. Geld-/Sachspenden und Nachlässe. Der Schwerpunkt liegt hier in den Bereichen Kultur mit 14,02 Mio. € (Vorjahr 13,88 Mio. €), Hochbau und Gebäudewirtschaft mit 18,76 Mio. € (Vorjahr 20,29 Mio. €) und Tiefbau mit 27,92 Mio. € (Vorjahr 28,24 Mio. €).

### 3.3.3.3 Rückstellungen

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	4.971.175,57	5.729.924,82	758.749,25
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	1.240.000,00	1.370.000,00	130.000,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	57.438.204,00	56.464.898,77	-973.305,23
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	25.362.040,40	20.498.632,80	-4.863.407,60
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	5.197.677,22	4.445.369,66	-752.307,56
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. ä.	381.393,57	100.000,00	-281.393,57
3.7	Sonstige Rückstellungen	221.916.836,09	177.859.281,09	-44.057.555,00
	davon:			
	- FAG-Rückstellungen	71.397.825,00	33.104.346,00	-38.293.479,00
	- Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	44.789.055,37	53.480.055,37	8.691.000,00
	- Rückstellungen für drohende Kartellrechtsverletzungen aus Schadensersatz	9.500.000,00	9.500.000,00	0,00
	- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Rechts-/Sachmängelhaftung	6.997.017,72	6.588.317,72	-408.700,00
	- Rückstellung für droh. Verpfl. a. coronabed. Verlustausgl.	89.232.938,00	0,00	-89.232.938,00
	- Rückstellung Verlustausgleiche Betriebe/verbundene Unternehmen	0,00	75.186.562,00	75.186.562,00
<b>Summe</b>		<b>316.507.326,85</b>	<b>266.468.107,14</b>	<b>-50.039.219,71</b>

Die Reduzierung der Rückstellungen resultiert insbesondere aus den Inanspruchnahmen zur FAG-Rückstellung (38,3 Mio. €) und Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus coronabedingten Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen (89,2 Mio. €).

Bei den **Lohn- und Gehaltsrückstellungen**, d. h. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Leistungen (z. B. Sabbatjahr), werden die Zuführungen für Mitarbeitende in Altersteilzeit (Blockmodell) sowie im Sabbatjahr und die entsprechenden Auflösungsbeträge durch das Personal- und Organisationsamt ermittelt. Der Stand dieser Rückstellungen zum 31.12.2021 betrug 5,73 Mio. €; die Zuführung lag bei 3,15 Mio. €, die Inanspruchnahme/Auflösung bei 2,39 Mio. €.

Auch 2021 wurden wieder Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, sodass neue Rückstellungen zu bilden waren. Im Vergleich zum Vorjahr lagen die Rückstellungen auf ähnlichem Niveau (2,52 Mio. €). Bei der Inanspruchnahme ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr festzustellen (2,00 Mio. €). Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Beamten ein zu hoher Rückstellungsbetrag gebildet wurde. Eine Korrektur und entsprechende Anpassung bei der Berechnung ab dem Folgejahr wurde vom Personal- und Organisationsamt bereits zugesichert.

Der Anteil der Sabbatjahr-Rückstellungen (Bildung 0,63 Mio. €, Inanspruchnahme/Auflösung 0,28 Mio. €) ist weiterhin nur von untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist hier -ähnlich wie im Vorjahr- eine deutliche Erhöhung (+64 %) zu verzeichnen. Als Grund sind die erweiterten Regelungen für Beamtinnen und Beamte zur Teilzeit mit Freistellungsjahr zu sehen. Hiernach kann der Freistellungszeitraum auf bis zu sechs Jahre ausgeweitet werden. Zur Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf oder einfach für eine bessere Work-Life-Balance nehmen Mitarbeitende -zum Teil nur für ein paar Monate- eine Sabbat-Auszeit. Mit einer weiteren Zunahme der Rückstellungsbeträge ist zu rechnen.

Bezüglich der **Unterhaltungsvorschussrückstellungen** wurde wie bisher davon ausgegangen, dass anteilig 20 % (2.269.159,41 €) der Gesamtunterhaltungsforderungen (11.345.797,04 €) gegenüber den Unterhaltungspflichtigen noch realisierbar sind. Die Rückstellungshöhe beruht auf diesen werthaltigen Forderungen, die nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz zu rund 2/3 (1.370.000 €) an das Land zurückzuzah-

len sind (entsprechend den Vorgaben nach §§ 5 und 7 UVG). Die Unterhaltsvorschussrückstellungen wurden daher 2021 um 130.000 € erhöht.

Bei den **Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen** stehen den Aufwendungen für die Deponien Ost und West, die seit der Schließung aus den Rückstellungen zu finanzieren sind, Erträge wie z. B. Zins für ein Inneres Darlehen und aus der Gasverwertung entgegen.

Der künftige Rekultivierungsbedarf für die Deponien Ost und West wurde aufgrund der Projektvorstellung Stilllegung der Deponie Ost vom Amt für Abfallwirtschaft für 2017 berechnet. Nach 2017 wurde den Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen in der Folge ein weiterer Betrag von 1.922.901,37 € zugeführt (Verzicht auf Auf-/Abzinsung).

Daneben erfolgte 2018 aufgrund der Verlängerung der Stilllegungsphase der Deponien eine weitere Anpassung der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen von 3.742.538,68 €.

Aus der Stilllegungsphase heraus sind überdies 2021 Inanspruchnahmen von 973.305,23 € angefallen. Nachdem die vom Fachamt vorgelegten Unterlagen nach wie vor nicht ausreichen, um eine abschließende Beurteilung der Rückstellungshöhe und der Gebührenfähigkeit zu ermöglichen, stehen die Rückstellungszuführungen der Jahre 2017 bis 2018 unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung. Aufgrund der Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2023 ist eine abschließende Prüfung der Rückstellung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2022 zwingend notwendig.

Bei den **Gebührenüberschussrückstellungen** erfolgt keine Saldierung mit Unterdeckungen.

THH	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2021 €
6900	8.193,48	8.193,48	0,00	0,00
7000	3.222.389,42	281.576,80	2.073.277,37	5.014.089,99
7200	1.869,43	1.869,43	0,00	0,00
7400	22.129.588,07	7.010.883,86	365.838,60	15.484.542,81

Auf die Ausführungen zu den jeweiligen Gebührenbereichen unter Abschn.Nr. 4.5 wird verwiesen.

**Altlastensanierungsrückstellungen** wurden nach § 41 Abs. 1 Ziffer 5 GemHVO gebildet, soweit der Stadt Karlsruhe die Existenz von Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt und sie aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Altlastenbeseitigung verpflichtet ist. Sie wurden in den Vorjahren u. a. für die Altablagerung PSV Killisfeld und das Singergelände gebildet.

THH	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2021 €
3100	5.197.677,22	752.307,56	0,00	4.445.369,66

Die Rückstellungen haben sich insgesamt durch die Inanspruchnahmen/Auflösungen u. a. für PSV Killisfeld (490.267,94 €) und Singergelände (262.039,62 €) reduziert. Für das Areal PSV Killisfeld wurde die Rückstellung 2021 vollumfänglich aufgelöst. Bei einer vom RPA aufgeworfenen Frage bzgl. des Umfangs der für das Singergelände zu bildenden Rückstellung wurde von der Stadtkämmerei auf das ab 2022 gestartete fünfjährige „Grundwassermonitoring“ verwiesen. Nach Auswertung der Ergebnisse wird über eine ggf. notwendige Beschaffung und Implementierung einer Grundwassersanierungsan-

lage entschieden. Hierbei wäre mit einer Laufzeit von 20 Jahren und jährlichen Betriebskosten von 210.000 € (zzgl. Preissteigerung von 3 % p. a.) ab 2028 zu rechnen.

**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnliches** sind erst bei drohender Inanspruchnahme zu bilden.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften u. ä.	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2021 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen	381.393,57	281.393,57	0,00	100.000,00

Aufgrund der geänderten GemHVO sind für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren keine Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung mehr zu bilden. Die Stadt Karlsruhe behält die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren jedoch als Wahrrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) bei und führt eine Wesentlichkeitsgrenze von 100.000,00 € pro anhängigen Prozess ein. Nur Vorgänge ab dieser Wertgrenze werden auf dem neuen Bilanzkonto der Wahrrückstellungen dargestellt; die bestehenden Rückstellungsfälle werden unter dem bisherigen Bilanzkonto abgewickelt. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, sofern der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO).

Die **Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen** zum 01.01.2021 bezogen sich auf mehrere Grundstücke. Bei fünf Grundstücken musste die gebildete Rückstellung mit 281.393,57 € in Anspruch genommen werden. Die Rückstellung betrug somit zum 31.12.2021 insgesamt 100.000,00 €.

Als **sonstige Rückstellungen** bestanden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Rückstellungen.

Sonstige Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2021 €
FAG-Rückstellungen	71.397.825,00	38.293.479,00	0,00	33.104.346,00
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	44.789.055,37	0,00	8.691.000,00	53.480.055,37
Rückstellung für drohende Kartellrechtsverletzungen	9.500.000,00	0,00	0,00	9.500.000,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Rechts- und Sachmängelhaftung	6.997.017,72	408.700,00	0,00	6.588.317,72
Rückstellung für droh. Verpfl. aus coronabed. Verlustausgleich 2020	89.232.938,00	89.232.938,00	0,00	0,00
Rückstellung für droh. Verpfl. aus Verlustausgl. f. Beteiligungen, verb. Untern. und Sondervermögen	0,00	0,00	75.186.562,00	75.186.562,00

Die **Finanzausgleichsrückstellungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 38.293.479,00 € auf 33.104.346,00 € reduziert.

Dies resultiert aus der Auflösung/Inanspruchnahme der Finanzausgleichsrückstellung 2019 für das Jahr 2021 (38.293.479,00 €). Im Jahr 2021 wurde keine Rückstellung für das Jahr 2023 gebildet, da keine Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen erwartet werden. Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher

Unsicherheiten gab es 2021 keine Anpassungen der FAG-Rückstellung 2020 für 2022 (Stand 31.12.2021: 33.104.346,00 €).

Die **Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse** für drohende Zahlungen/Rückzahlungen von Kapitalertragsteuer/Gewerbesteuer/Erstattungszinsen/Nachzahlungszinsen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 8.691.000,00 € auf 53.480.055,37 € erhöht. Die Erhöhung ist auf die Rückstellungsbildung für drohende Gewerbesteuerrückzahlungsverpflichtungen zurückzuführen.

Die zugrunde liegenden Sachverhalte sind im Anhang zum Jahresabschluss 2021, Kapitel 4.2.3, P 3.7.1 ausführlich dargelegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden erstmals **Rückstellungen für drohende Kartellrechtsverletzungen** (9,50 Mio. €) gebildet. Aufgrund überhöhter Gestattungsentgelte wurde durch die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) ein Verfahren gegen die Stadt Karlsruhe eingeleitet, über das noch nicht entschieden wurde.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden erstmals **Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung** gebildet (u. a. Kaufvertrag der Stadt zur Veräußerung eines Grundstücks Hinterm Hauptbahnhof, Zimmererstraße). Die Rückstellungshöhe von 8.484.805,00 € hat sich an der Haftungsobergrenze aus dem Kaufvertrag bemessen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden unterjährig Teil-Inanspruchnahmen von 408.700,00 € gebucht. Dies führte zu einem aktuellen Rückstellungsbestand von 6.588.317,72 €.

Aufgrund der 2020 eingetretenen Coronapandemie und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens hat sich die Stadt Karlsruhe entschlossen, gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO neue (Wahl-) **Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus coronabedingten Verlustausgleichen 2020 für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen** zu bilden. Die Rückstellungen betragen zum 01.01.2021 saldiert 89.232.938,00 €. Nachdem es sich um eine jahresbezogene Rückstellung des Jahres 2020 handelte, wurden die nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen zum 31.12.2021 aufgelöst.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2021 wurden erneut (Wahl-) **Rückstellungen** i. S. d. § 41 Abs. 2 GemHVO für „**drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen**“ für den THH 2000 (70.071.562,00 €) sowie den THH 5200 (5.115.000,00 €) gebildet.

### 3.3.3.4 Verbindlichkeiten

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	412.141.019,35	465.613.309,54	53.472.290,19
	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.489.127,94	1.169.058,66	-320.069,28
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.153.605,62	19.708.905,85	3.555.300,23
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58.231.593,17	99.809.650,26	41.578.057,09
	Sonstige Verbindlichkeiten	415.977.547,33	511.884.488,42	95.906.941,09
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>		<b>903.992.893,41</b>	<b>1.098.185.412,73</b>	<b>194.192.519,32</b>

Als Verbindlichkeiten werden alle zum Stichtag der Bilanz in Höhe und Fälligkeit feststehenden Verpflichtungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag erfasst (vgl. § 91 Abs. 4 GemO). Dem Anhang zum Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO eine Schuldenübersicht als Anlage beigefügt; hierauf wird ergänzend verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Bilanz- konto	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Liquiditätssicherung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
23150000	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen	100.000,00	0,00	-100.000,00
23170000	Kreditinstitute	272.041.019,35	405.613.309,54	133.572.290,19
23971000	Kredite zur Liquiditätssicherung	140.000.000,00	60.000.000,00	-80.000.000,00
<b>Summe</b>		<b>412.141.019,35</b>	<b>465.613.309,54</b>	<b>53.472.290,19</b>

Die Zunahme um 53,47 Mio. € ist auf die deutliche Erhöhung von Krediten für Investitionen (Kreditinstitute) um 133,57 Mio. € zurückzuführen. Im Haushaltsjahr war mehrfach die Aufnahme von kurzfristigen Kassenkrediten (zwischen 5,00 Mio. € und 80,00 Mio. €) erforderlich. Zum 31.12.2021 bestanden Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten mit 60,00 Mio. €. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden zutreffend mit den jeweiligen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Hinsichtlich der Kreditaufnahmen wird auch auf die Ausführungen in Abschn.Nr. 3.2.3 ergänzend hingewiesen.

Die hieraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung belief sich Ende 2021 -auf Grundlage der Auswertungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg- auf 1.518 €/Einwohner (Durchschnitt Stadtkreise: 876 €/Einwohner). Im genannten Pro-Kopf-Wert von 1.518 €/Einwohner sind auch die Kassenkredite enthalten; ohne diese läge der Wert bei 1.322 €/Einwohner. Auf die Abbildung Seite 43 wird ergänzend verwiesen.

Für die Stadtkreise in Baden-Württemberg (Stadthaushalt **ohne** kommunale Wirtschaftsunternehmen) ergibt sich folgendes Bild:

Stadtkreis	Verschuldung je Einwohner *		
	2019 €	2020 €	2021 €
Mannheim	1.615	1.618	1.619
<b>Karlsruhe</b>	<b>819</b>	<b>1.332</b>	<b>1.518</b>
Heidelberg	1.135	1.420	1.376
Freiburg	898	1.121	1.213
Pforzheim	982	912	811
Ulm	781	806	726
Baden-Baden	359	575	540
Heilbronn	121	105	84
Stuttgart	0	0	0

\* Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021; Tabelle „Gemeindeschulden im Kreisvergleich“

Dieser Vergleich ist jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da zwischen den Stadtkreisen Unterschiede bzgl. Organisationsstrukturen (Kernhaushalt, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) und Verortung von Verbindlichkeiten bestehen.

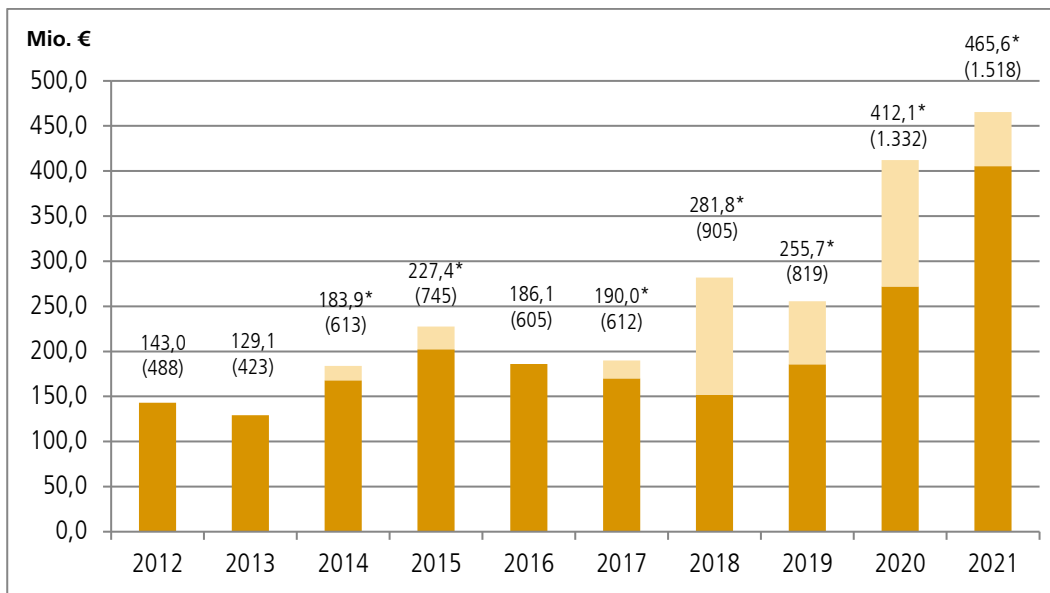
Bei einer finanzwirtschaftlichen Betrachtung sollte auch die geplante Verschuldung für zukünftige Jahre gesehen werden. Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die künftige Entwicklung der Verbindlichkeiten bleiben abzuwarten (u. a. zunehmende konjunkturelle Unsicherheiten). Zusätzliche Belastungen -u. a. durch den Bau der Kombilösung, die Sparte Verkehr „Allgemein“ sowie ein umfangreiches Sanierungs- und Investitionsprogramm- werden eine deutliche Zunahme der Verbindlichkeiten zur Folge haben.

Auf die kritischen Ausführungen sowohl der GPA im Prüfungsbericht Allgemeine Finanzprüfung 2013 bis 2017 als auch des RPA in den jährlichen Schlussberichten zur mittelfristig absehbaren Verschuldungssituation ist insoweit ausdrücklich hinzuweisen.



## Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen -10 Jahre-

(Zahlen in Klammer = € je Einwohner)



\* davon Kassenkredite 2014: 16,0 Mio. €, 2015: 25,0 Mio. €, 2017: 20,0 Mio. €, 2018: 130,0 Mio. €, 2019: 70,0 Mio. €, 2020: 140,0 Mio. €, 2021: 60,0 Mio. €

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** (1,17 Mio. €), zählen u. a. Verbindlichkeiten aus Investitionskooperationen.

Die Finanzierung des Kulissenlagers des Badischen Staatstheaters erfordert von der Stadt für 20 Jahre jährliche Annuitäten für Zins und Tilgung. Sie betragen 318.401,27 € jährlich. Dieser Betrag wird nach einem Tilgungsplan in Zins und Tilgung aufgeteilt. Die Tilgung belief sich 2021 auf 266.070,99 €. Zinszahlungen fielen mit 52.330,28 € an, die 2021 erstmals über den THH 2000 abgewickelt wurden. Diese Verbindlichkeit ist auf 873.773,90 € zurückgegangen.

Für einen Grundstückskauf hat die Stadt für zehn Jahre Annuitätenraten zu leisten. 2021 wurden 53.998,29 € an Tilgung sowie 10.478,49 € an Zins entrichtet. Diese Verbindlichkeit betrug zum Jahresende noch 295.284,76 €. Neue Vorgaben der Stadtkämmerei zur Verbuchung von Tilgung und Zins werden ab 2022 umgesetzt.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z. B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die von der Vertragsgegenseite erfüllt sind, jedoch noch nicht von der Stadt. In der Bilanz sind unter der zugehörigen Bilanzposition 4.4 insgesamt 19.708.905,85 € ausgewiesen. Diese resultieren u. a. aus den Verbindlichkeiten aus der Leistungsbeziehung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (8,16 Mio. €).

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** haben sich von 58.231.593,17 € auf 99.809.650,26 € erhöht. Transferleistungen sind Leistungen ohne direkte Gegenleistung des Empfängers (z. B. Sozial- oder Jugendhilfeleistungen). Die Zunahme ist insbesondere auf die größeren Abweichungen in den Jahresabschlussbuchungen von bewilligten, aber bis zum 31.12. noch nicht ausbezahlten Investitionszuschüssen in den THH 6600 (31.12.2020: 50,00 Mio. €, 31.12.2021: 62,20 Mio. €), THH 4000 (31.12.2020: 2,39 Mio. €, 31.12.2021: 20,98 Mio. €) und THH 6200 (31.12.2020: 0,00 Mio. €, 31.12.2021: 9,25 Mio. €) zurückzuführen.

Bei den **Sonstigen Verbindlichkeiten** wurde der Endbestand im Wesentlichen durch Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden (Bilanzkonto 27920000 u. a.), debitorische und kreditorische Akontozahlungen (Bilanzkonto 27910200), Sonstige Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzung (Bilanzkonto 27990001) sowie das buchungskreisübergreifende Verrechnungskonto für Buchungskreis 9000 (Bilanzkonto 27999000) beeinflusst.

Bilanz-konto	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2021 €	End- bestand 31.12.2021 €	Veränderung €
09210000	Wareneingang/Rechnungseingang	55.956,47	18.792,98	-37.163,49
17910200	Klärungsbestand	1.115.839,47	587.064,86	-528.774,61
17910300	Klärungsbestand SoJu	163.467,34	75.563,32	-87.904,02
18912865	Verrechnungskonto Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden	5.485,42	5.485,42	0,00
18912880	Verrechnungskonto manueller Ausgleich	1.718,83	-146,31	-1.865,14
27910200	Debitorische und kreditorische Akontozahlungen	52.133.712,41	4.463.547,63	-47.670.164,78
27920000 u. a.	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	22.677.471,38	25.966.462,02	3.288.990,64
27990000	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	3.116.987,61	327.536,96	-2.789.450,65
27990001	Sonstige Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzung	7.319.341,85	11.444.147,39	4.124.805,54
27990004	Sonstige Verbindlichkeiten aus investiven Abgrenzungen	7.018.000,00	2.506.114,02	-4.511.885,98
27990005	Sonstige Verbindl. vs. Finanzbehörden Kö-/Kapst.	39.037,47	39.037,47	0,00
27990006	Sonstige Verbindlichkeiten aus Beistandschaften	-126,80	0,00	126,80
27990007	Sonstige Verbindlichkeitenverrechnungen Jugendhilfe/ Sozialhilfe	79.542,03	130.518,14	50.976,11
27990100	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	13.206,00	3.284,00	-9.922,00
27995051	Sonst. Verb. Cash Pool Naturschutzzentrum	0,00	1.587.346,55	1.587.346,55
27999000	Buchungskreisübergr. Verrechnungskonto f. BUK 9000	321.429.275,58	463.819.549,02	142.390.273,44
27999100	Buchungskreisübergr. Verrechnungskonto f. BUK 9100	808.632,27	910.184,95	101.552,68
<b>Summe</b>		<b>415.977.547,33</b>	<b>511.884.488,42</b>	<b>95.906.941,09</b>

### 3.3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einnahmen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderung €
5	HR-Verrechnungskonten Auszahlung Beihilfeumlage/Versorgungsumlage	91.186,68	0,00	-91.186,68
	Zweckgebundene Spendenerträge	4.521.772,29	5.426.350,75	904.578,46
	Bestattungsvorsorgeverträge	12.575.109,36	12.714.406,43	139.297,07
	Grabnutzungsrechte	41.472.557,62	41.560.031,19	87.473,57
	Baumpatenschaften	1.683.188,40	1.708.893,80	25.705,40
	Sonstige Passive Rechnungsabgrenzung	8.066.138,14	12.966.593,23	4.900.455,09
	<b>Passive Rechnungsabgrenzung insgesamt</b>	<b>68.409.952,49</b>	<b>74.376.275,40</b>	<b>5.966.322,91</b>

Der größte Anteil der **zweckgebundenen Spendenerträge** (5,43 Mio. €) entfällt auf THH 6900 (55 %), THH 6800 (33 %) sowie THH 5000 (4,5%).



Auf eine zeitnahe Verwendung der zweckgebundenen Spenden wird regelmäßig nachdrücklich in den Prüfungsberichten des RPA hingewiesen. Es bleibt jedoch festzustellen, dass der Gesamtbetrag der abgegrenzten Spenden stetig ansteigt. Die damit fehlende zeitnahe Verwendung ist weiterhin kritisch zu sehen.

Die **Sonstige Passive Rechnungsabgrenzung** (12,97 Mio. €) ist im Anhang zur Schlussbilanz nicht weiter dargelegt. Sie umfasst beispielsweise folgende Einnahmen:

▪ Nachlässe (THH 2000)	4,46 Mio. €
▪ Abgrenzung von Erbpachtzahlungen Pfeiffer & May (THH 6200)	4,21 Mio. €
▪ Grabpflegeentgelte (THH 6900)	1,58 Mio. €
▪ Nicht eingelöste Geldwertkarten/Gutscheine (THH 5200)	0,82 Mio. €
▪ Ausgleichszahlungen (THH 6200)	0,43 Mio. €
▪ Ausgleichszahlungen (THH 6700)	0,36 Mio. €
▪ Grabpflegeentgelte FBA-Genossenschaft (THH 6900)	0,20 Mio. €

Der THH 6900 (Friedhof und Bestattung) umfasst mit 60,74 Mio. € (82 %) die wesentlichen Abgrenzungsposten.

## 3.4 Anhang zum Jahresabschluss

### 3.4.1 Angaben und Erläuterungen

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Die Pflichtangaben zum Anhang ergeben sich im Wesentlichen aus § 53 GemHVO.



Die im Anhang getroffenen Angaben sind -mit Einschränkung der noch nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellung aus Vorjahren über die noch zu bildenden Pauschalwertberichtigungen (Abschn.Nr. 1.5)- vollständig und richtig.

### 3.4.2 Anlagen zum Anhang

Gemäß § 95 Abs. 3 GemO sind dem Anhang als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die VwV Produkt- und Kontenrahmen (VwV PKR) sieht die Verwendung von Mustern für die Anlagen zum Anhang vor.

#### Vermögensübersicht

Gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO sind in der Vermögensübersicht der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Bilanz. Die Vermögensübersicht wurde um zusätzliche Angaben zu einem Anlagengitter erweitert, dem das Muster aus Anlage 26 der VwV PKR zugrunde gelegt wurde. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.1 des Jahresabschlusses.

### Schuldenübersicht

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO sind in der Schuldenübersicht der Gesamtbetrag der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Die Schuldenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Bilanz zu gliedern. Die Schuldenübersicht wurde um zusätzliche Angaben zu einer Verbindlichkeitenübersicht erweitert, der das Muster aus Anlage 28 der VwV PKR zugrunde gelegt wurde. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.2 des Jahresabschlusses.

### Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die GemHVO und die VwV PKR sehen keine Regelungen für die Darstellung der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vor. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.3 des Jahresabschlusses.

Die in den jeweiligen Übersichten gemachten Angaben sind korrekt erfolgt.



## 3.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Darin sind gemäß § 54 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht soll weitere Angaben enthalten, u. a. über Ziele und Strategien, den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie über zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

Die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wurden bedarfsweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 berücksichtigt. Der Rechenschaftsbericht ist nach Bewertung des Innenministeriums nicht formaler Prüfungsgegenstand.

## 3.6 Finanzplanung

Nach § 85 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Nach § 7 Abs. 2 GemHVO (Haushaltsplan für zwei Jahre) ist die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushaltsjahr vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres zu beschließen.

Die Stadt ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer fünfjährigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 nachgekommen. Der Gemeinderat hat die Finanzplanung am 22. Dezember 2020 beschlossen.



### 3.7 Kennzahlen im Zeitreihenvergleich

	2012 Mio. €	2013 Mio. €	2014 Mio. €	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €	2020 Mio. €	2021 Mio. €
<b>Ergebnisrechnung</b>										
Ordentliches Ergebnis	59,09	66,86	14,32	2,61	51,10	183,86	117,05	53,70	-54,63	35,67
Gesamtergebnis	62,05	66,85	26,36	10,36	64,96	190,27	119,90	30,70	-56,67	3,91
<b>Finanzrechnung</b>										
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>139,08</b>	<b>112,10</b>	<b>20,49</b>	<b>42,90</b>	<b>145,47</b>	<b>233,14</b>	<b>155,77</b>	<b>132,14</b>	<b>138,52</b>	<b>69,42</b>
Einzahlungen Investitionstätigkeit	21,91	23,43	34,07	32,81	33,45	55,76	25,30	25,72	178,82	36,50
Auszahlungen Investitionstätigkeit	83,89	116,42	148,24	134,37	135,54	158,51	196,97	272,29	437,33	226,70
hierunter: Baumaßnahmen	54,99	67,91	96,73	99,81	84,34	96,58	117,37	132,12	148,49	125,85
Saldo Investitionstätigkeit	<b>-61,98</b>	<b>-92,99</b>	<b>-114,17</b>	<b>-101,56</b>	<b>-102,09</b>	<b>-102,75</b>	<b>-171,67</b>	<b>-246,57</b>	<b>-258,51</b>	<b>-190,20</b>
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (-)	<b>77,10</b>	<b>19,12</b>	<b>-93,68</b>	<b>-58,66</b>	<b>43,38</b>	<b>130,39</b>	<b>-15,90</b>	<b>-114,43</b>	<b>-119,99</b>	<b>-120,78</b>
Saldo Finanzierungstätigkeit	<b>-12,87</b>	<b>-13,83</b>	<b>38,86</b>	<b>34,56</b>	<b>-16,48</b>	<b>-16,29</b>	<b>-18,44</b>	<b>34,99</b>	<b>86,47</b>	<b>133,47</b>
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	<b>64,22</b>	<b>5,28</b>	<b>-54,82</b>	<b>-24,10</b>	<b>26,90</b>	<b>114,10</b>	<b>-34,34</b>	<b>-79,44</b>	<b>-33,52</b>	<b>12,69</b>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<b>-13,23</b>	<b>4,23</b>	<b>20,89</b>	<b>8,58</b>	<b>-13,23</b>	<b>-94,61</b>	<b>47,13</b>	<b>101,02</b>	<b>76,50</b>	<b>-54,27</b>
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	<b>50,99</b>	<b>9,51</b>	<b>-33,93</b>	<b>-15,52</b>	<b>13,67</b>	<b>19,49</b>	<b>12,79</b>	<b>21,58</b>	<b>42,98</b>	<b>-41,58</b>
<b>Kreditaufnahmen</b>										
Kreditaufnahme Investitionen	-	-	50,00	49,00	9,10	-	-	50,00	243,00*	150,00
Kassenkredite zum 31.12.	-	-	16,00	25,00	-	20,00	130,00	70,00	140,00	60,00
<b>Liquide Mittel/Geldanlagen, unter anderem:</b>										
Sichteinlagen (einschl. Schwebeposten)	30,58	95,47	28,62	18,94	26,49	27,01	46,33	39,62	15,55	28,21
Tagesgelder	-	0,51	1,51	16,00	-	-	-	-	-	-
Festgelder (ohne Stiftungen)	20,05	13,00	12,00	12,00	6,00	132,00	190,00	31,00	30,00	-
<b>Forderung/Verbindlichkeit an Teilnehmer Liquiditätsverbund/Cash-Pool (Saldo)</b>										
Verbindlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Forderung	58,86	7,31	43,08	27,75	48,39	67,19	60,90	89,58	156,41	101,10

\* unter Einbeziehung des Kaufpreises für das Pfizer-Areal

## 4 Prüfungsbereiche im Einzelnen

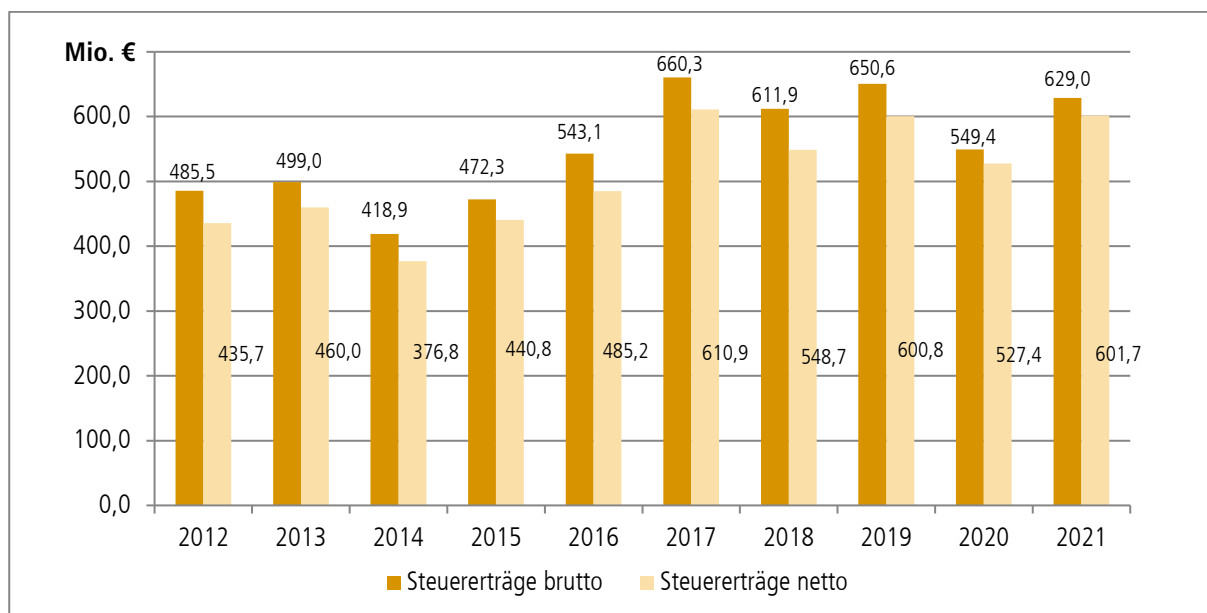
### 4.1 Steuererträge und Gewerbesteuerumlage

Die Erträge aus Gemeindesteuern, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage haben sich von 2017 bis 2021 folgendermaßen entwickelt:

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Grundsteuer (A + B)	53,93	54,46	54,91	56,05	<b>56,32</b>	0,27	0,5
Gewerbesteuer	380,02	325,64	348,46	258,17	<b>329,41</b>	71,24	27,6
Einkommensteueranteil	179,67	178,73	188,99	175,06	<b>184,48</b>	9,42	5,4
Umsatzsteueranteil	36,61	42,41	48,05	52,10	<b>53,77</b>	1,67	3,2
Vergnügungssteuer	8,09	8,95	8,49	6,23	<b>3,23</b>	-3,00	-48,2
Hundsteuer	0,98	0,98	1,00	1,04	<b>1,10</b>	0,06	5,8
Zweitwohnungssteuer	0,96	0,69	0,72	0,71	<b>0,71</b>	0,00	0,0
Steuererträge insgesamt	660,26	611,86	650,62	549,36	<b>629,02</b>	79,66	14,5
Gewerbesteuerumlage	49,34	63,19	49,78	21,93	<b>27,37</b>	5,44	24,8
Netto-Steuererträge	610,92	548,67	600,84	527,43	<b>601,65</b>	74,22	14,1

Die Netto-Steuererträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 74,22 Mio. € (14,1 %) deutlich erhöht. Dies lässt sich im Wesentlichen auf gestiegene Gewerbesteuererträge (+71,24 Mio. €) und auf die höheren Erträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+9,42 Mio. €) zurückführen.

#### Entwicklung der Steuererträge -10 Jahre-



Die **Gewerbsteuererträge** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 71,24 Mio. € (27,6 %) auf 329,41 Mio. € erhöht. Die Vorauszahlungen des laufenden Jahres (2021) haben sich um 30,60 Mio. €, die Veranlagungen des ersten Vorjahres um 9,30 Mio. € und die Veranlagungen des dritten und der weiter zurückliegenden Vorjahre um 31,80 Mio. € erhöht. Die Veranlagungen des zweiten Vorjahres haben sich um 0,50 Mio. € verringert.

In den Gewerbsteuererträgen sind Beträge aus Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung enthalten. Diese werden nicht von den Erträgen abgesetzt, sondern als Aufwand bzw. zweifelhafte Forderungen gebucht. Dies trägt -neben der Bildung und Inanspruchnahme von Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse- mit dazu bei, dass die Gewerbsteuererträge und das Istaufkommen der Gewerbebesteuer voneinander abweichen.

Die 2021 gebuchte **Gewerbsteuerumlage** (Rechnungsergebnis) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,44 Mio. € (+24,8 %) auf 27,37 Mio. € erhöht. Die für das Abrechnungsjahr 2021 festgesetzte Gewerbsteuerumlage (27,70 Mio. €) hat sich um 6,13 Mio. € (28,4 %) im Vergleich zum Abrechnungsjahr 2020 erhöht. Der Unterschied zwischen der festgesetzten Umlage und dem Rechnungsergebnis ist abrechnungstechnisch bedingt (Endabrechnung und deren Buchung erst im Folgejahr). Die Erhöhung der festgesetzten Gewerbsteuerumlage lässt sich auf das gestiegene Istaufkommen der Gewerbebesteuer (28,4 %) zurückführen.

Das **Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen**<sup>1</sup> verschiedener baden-württembergischer Städte<sup>2</sup> stellt sich im Jahr 2021 wie folgt dar:

Stadt	Hebesatz	Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen *	Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen je Einwohner *
	%	T€	€
Stuttgart	420	689.580 (447.007)	1.102 (706)
Mannheim	430	358.274 (264.673)	1.155 (855)
<b>Karlsruhe</b>	<b>430</b>	<b>312.888 (243.043)</b>	<b>1.020 (786)</b>
Freiburg	430	206.678 (170.833)	898 (743)
Heidelberg	400	123.608 (85.156)	782 (535)

\* Vorjahr in Klammer

In den Darstellungen wurden die **Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen** gemäß § 233a Abgabenordnung im Bereich der Gewerbebesteuer nicht aufgeführt. Die Zinserträge betragen 6,68 Mio. € (Zunahme im Vergleich zum Vorjahr um 7,96 Mio. € unter Berücksichtigung des faktischen Aufwands im Vorjahr). Die Zinsaufwendungen betragen 6,20 Mio. € (Veränderung Vorjahr -1,82 Mio. €).

Die Erträge aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** haben sich um 9,42 Mio. € erhöht. Die Erträge aus dem **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** sind um 1,67 Mio. € (3,2 %) gestiegen. Dies lässt sich auf die Anstiege der Gesamtbeträge der auf alle Gemeinden in Baden-Württemberg entfallenden Werte (Einkommensteuer und Umsatzsteuer) sowie die Anhebung der Schlüsselzahl (Umsatzsteuer) zurückführen.

<sup>1</sup> nach Abzug der Gewerbsteuerumlage

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

## 4.2 Finanzausgleich

Die nachfolgenden Tabellen stellen verschiedene Entwicklungen im Bereich des Finanzausgleichs im fünf- bzw. zehnjährigen Vergleich dar.

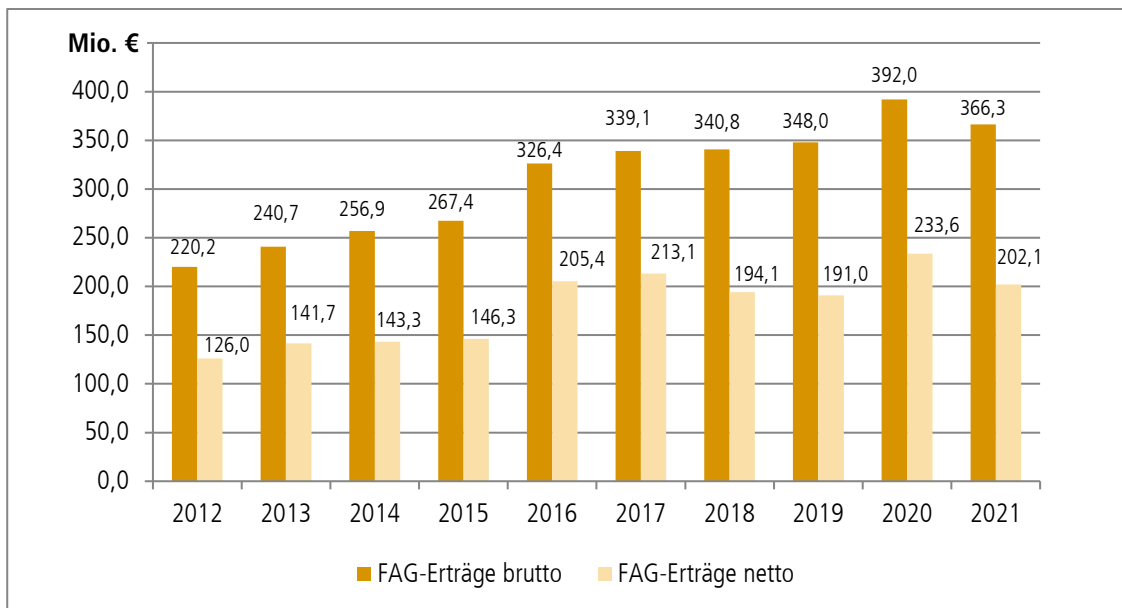
### Erträge und Umlagen aus dem Finanzausgleich 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Schlüsselzuweisungen							
▪ an die Gemeinden nach mangelnder Steuerkraft	215,07	219,25	222,08	251,15	232,37	-18,78	-7,5
▪ Mehrzuweisungen (Sockelgarantie)	14,64	10,99	6,88	14,69	6,33	-8,36	-56,9
▪ Investitionspauschale	21,34	19,91	21,54	24,51	22,95	-1,56	-6,4
▪ an die Stadtkreise	43,46	46,64	48,85	51,73	52,40	0,67	1,3
▪ Kompensation Einwohnerdichte	0,00	0,00	0,00	0,00	3,49	3,49	100,0
Summe Schlüsselzuweisungen	294,51	296,79	299,35	342,08	317,54	-24,54	-7,2
Sonstige Zuweisungen nach § 11 FAG (ohne Corona-Soforthilfe I bis III und Beteiligung Land an Pandemiekosten)	9,23	10,64	11,88	11,15	11,15	0,00	0,0
Zuweisungen im Familienleistungsausgleich nach § 29a FAG	13,37	13,39	13,86	12,67	13,99	1,32	10,4
Grunderwerbsteuer nach § 11 FAG	21,96	19,94	22,87	26,07	23,66	-2,41	-9,2
Erträge aus dem Finanzausgleich im engeren Sinne	339,07	340,76	347,96	391,97	366,34	-25,63	-6,5
./. Finanzausgleichsumlage	125,99	146,68	157,01	158,38	164,24	5,86	3,7
Verbleibende Deckungsmittel des Finanzausgl. im engeren Sinne (ohne coronabedingte Zuweisungen "Kompensation GewSt", "Corona-Soforthilfe I bis III" u. "Beteiligung Land an Pandemiekosten")	213,08	194,08	190,95	233,59	202,10	-31,49	-13,5
<b>Nachrichtlich:</b>							
Umlage KVJS	1,62	1,70	1,62	1,87	1,93	0,06	3,2
"Status-Quo-Ausgleich" n. § 22 FAG	3,37	5,55	5,58	3,91	4,13	0,22	5,6
Zuweisungen im Schullastenausgleich (Sachkostenbeiträge § 17 FAG, Schülerbeförderung § 18 FAG)	29,75	30,21	31,96	32,40	33,81	1,41	4,4
Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 FAG)	0,09	0,11	0,11	0,10	0,13	0,03	30,0
Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich (§§ 26, 27 FAG)	0,76	0,75	0,75	0,75	0,76	0,01	1,3
Zuweisungen für den ÖPNV (§ 28 FAG)	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,00	0,0
Zuweisungen im Soziallastenausgleich (§ 21 FAG)	7,77	10,33	5,22	7,11	8,52	1,41	19,8
Zuweisungen im Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG)	15,16	15,06	18,71	22,08	25,12	3,04	13,8
Zuweisungen zur Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)	32,50	35,01	37,61	39,19	42,60	3,41	8,7
Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§29e FAG)	0,00	0,00	0,00	3,77	3,83	0,06	1,6
Zuweisungen im Integrationslastenausgleich (Überschrift vor § 29d FAG bis 2020; ab 2021: Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29d FAG)	0,40	0,39	0,40	0,32	0,31	-0,01	-3,1
Coronabedingte Zuweisungen							
Kompensationsmittel Gewerbesteuer (§ 39 Abs. 39 FAG)	0,00	0,00	0,00	83,07	0,00	-83,07	-100,0
Corona-Soforthilfe I bis III	0,00	0,00	0,00	7,81	0,00	-7,81	-100,0
Beteiligung Land an Pandemiekosten	0,00	0,00	0,00	1,29	0,60	-0,69	-53,5

## Anteil der Erträge aus dem Finanzausgleich im engeren Sinne an den ordentlichen Erträgen 2017 - 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge aus dem Finanzausgleich (Mio. €)	339,07	340,76	347,96	391,97	366,34
Ordentliche Erträge (Mio. €)	1.435,94	1.417,86	1.469,08	1.518,88	1.563,78
Anteil in %	23,6	24,0	23,7	25,8	23,4

## Entwicklung des Finanzausgleichs -10 Jahre-



(2020: ohne coronabedingte Zuweisungen „Kompensation Gewerbesteuer“, „Corona-Soforthilfe I bis III“ sowie „Beteiligung Land an Pandemiekosten“; 2021: ohne „Beteiligung Land an Pandemiekosten“)

Der wesentliche Indikator für die Steuerkraft einer Gemeinde ist die **Steuerkraftmesszahl**, die sich hauptsächlich aus einem Teil der Realsteuer-Erträge, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und einem Teil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zusammensetzt. In Abzug gebracht wird die zu zahlende Gewerbesteuerumlage. Mit der Steuerkraftmesszahl wird bei den Berechnungen zum Finanzausgleich festgestellt, inwieweit eigene Mittel der Gemeinde zu berücksichtigen sind.

## Steuerkraftmesszahl 2019 bis 2021 verschiedener baden-württembergischer Stadtkreise<sup>1</sup>:

	Steuerkraftmesszahl					
	T€			€/Einwohner		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Stuttgart	919.953	957.415	953.752	1.451	1.504	1.503
Mannheim	388.389	419.402	423.711	1.256	1.355	1.365
<b>Karlsruhe</b>	<b>418.239</b>	<b>416.333</b>	<b>444.133</b>	<b>1.340</b>	<b>1.330</b>	<b>1.431</b>
Freiburg	255.106	258.128	281.369	1.111	1.120	1.220
Heidelberg	160.254	204.833	185.304	998	1.277	1.162

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt

Der Durchschnittswert der Steuerkraftmesszahl je Einwohner aller neun baden-württembergischen Stadtkreise beläuft sich 2021 auf 1.330 € (Vorjahr 1.299 €)<sup>1</sup>.

Die Ansprüche und Verpflichtungen der Stadt aus dem kommunalen Finanzausgleich 2021 wurden stichprobenweise geprüft. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auch auf die relevanten Bemessungsgrundlagen wie Steueraufkommen in den Vorjahren sowie auf sonstige Bezugsgrößen (z. B. Hebesätze der Realsteuern und Schlüsselzahlen). Wesentliche Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.

Für die coronabedingten Zuweisungen (Beteiligung Land an Pandemiekosten) lagen keine förmlichen Zuweisungsbescheide vor. Als Grundlage für die entsprechenden Zahlungen diente eine Veröffentlichung des Städtetags Baden-Württemberg, der eine Tabelle mit den konkreten Zuweisungsbeträgen beigefügt war.

### 4.3 Personal- und Versorgungsaufwand

Der Personal- und Versorgungsaufwand stellt mit etwas über 25 % den zweitgrößten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen dar.

	2017	2018	2019	2020	2021	Abweichung 2020/2021
	€	€	€	€	€	€
Personalaufwand	321.006.388,68	339.709.049,50	358.807.838,12	375.579.921,96	387.465.547,31	11.885.625,35
Versorgungsaufwand *	6.276.919,68	379.062,79	320.204,87	301.232,59	214.833,48	-86.399,11
<b>Gesamt</b>	<b>327.283.308,36</b>	<b>340.088.112,29</b>	<b>359.128.042,99</b>	<b>375.881.154,55</b>	<b>387.680.380,79</b>	<b>11.799.226,24</b>

\*) Die besondere Umlage für Versorgungsempfänger wurde zum 01.01.2018 in die Allgemeine Umlage überführt und wird seither bei den Personalaufwendungen ausgewiesen. Die Reduzierung ab 2019 ergibt sich durch die Verringerung des prozentualen Anteils an der ZVK-Rente sowie der geringeren Anzahl an den Versorgungsempfängern.

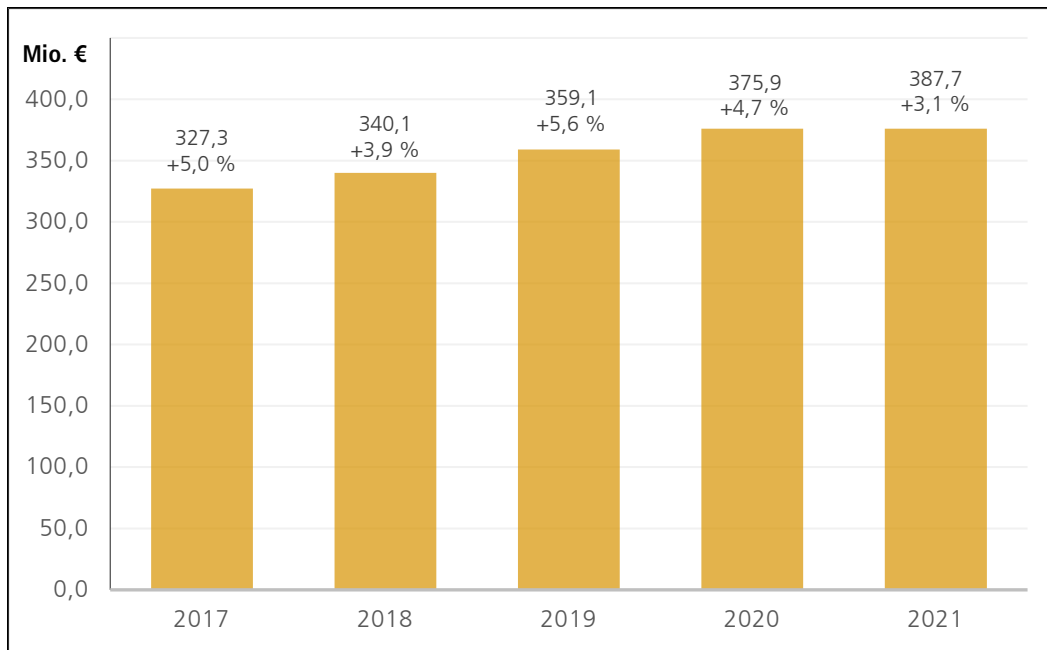
Der Personalaufwand (einschließlich Versorgung) wird maßgeblich beeinflusst von den laufenden gesetzlichen und tariflichen Erhöhungen der Bezüge sowie strukturellen Veränderungen, die weitgehend nicht im Einflussbereich der Stadt liegen. Der Anstieg der Personalaufwendungen ergibt sich insoweit u. a. aus den Besoldungserhöhungen und den Tarifabschlüssen für Beschäftigte, aber auch -im Entscheidungsbereich der Stadt liegend- aus dem Zuwachs im Personalbestand.

Der Haushaltsplanansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen wurde um -9,4 Mio. € unterschritten. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass als Grundlage für die Planung des Haushalts 2021 das prognostizierte Auszahlungsergebnis der Finanzrechnung für 2020 verwendet wurde, welches um -5,6 Mio. € zum tatsächlichen Ergebnis abwich. Ferner ergaben sich Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen, so dass bei der personellen Entwicklung der Planwert um -3,5 Mio. € unterschritten wurde.

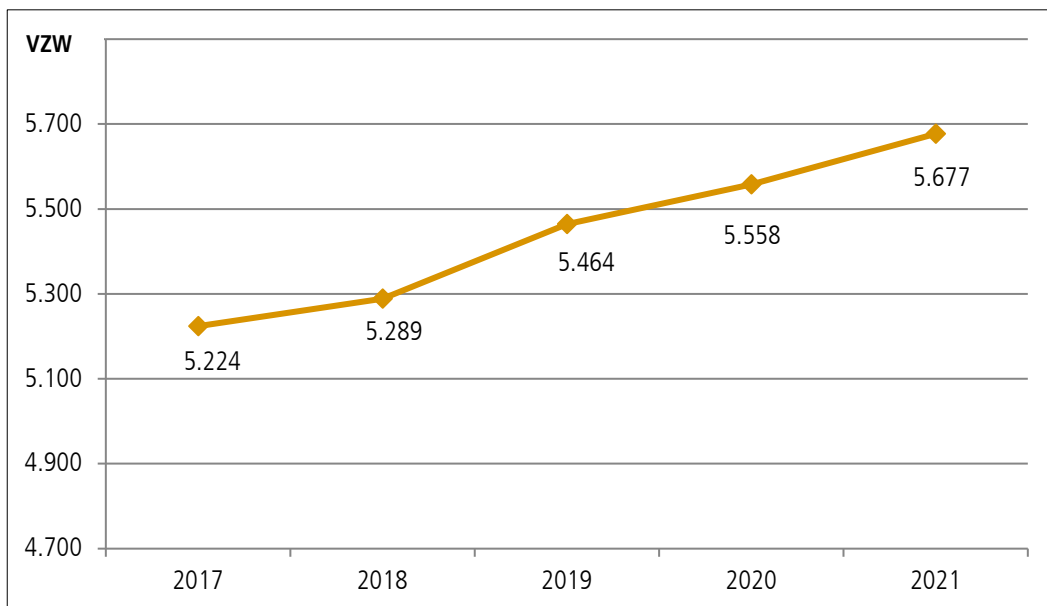
Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der besetzten Stellen in Vollzeitwerten seit 2017 stellt sich wie folgt dar:

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt

## Personal- und Versorgungsaufwendungen



## Besetzte Stellen



Stand der besetzten Stellen umgerechnet in Vollzeitwerte (VZW) jeweils zum Ende des Jahres; nicht enthalten sind abgestellte Mitarbeitende, Mitarbeitende im Sonderurlaub, in Elternzeit und in der Freizeitphase von Altersteilzeit bzw. Sabbatjahr)


Der Personalbestand (besetzte Stellen) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 118,52 VZW.

Stelleneuschaffungen wurden von 103 VZW vorgenommen. Hiervon wurden 42 VZW im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens neu geschaffen und 32 VZW durch ein separates Budget für Stellen im Erzieherbereich und in der Schulsozialarbeit ermöglicht. 29 VZW sind auf die Übernahme einer Kindertageseinrichtung in Knielingen zurückzuführen.


Stellenstreichungen fanden im Umfang von insgesamt 3,5 VZW statt.


Die unterschiedlichen VZW-Erhöhungen erklären sich wie folgt: Beim Personalbestand wird die Entwicklung ohne Berücksichtigung des Stellenplanes dargestellt (Ein-/Austritte, Erhöhung und Reduzierung der Arbeitszeit), wohingegen bei der Stellenwirtschaft der Saldo von Schaffungen und Streichungen der Planstellen ermittelt wird.

Neben den Stellenneuschaffungen sind bei der Betrachtung des Personalbestands ebenso die unbesetzten Stellen zu berücksichtigen. Im Dezember 2021 waren 368 VZW nicht besetzt. Als Gründe für die höhere Anzahl an unbesetzten bzw. offenen Stellen sind die Zunahme an altersbedingten Austritten sowie die Herausforderung bei der Personalgewinnung zu sehen. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Zahl an unbesetzten Stellen weiter zu. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen und ggf. sogar verstärken. Die Arbeitsbelastung für das vorhandene Personal könnte daher weiter zunehmen.

Im Rahmen der bereits durchgeführten Haushaltsstabilisierungsprozesse wurden mögliche Einsparpotenziale bei der Stellenwirtschaft weitgehend ausgeschöpft. Insofern sind Handlungsspielräume der Verwaltung, Einsparungen über die Steuerung der Zahl der Mitarbeitenden zu erzielen, nur noch rudimentär vorhanden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht das RPA einen permanenten Bedarf an einer gezielten Aufgabenkritik, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben der Stadt. Seitens der politischen Ebene ist durch entsprechende Prioritätensetzungen zu gewährleisten, dass die notwendigen Aufgaben auch durch den vorhandenen Personalbestand erfüllbar sind, um eine Stabilisierung des Personalaufwands nachhaltig sicherzustellen. 

Die Personalerträge für abgestelltes Personal lagen 2021 bei 2,9 Mio. €. Weiterhin nicht auswertbar waren Ersatzleistungen, z. B. in Form von Eingliederungs- und Schwerbehindertenzuschüssen sowie Zuschüssen für Ausbildungsvergütungen und Langzeitkranke. Das RPA regte erneut an, entsprechende Auswertungsmöglichkeiten zu schaffen. Ebenso sollten bei den Personalerträgen die Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt werden, die für das dortige Personal gezahlt werden, das kommunale Aufgaben wahrnimmt. Nach einer Mitteilung des Personal- und Organisationsamtes werden die letztgenannten Erträge künftig mit einbezogen.

Das RPA hat laufend die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Personalaufwendungen geprüft. Neben Stichprobenkontrollen hinsichtlich tarif-, besoldungs- und haushaltsrechtlicher Aspekte wurde grundsätzlich auch der Personaleinsatz unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. 

Vom RPA kann bestätigt werden, dass die Sachbearbeitung im Bereich des Personalwesens unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeit und Komplexität der Materie ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgte. 

## 4.4 Erträge und Aufwendungen des THH 5000 – Soziales und Jugend

Nachstehend werden die Aufwendungen des THH 5000 im Bereich der unmittelbaren Hilfeleistungen (Transferleistungen/Sonstige ordentliche Aufwendungen) sowie die ihrer Teildeckung dienenden Erträge aufgezeigt. Die dargestellten Aufwendungen und Erträge basieren auf den Einzelleistungsbereichen der Sozial- und Jugendhilfe (Teilergebnisrechnung) und berücksichtigen insgesamt die Buchungsergebnisse aus dem SAP-Verfahren SoJuHKR.

	2020	2021	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
<b>Aufwendungen -gesamt-</b>	<b>282,51</b>	<b>296,94</b>	14,43	5,1
<b>Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII</b>	<b>77,08</b>	<b>85,24</b>	8,16	10,6
gegliedert nach Produkten (31.10 ff.):				
31.10.01 Hilfe zur Pflege	25,17	28,01	2,84	11,3
31.10.02 Eingliederungshilfe	0,00	0,00	0,00	-
31.10.03 Hilfe zur Gesundheit	3,87	3,96	0,09	2,3
31.10.04 Blindenhilfe	1,17	1,17	0,00	0,0
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt	6,48	6,09	-0,39	-6,0
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	0,61	0,52	-0,09	-14,8
31.10.07 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	4,35	4,82	0,47	10,8
31.10.08 Grundsicherung	35,43	40,67	5,24	14,8
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b> (Produkte 31.20 ff.) *	<b>53,62</b>	<b>54,86</b>	1,24	2,3
<b>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b> (Produkte 31.30 ff.)	<b>1,87</b>	<b>2,06</b>	0,19	10,2
<b>Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz</b> (Kriegsopfer; Produkt 31.50)	<b>1,60</b>	<b>0,96</b>	-0,64	-40,0
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b> (Produkt 31.90)	<b>0,60</b>	<b>0,70</b>	0,10	16,7
<b>Förderung Teilhabe Mensch mit Behinderung/Eingliederungshilferecht Teil 2 SGB IX ab 2020 Produkt 32.10 (vormals Produkt 31.10.02) **</b>	<b>62,14</b>	<b>64,91</b>	2,77	4,5
<b>Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b> gegliedert nach Produktgruppen (36 ff.):	<b>85,60</b>	<b>88,21</b>	2,61	3,0
36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen	0,41	0,70	0,29	70,7
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	70,57	71,64	1,07	1,5
36.50 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege	8,01	9,00	0,99	12,4
36.90 Unterhaltsvorschussleistungen	6,61	6,87	0,26	3,9
<b>Erträge -gesamt-</b>	<b>113,34</b>	<b>117,03</b>	3,69	3,3
Kostenerstattungen aus dem SGB XII **	37,78	43,05	5,27	13,9
Kostenerstattungen aus dem SGB II	37,43	35,87	-1,56	-4,2
Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,65	0,64	-0,01	-1,5
Kostenerstattungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	1,49	0,78	-0,71	-47,7
Kostenerstattungen Eingliederungshilferecht Teil 2 SGB IX	4,91	5,53	0,62	12,6
Kostenerstattungen u. Kostenbeiträge für Leistungen der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe ***	23,97	22,64	-1,33	-5,5
Zuweisungen aus dem Soziallastenausgleich gem. § 21 FAG	7,11	8,52	1,41	19,8

\* mit Erstattung Personal- und Sachaufwand

\*\* Ab 2020 werden die Leistungen nach Teil 2 SGB IX -Eingliederungshilfe- (auch unter Berücksichtigung der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) bei der Produktgruppe 32.10 gebucht.

\*\*\* einschließlich der Zuweisungen vom Land für die Bereiche Schulsozialarbeit und Tagespflege

Die Darstellung und die nachfolgenden Erläuterungen zu wesentlichen Veränderungen wurden im Vorfeld mit den zuständigen Mitarbeitenden der Dienststelle abgestimmt und besprochen. Mit berücksichtigt wurden hierbei auch die von der Sozial- und Jugendbehörde detailliert erstellen Jahrescontrollingberichte (Haushaltsanalyse Jugend- und Sozialhilfe). Die Zahlenangaben können aufgrund der in Stichproben erfolgten Prüfung im SAP-System bestätigt werden.

Die Gesamtbelastung des Haushalts durch unmittelbare Leistungen aus Sozial- und Jugendhilfemitteln (296,94 Mio. €) hat sich wiederum um 14,43 Mio. € (5,1 %) erhöht. Im gleichen Zeitraum sind die Erträge lediglich um 3,69 Mio. € gestiegen und haben so das Gesamtergebnis saldiert um 10,74 Mio. € verschlechtert.

Die **Aufwendungen** für Leistungen der Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII (Produkte 31 ff.) haben sich um 8,16 Mio. € erhöht.

Wesentlich dazu beigetragen hat, dass sich in folgenden Bereichen der Aufwand erhöht hat:

- Hilfe zur Pflege (+2,84 Mio. €), z. B. Kostensteigerungen durch höhere Investitions- und Personalkosten, Modulpreiserhöhungen bei den ambulanten Pflegediensten.
- Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung (+5,24 Mio. €, aufgrund gestiegener Fallzahlen), z. B. Mehraufwendungen bei der Grundsicherung im Alter (2020: 20,61 Mio. €, 2021: 22,71 Mio. €) sowie beim Leistungsaufwand für Erwerbsminderung (2020: 14,76 Mio. €, 2021: 15,00 Mio. €), wobei hier die erfolgte Rückzahlung von im Jahr 2021 zu viel angeforderten Erstattungsleistungen von rund 2,9 Mio. € gegengerechnet werden muss (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Erträgen).

Grundsätzlich wird das Ergebnis durch die ständigen Veränderungen bei der Zahl der Antragsteller/Leistungsberechtigten und laufende strukturelle Änderungen im ambulanten und stationären Hilfebereich allgemein beeinflusst und ist daher nur bedingt plan- und steuerbar.

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II; Produkte 31.20 ff) erhöhten sich die Aufwendungen nur unwesentlich um 1,24 Mio. €. Ergebniserhöhend war ein nur moderater Anstieg der Bedarfsgemeinschaften. Strukturell wird das Ergebnis aber auch weiterhin durch stetig steigende Miet-, Neben- und Energiekosten bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erheblich beeinflusst. Dieser Einfluss wird sich aufgrund der aktuellen Lage insbesondere durch steigende Nebenkosten noch verstärken.

Der leichte Anstieg von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+0,19 Mio. €) war bedingt durch eine geringe Fallzahlensteigerung.

Der Aufwand für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (hier: Kriegsofferfürsorge/Opferentschädigung; 0,96 Mio. €) hat sich gegenüber dem Vorjahr stark vermindert. Grund hierfür war der Abschluss von Erstattungsfällen in den Vorjahren.

Wie bereits im letzten Jahr erwähnt, wurde die Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen 2020 durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) abgelöst. Die Hilfe ist fortan im SGB IX verankert. Wesentlich verändert wurde die Hilfeleistung durch die Anwendung des sogenannten „Nettoprinzips“. Dadurch und neben einem geringen Anstieg der Fallzahlen war auch eine leichte Erhöhung der Aufwendungen (+2,77 Mio. €) zu verzeichnen.

Der Aufwand im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Förderung der Erziehung in der Familie und der individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien) hat sich insgesamt wiederum nur gering erhöht (+2,61 € Mio. €).

Bei der Allgemeinen Förderung junger Menschen war ein erhöhter Mittelverbrauch bei den Hilfen der Schulsozialarbeit (+0,06 Mio. €; nach bedingtem Rückgang während der Pandemie) und den individuellen Hilfen nach § 13 SGB VIII (+0,24 Mio. €; Laufzeit, Art der Hilfestaltung) zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für die Hilfen für junge Menschen und deren Familien stiegen gegenüber dem Vorjahr moderat nur um 1,07 Mio. € an. Bei den Produktbereichen Hilfe zur Erziehung (-0,48 Mio. €) und Hilfe für junge Volljährige (-0,14 Mio. €) reduzierten sich die Aufwendungen, was insgesamt auf unterschiedliche Entwicklungen bei den jeweiligen Einzelhilfarten zurückzuführen war. Gegenüber dem Vorjahr war dagegen ein kontinuierlich gestiegener Leistungsaufwand insbesondere bei den Hilfen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und drohender seelischer Behinderung (+1,37 Mio. €), der Förderung der Erziehung in der Familie (+0,20 Mio. €), der Inobhutnahme (+0,05 Mio. €) sowie bei Leistungsgewährung auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (+0,04 Mio. €) festzustellen.

Der Anstieg der Aufwendungen für Leistungen bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (+0,61 Mio. €) und in Tagespflege (+0,37 Mio. €) war auf einen deutlich gestiegenen Betreuungsaufwand zurückzuführen.

Die Aufwandssteigerung (+0,26 Mio. €) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist im Zusammenhang mit der Anpassung der Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01.2021 zu sehen.

Nachrichtlich wird hierzu -wie bereits im Vorjahr- kurz erläutert, dass der jährliche Anstieg bei den Zuschüssen (Transferaufwendungen; siehe hierzu auch Abschn. Nr. 4.6 dieses Berichtes) im Bereich der Förderung von Kindern in Einrichtungen freier Träger (Produktgruppen 36.50 und 36.51) insbesondere auf den weiteren Ausbau bedarfsgerechter Betreuungsplätze zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Rechtsansprüche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt zurückzuführen ist. Auch durch Neubaugebiete und dem damit verbundenen Zuzug wächst der Bedarf an Betreuungsplätzen stetig. Des Weiteren tragen kontinuierliche Tarifsteigerungen sowie die Anpassung der Fördergrundlagen wie beispielsweise der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zum Anstieg der Zuschussleistungen bei. Insbesondere die bestehende Finanzierungspflicht der Kommunen gegenüber den freien Trägern gemäß § 8 KiTaG BW, die in Karlsruhe 88 % der Plätze anbieten, muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Im Betrachtungszeitraum 2017 (95,03 Mio. €) bis 2021 (124,93 Mio. €) steht der Steigerung der Zuschussleistungen von 29,90 Mio. € ein Anstieg der Zuweisungen nach §§ 29 b\*, c\*\* und e\*\*\* FAG von 22,87 Mio. € entgegen. Daneben erhöhten sich bei den Zuweisungen auch die zugrunde gelegten gewichteten Kinderzahlen entsprechend (§ 29 b FAG 2017: 6.318, 2021: 7.036 und § 29 c FAG 2017: 2.168, 2021: 2.395). Die Entwicklung der Betreuungsplätze im selben Zeitraum war durch eine Erhöhung um 805 Plätzen (2017: 10.695, 2021: 11.500) geprägt.

\* Erhöhung der Gesamtzuweisungssumme

\*\* veränderte Berechnungssystematik, ohne Kindertagespflege

\*\*\* Neu ab 01.01.2020

Die **Gesamterträge** beliefen sich auf 117,03 Mio. €. Für die Erhöhung um 3,69 Mio. € waren u. a. wesentlich verantwortlich:

- Gestiegene Erstattungsleistungen bei der Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung (Ausgleichsleistungen des Bundes; 2020: 33,45 Mio. €, 2021: 38,85 Mio. €). Wobei hier die 2021 zu viel angeforderten Erstattungsleistungen von rund 2,9 Mio. € gegengerechnet werden müssen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Aufwendungen). Diese wurden deshalb auch 2021 entsprechend zurückerstattet. Saldiert ergibt dies 2021 eine tatsächliche Erhöhung der Erstattungsleistungen von 2,50 Mio. €.
- Die abgeschlossene Umsetzung des sogenannten „Nettoprinzips“ bei den Leistungen der Eingliederungshilfe/Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen führte zu einem geringen Anstieg der Erträge (+0,62 Mio. €).

Dem wiederum wirkten -im Vergleich zum Vorjahr- geringere Erträge bei den nachfolgenden Bereichen entgegen:

- Erstattungen für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 46 SGB II; 2020: 32,87 Mio. €, 2021: 29,78 Mio. €). Diese waren ursächlich auf die rückwirkend zum 01.01.2021 erfolgte Senkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (von 77,1 % auf 74,4 %) zurückzuführen. Die vergleichbar weiterhin hohe finanzielle Entlastung der Kommunen (2019: nur 52,1 %) wurde im Zusammenhang mit der Coronakrise und dem dazu beschlossenen Konjunkturprogramm des Bundes (Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuer Länder) veranlasst.
- Geringere Erstattungen (-0,76 Mio. €) und Erträge aus Kostenbeiträgen (-0,58 Mio. €) für Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Daneben erhöhten sich die Zuweisungen nach § 21 FAG an die Stadt Karlsruhe gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich um 1,41 Mio. € auf 8,52 Mio. €. Sie dienen dem Ausgleich der „örtlichen Soziallasten“. Die Bemessungsgrundlage orientiert sich jeweils an den Sozialhilfenettoausgaben und den Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des Vorjahres (2019), wobei der erhöhte Ausgleichsbetrag auf die errechnete Differenz des Einwohnervergleichs (Stadt/Land) zurückzuführen war.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich die Sozial- und Jugendhilfeleistungen um die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (1,93 Mio. €) und den sogenannten Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG (4,13 Mio. €) erhöhen. Dem wiederum standen 2021 Zuweisungen aus dem Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG; 25,12 Mio. €), höhere Zuweisungen für die Förderung der Kleinkinderbetreuung (§ 29 c FAG; 42,60 Mio. €; inkl. Kindertagespflege) und die ab 2020 erstmals gemäß § 29 e FAG geleistete Förderung pädagogischer Leitungszeit (3,83 Mio. €) gegenüber (grundsätzlich zurückzuführen auf: sog. „Pakt für Familien mit Kindern“, „Pakt für gute Bildung und Betreuung“, „Gute-Kita-Gesetz“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen zum Ausbau der Kinderbetreuung). Auch 2021 wurden wieder Finanzmittel aus dem Integrationslastenausgleich (§ 29 d Abs. 1 und 2 FAG) von 0,31 Mio. € vereinnahmt.

Um zukünftig weiter eine sachgerechte und ordnungsgemäße Anwendung der komplexen Rechtsmaterie im Sozial- und Jugendhilfebereich zu garantieren, die aufgrund der erheblichen finanziellen Umsätze und ständigen strukturellen und organisatorischen Änderungen insgesamt notwendig ist, erfordert dies ein angemessenes und für die Mitarbeitenden nachvollziehbares internes Kontrollsystem, das alle Zuständigkeitsbereiche der Sozial- und Jugendbehörde (einschließlich des Sozial- und Jugendhilfebereichs beim Stadtamt Durlach) umfasst.



Die Thematik und die Umsetzung im Dienstbetrieb -unter Einbeziehung der Vorschläge des RPA- wurden im Prüfungszeitraum von der SJB -durch die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes- nochmals forciert, sodass 2022 mit einer Ausweitung und Umsetzung des internen Kontrollsystems in Einzelschritten -der Größe und Vielfältigkeit der Organisationseinheit geschuldet- gerechnet werden kann.

→ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozial- und Jugendbehörde und den sonstigen im Sozialbereich tätigen städtischen Dienststellen kann eine insgesamt ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bestätigt werden. Mitunter wurden Bearbeitungsmängel festgestellt bzw. Leistungskorrekturen erforderlich. Die Prüfungsergebnisse wurden, soweit notwendig, im Rahmen der laufenden Berichterstattung gegenüber der Verwaltung dargelegt.

## 4.5 Entwicklung der Gebührenhaushalte

→ Bei der Stadt sind alle sogenannten „großen“ Gebührenbereiche im Kernhaushalt enthalten. Dies bietet unmittelbare Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat und den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Dezernate sowie eine transparente Gesamtdarstellung verschiedener Parameter des Haushalts (z. B. Verschuldung, Vermögen). Daneben ergeben sich auch wesentliche Vorteile bei der Absicherung des Haushaltsausgleichs (u. a. wegen des höheren Eigen-/Basiskapitals) und ggf. mehr Flexibilität bei der Schulden- und Liquiditätssteuerung.

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen die gebührenrechtliche Sicht mit Kostendeckungsgraden dar. Berücksichtigt sind sowohl rechtliche Vorgaben zur Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses (z. B. Abzug des Anteils öffentlicher Flächen bei den Entwässerungsgebühren) als auch auf örtlicher Ebene getroffene Entscheidungen des Gemeinderats zum Verzicht auf die grundsätzlich gebotene volle Kostendeckung (z. B. Bestattungswesen: Kindergräber, Trauerhallen; Märkte: Großmarkt, Christkindlesmarkt; Abfallwirtschaft: Annahmegebühren Wertstoffstationen).

Die Ableitung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus der Kostenrechnung wird für die einzelnen Gebührenhaushalte vom RPA jährlich alternierend geprüft.

Die Prüfungen des RPA beziehen sich regelmäßig auch auf den Ergebnisausgleich und die Bildung von Gebührenüberschussrückstellungen. Gebührenüberschussrückstellungen dürfen lediglich für ausgleichspflichtige Überschüsse gebildet werden (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Ein Saldieren von Über- und Unterdeckungen unterschiedlicher Teilbereiche ist dabei unzulässig.

→ Der jeweilige Ergebnisausgleich sowie ggf. zu bildende Gebührenüberschussrückstellungen wurden zutreffend ermittelt.

## THH 6900 Friedhof und Bestattung

Der Teilhaushalt Friedhof und Bestattung umfasst neben dem Gebührenbereich weitere Betriebsteile wie öffentliches Grün, Ehrengräber, Bestattungsvorsorge und Binderei.

Gebührenrechtlich aufbereitete Ursprungsergebnisse im Dreijahresvergleich:

Gebührenbereich	2019		2020		2021	
	Über-/Unterdeckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unterdeckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unterdeckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %
Reihengräber	-159.643,01	77,4	-142.024,22	80,5	-154.566,73	80,0
Wahlgräber	-635.615,55	74,4	-571.793,93	78,2	-424.174,32	83,6
Kolumbarien u. a.	-258.133,53	76,4	-204.787,30	81,4	-180.314,48	84,1
Baumpatenschaften	-5.897,20	88,8	-8.266,42	89,0	-4.338,18	94,3
Bestattungen (saldiert)	-681.851,64	82,7	324.576,55	90,0	-538.033,48	87,1

Bezüglich der (z. B. nach Verrechnung oder Einstellen in die Gebührenkalkulation) noch offenen **Gebührenüber- und -unterdeckungen** wurden im Rahmen der Prüfung des Ergebnisausgleichs insbesondere die nachfolgenden Hinweise an das Fachamt gegeben:

Der **Bereich Leichenhallen** ist, obwohl die kalkulatorischen Kosten von der Stadt getragen werden, seit Jahren defizitär. Das RPA hat auf diesen Umstand bereits mehrfach hingewiesen. Es wird angeregt, die Unterdeckungen 2019 (18.062,47 €) und 2020 (4.890,15 €) in die Gebührenkalkulation 2023 einzustellen.

Im **Bereich Grabaushub** bestehen nach Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 aktuell Unterdeckungen aus den Jahren 2019 bis 2021 (86.510,14 €). Es wird empfohlen, die Unterdeckung 2019 (41.757,36 €) in die Gebührenkalkulation 2023 einzustellen.

Der **Bereich Urnenbeisetzung** verfügt über ausgleichspflichtige Unterdeckungen aus 2020 (15.251,62 €) und 2021 (12.588,71 €). Es wird empfohlen, die Unterdeckung 2020 in der Gebührenkalkulation 2023 zu berücksichtigen.

Das RPA weist nach wie vor darauf hin, dass es sich bei dem Bereich der Einäscherung um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stadt Karlsruhe (BgA) handelt, bei dem die Gebühren so festgesetzt werden können, dass diese einen angemessenen Ertrag für den städtischen Haushalt abwerfen (§ 14 KAG).



## THH 7000 Abfallwirtschaft

Auch der Teilhaushalt Abfallwirtschaft beinhaltet Bereiche, die gebührenrechtlich keine unmittelbare Relevanz haben (z. B. Fuhrpark, Straßenreinigung).

Gebührenrechtlich aufbereitete Ursprungsergebnisse im Dreijahresvergleich:

Gebührenbereich	2019		2020		2021	
	Über-/Unterdeckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %
Restmüll/Wertstoff	903.518,34	102,4	1.724.979,77	104,2	2.073.277,37	104,1
Annahmegebühr	45.430,90	108,0	-392,28	99,9	-17.141,00	92,3
Mulden	7.939,28	100,3	-	-	-	-
Presscontainer	-27.728,62	96,6	-	-	-	-
Abfallmulden ges.	-	-	8.460,41	100,4	-136.520,57	92,5

Bei den folgenden Ausführungen zur Behandlung der noch offenen **Gebührenüber- und -unterdeckungen** der jeweiligen Gebührenbereiche wurden alle vom Gemeinderat bisher getroffenen Beschlüsse einbezogen:

Im Bereich **Restmüll** bestehen die Überdeckung 2020 (1.724.979,77 €) sowie die Überdeckungen 2021 (2.073.277,37 €). Um deutliche Gebührensprünge zu vermeiden, hält es das RPA für geboten, zumindest einen Teilbetrag der Überdeckung 2020 in die Gebührekalkulation für 2023 einzustellen.

Beim Bereich **Annahmegebühren** besteht die Unterdeckung 2018 (78.725,96 €), die Überdeckung 2019 (45.430,90 €), die Unterdeckung 2020 (392,28 €) sowie die Unterdeckung 2021 (17.141,00 €). Die noch offene Unterdeckung 2018 (78.725,96 €) sollte mit der Restüberdeckung 2019 verrechnet werden. Die danach verbleibende Restunterdeckung 2018 (44.871,86 €) sowie die Unterdeckung 2020 (392,28 €) sollten in die Gebührekalkulation 2023 eingestellt werden.

### Neuer Gebührentatbestand „Abfallmulden“

➔ Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2020 wurde dem Verwaltungsvorschlag (Zusammenfassung der Bereiche Mulden sowie Presscontainer) zugestimmt. Mit der Einführung der sogenannten „Drei-Komponenten-Gebühr“ soll laut Amt für Abfallwirtschaft eine zukunftsorientiertere, gerechtere Gebührenerhebung ermöglicht und zudem Anreize der Abfallvermeidung geschaffen werden.

Im Bereich **Abfallmulden** besteht noch eine hohe Unterdeckung aus 2018 (460.916,23 €). Diese resultiert überwiegend aus der Anpassung der Deponierückstellungen 2017 und 2018. Bereits in der Vergangenheit wurde wiederholt durch die Stadtkämmerei und das RPA darauf hingewiesen, einen Teil der (Rest-)Unterdeckungen in den jeweiligen Gebührekalkulationen zu berücksichtigen. Um einen fristgerechten Ausgleich bewirken zu können, ist die Unterdeckung 2018 (460.916,23 €) entweder in die Gebührekalkulation für 2023 einzustellen oder mit der Überdeckung 2020 (8.460,41 €) zu verrechnen. Die danach verbleibende Restunterdeckung 2018 wäre zwingend in die Gebührekalkulation für 2023 einzustellen. Die Unterdeckungen 2019 (19.789,34 €) und 2021 (136.520,57 €) sind spätestens 2024 bzw. 2026 auszugleichen.

## THH 7200 Märkte

Der Teilhaushalt Märkte umfasst neben dem Gebührenbereich, bei dem die Kostendeckungsgrade politisch vorgegeben sind, weitere Betriebsteile wie Messplatz und Festplätze.

Gebührenrechtlich aufbereitete Ursprungsergebnisse im Dreijahresvergleich:

Gebührenbereich	2019		2020		2021	
	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %
Großmarkt	38.240,96	104,2	-124.279,39	87,3	-39.365,15	95,8
Wochenmärkte	-29.449,08	87,9	-27.981,16	89,3	-26.924,70	90,4
Jahrmärkte/Kirchweihen	-126.746,42	64,1	-60.977,12	0,1	-42.965,04	70,7
Kunsthändlermarkt	-653,61	95,0	-8.977,37	31,3	-2.155,84	71,3
Christkindlesmarkt	-115.778,77	73,0	-128.508,07	1,7	-347.255,88	15,9

Bezüglich der (z. B. nach Verrechnung oder Einstellen in die Gebührenkalkulation) noch offenen **Gebührenüber- und -unterdeckungen** wurden im Rahmen der Prüfung des Betriebsergebnisses 2021 sowie des Ergebnisausgleichs folgende wesentliche Hinweise an das Fachamt gegeben:

Im Bereich **Großmarkt** bestehen noch die Unterdeckungen 2020 und 2021 (124.279,39 € und 42.544,74 €). Teilbeträge der Unterdeckung 2020 in Höhe von 50.340,00 € und 32.560,00 € werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 in die Gebührenkalkulationen für 2022 und 2023 eingestellt.

Der Bereich **Wochenmärkte** weist noch die Unterdeckungen 2018, 2019 und 2021 (16.817,73 €, 24.951,07 € und 24.101,98 €) aus. Die Unterdeckungen 2018 und 2019 bezieht das Marktamt laut v. g. Gemeinderatsbeschluss in die Gebührenkalkulation 2022 und 2023 ein. Auf den Ausgleich der Unterdeckung 2020 wurde laut GR-Beschluss vom 14.12.2021 coronabedingt verzichtet.

Im Bereich **Kunsthändlermarkt** besteht noch die Unterdeckung 2021 (991,12 €), die spätestens 2026 auszugleichen ist. Die Überdeckungen 2017 und 2018 wurden 2021 mit einem Teil der Unterdeckung 2020 verrechnet. Für die Restunterdeckung (5.080,32 €) beschloss der Gemeinderat den Verzicht.

Der Bereich **Christkindlesmarkt** weist bedingt durch die Corona-Pandemie eine Unterdeckung von 239.310,66 € aus. Auf den Ausgleich der Unterdeckung 2020 (94.353,62 €) wird laut GR-Beschluss vom 14.12.2021 coronabedingt ebenso verzichtet wie auf den Ausgleich der Unterdeckung 2020 im Bereich **Jahrmärkte** (39.659,82 €).

Für die Unterdeckung 2019 im Bereich **Jahrmärkte** (36.117,99 €) ist ein Ausgleich 2024 vorzusehen.

## THH 7400 Stadtentwässerung

Gebührenrechtlich aufbereitete Ursprungsergebnisse im Dreijahresvergleich:

Gebührenbereich	2019		2020		2021	
	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungsgrad %
Niederschlagswasser	-666.463,66	95,0	1.108.692,37	109,4	-1.588.837,90	87,4
Schmutzwasser	-2.361.386,97	92,8	1.680.316,86	105,4	-4.242.661,91	88,3

Aufgrund der Einführung der flächendeckenden gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebührenbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser seit 2015 getrennt ausgewiesen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2021 bereits umfangreich über die bestehenden Über- und Unterdeckungen entschieden. Eine Ausbuchung der in die Kalkulationen 2022 und 2023 eingestellten Beträge kann erst im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen.

Um einen rechtskonformen Ausgleich zu gewährleisten, hält es das RPA für geboten, im Bereich **Schmutzwasser** die Restunterdeckung 2019 (6.000,00 €) mit der Überdeckung 2020 (4.280.316,86 €) zu verrechnen. Die dann verbleibende Restüberdeckung 2020 (4.274.316,86 €) sollte zur Vermeidung größerer Gebührensprünge zumindest teilweise in die Gebührenkalkulation 2024 eingestellt werden.

Im Bereich **Niederschlagswasser** erachtet das RPA die Verrechnung der Restunterdeckung 2019 (536.463,66 €) mit der Restüberdeckung 2018 (481.139,74 €) und teilweise mit der Überdeckung 2020 (1.348.692,37 €) für geboten.

## 4.6 Transferaufwendungen

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist Transferaufwendungen von 755,77 Mio. € aus und stellt damit mit Abstand den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen dar. Transferaufwendungen sind nach § 61 Ziffer 40 GemHVO Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Dazu gehören beispielsweise Unterstützungsleistungen im Sozialbereich, Zuschüsse im Rahmen der Kultur- und Sportförderung, aber auch Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse an kommunale Gesellschaften oder Verbände sowie Umlagen (Gewerbsteuer, FAG, KVJS) oder der sogenannte Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG.

Konto	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017/2021	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
<b>43110000</b>	<b>Zuweisungen an das Land</b>	<b>22,81</b>	<b>23,38</b>	<b>23,69</b>	<b>24,32</b>	<b>27,62</b>	<b>4,81</b>	<b>21,1</b>
	Badisches Staatstheater (THH 4100)	22,81	23,38	23,69	24,32	24,73	1,92	8,4
<b>43130000</b>	<b>Zuweisungen an Zweckverbände</b>	<b>1,09</b>	<b>1,18</b>	<b>1,20</b>	<b>1,25</b>	<b>1,40</b>	<b>0,31</b>	<b>28,4</b>
<b>43150000</b>	<b>Zuschüsse an verbundene Unternehmen</b>	<b>33,37</b>	<b>42,24</b>	<b>73,85</b>	<b>73,61</b>	<b>124,05</b>	<b>90,68</b>	<b>271,7</b>
	hierunter u. a.:							
	KMK (THH 2000)	11,21	12,00	11,05	0,00	14,76	3,55	31,7
	KVVH	0,00	0,00	18,00	34,06	47,33	47,33	100,0
<b>43150001 (*)</b>	<b>Aufw.f.Bild.Rückstell.droh.Verluste verb.Untern.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>89,23</b>	<b>11,41</b>	<b>11,41</b>	<b>100,0</b>
	hierunter u. a.:							
	KMK (THH 2000)	0,00	0,00	0,00	20,95	5,13	5,13	100,0
	KVVH	0,00	0,00	0,00	38,48	-5,18	-5,18	100,0
	SKK	0,00	0,00	0,00	19,48	6,94	6,94	100,0
<b>43180000</b>	<b>Zuschüsse an übrige Bereiche</b>	<b>130,23</b>	<b>137,60</b>	<b>148,75</b>	<b>163,82</b>	<b>165,82</b>	<b>35,59</b>	<b>27,3</b>
	hierunter u. a.:							
	<b>Schule und Sport (THH 4000) mit</b>	<b>6,29</b>	<b>6,56</b>	<b>6,08</b>	<b>5,19</b>	<b>5,24</b>	<b>-1,05</b>	<b>-16,7</b>
	▪ Förderung von Schulen in anderen Trägerschaften (PG 21.50)	2,03	2,25	0,90	1,10	1,07	-0,96	-47,3
	▪ Förderung des Sports (PG 42.10)	4,04	4,09	5,13	4,06	4,14	0,10	2,5
	<b>Kultur (THH 4100) mit</b>	<b>14,74</b>	<b>15,04</b>	<b>15,72</b>	<b>16,38</b>	<b>16,76</b>	<b>2,02</b>	<b>13,7</b>
	▪ Bereich Theater (PG 26.10)	1,21	1,21	1,42	1,40	1,26	0,05	4,1
	▪ Bereich Sonstige Kulturpflege (PG 28.10)	11,54	11,60	12,14	12,14	12,59	1,05	9,1
	mit ZKM	8,69	8,77	8,98	8,88	9,18	0,49	5,6
	<b>Soziale und Jugend (THH 5000) mit</b>	<b>107,30</b>	<b>112,76</b>	<b>124,04</b>	<b>139,27</b>	<b>140,86</b>	<b>33,56</b>	<b>31,3</b>
	▪ Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen freier Träger (PG 3651)	95,03	99,93	109,37	123,76	124,81	29,78	31,3
	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>197,25</b>	<b>205,03</b>	<b>219,27</b>	<b>225,87</b>	<b>236,22</b>	<b>38,97</b>	<b>19,8</b>
<b>43310000</b>	Soz.Leist.an natürl. Personen außerhalb v. Einrichtungen	96,48	104,21	115,05	159,47	169,38	72,90	75,6
<b>43320000</b>	Soz.Leist.an natürl. Personen innerhalb v. Einrichtungen	100,77	100,82	104,22	66,40	66,84	-33,93	-33,7
	<b>Umlagen, sonst. Transferaufwendungen (ohne FAG-Rückstellungen)</b>	<b>181,45</b>	<b>217,90</b>	<b>215,00</b>	<b>187,04</b>	<b>198,63</b>	<b>17,18</b>	<b>9,5</b>
<b>43410000</b>	Gewerbsteuerumlage	49,34	63,19	49,78	21,93	27,37	-21,97	-44,5
<b>43710000</b>	Allg. Umlage an d. Land (FAG-Umlage)	125,99	146,68	157,01	158,38	164,24	38,25	30,4
<b>43711000 (*)</b>	FAG-Rückstellungen	11,60	-17,54	-1,25	60,91	-9,38	-20,98	-180,9
<b>43720000</b>	Allg. Umlagen an Gemeinden (KVJS)	1,62	1,70	1,62	1,87	1,92	0,30	18,5
<b>43729000</b>	Übern. v. Aufg. LWV, Status-Quo-Ausgleich (§ 22 FAG)	3,37	5,55	5,58	3,91	4,13	0,76	22,6
<b>versch.</b>	Weitere Transferaufw./übrige Konten summiert (4312, 4317, 43181, 4323, 4325, 4378)	1,13	0,78	1,01	0,95	0,97	-0,16	-14,2
<b>Transferaufwendungen (lt. Gesamtergebnisrechnung)</b>		<b>577,82</b>	<b>609,79</b>	<b>680,51</b>	<b>826,05</b>	<b>755,77</b>	<b>177,95</b>	<b>30,8</b>
<b>Transferaufw. (*) - ohne Rückstellungen FAG, verb. Unternehm.</b>		<b>566,22</b>	<b>627,33</b>	<b>681,76</b>	<b>675,91</b>	<b>753,74</b>	<b>187,52</b>	<b>33,1</b>

Die Tabelle soll kein umfassendes, detailliertes Abbild städtischer Förderleistungen sein, sondern die tendenzielle Entwicklung der letzten fünf Jahre in größeren Aufwandsbereichen darstellen. Insgesamt erhöhten sich die Transferaufwendungen (\* ohne Rückstellungen) von 2017 bis 2021 um 187,52 Mio. € auf 753,74 Mio. €. Die größten Steigerungen im Betrachtungszeitraum liegen im Bereich der Zuschüsse an verbundene Unternehmen (90,68 Mio. €) sowie erneut im Sozialbereich, hier insbesondere „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen freier Träger“ (29,78 Mio. €) und „Soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“ (38,97 Mio. €).

Die **Zuschüsse an verbundene Unternehmen** (Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse an Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt) stiegen um 90,68 Mio. € auf 124,05 Mio. €. Auf die Ausführungen unter Abschn.Nr. 4.7 wird verwiesen.

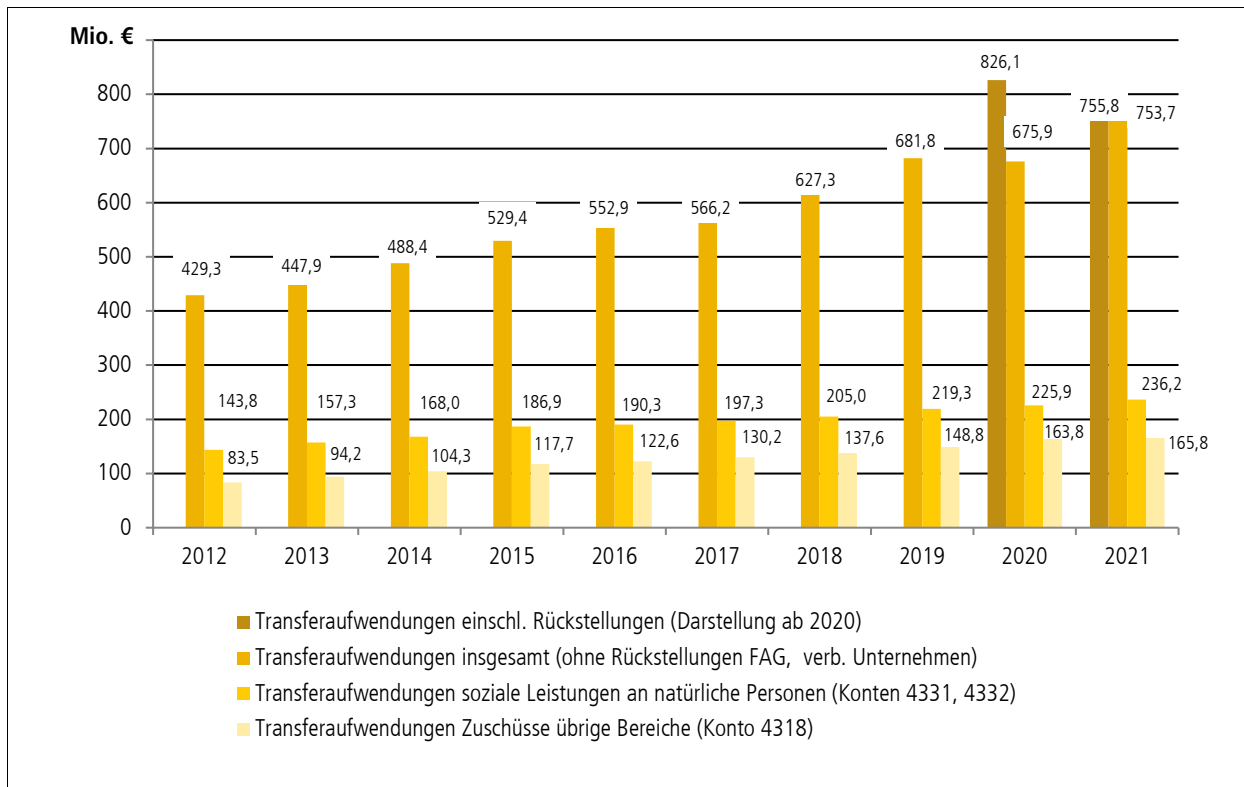
Aufgrund der Corona-Pandemie wurden auch 2021 **Aufwendungen für Bildung von Rückstellungen aus drohenden Verlusten verbundener Unternehmen** gebildet bzw. in Anspruch genommen (11,41 Mio. €). Die Rückstellungsbildung wurde im Schaubild -Entwicklung der Transferaufwendungen- nachrichtlich dargestellt. Auf die Ausführungen unter Abschn.Nr. 3.3.3.3 wird verwiesen.

Die **Zuschüsse an übrige Bereiche** wuchsen um 35,59 Mio. € auf 165,82 Mio. € an. Der größte Anstieg dieser Transferleistungen ergab sich im Bereich Soziales und Jugend -insbesondere durch den Ausbau von Kindertageseinrichtungen- um 33,56 Mio. € auf 140,86 Mio. €. Bei Schule und Sport sanken die Transferaufwendungen geringfügig um 1,05 Mio. € auf 5,24 Mio. € und im Bereich Kultur stiegen diese um 2,02 Mio. € auf 16,76 Mio. € (ohne Badisches Staatstheater). Die Gründe für die Schwankungen dieser weitgehend „freiwilligen Zuwendungen“ sind vielschichtig. Weitergehende Erkenntnisse lassen sich im Einzelfall nur anhand bedarfsorientierter Status- und Standardüberprüfungen gewinnen.

Die gesetzlich weitgehend vorgegebenen **Sozialen Leistungen** stiegen innerhalb von vier Jahren um 38,79 Mio. € auf 236,22 Mio. €. Auf die Ausführungen in Abschn.Nr. 4.4 wird verwiesen.

Die **Umlagen** (ohne FAG-Rückstellungen) erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um 17,18 Mio. € auf 198,63 Mio. €. Sie unterliegen aufgrund der gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlagen -mitunter erheblichen- jährlichen Schwankungen (z. B. Gewerbesteuerumlage). Die Veränderungen der FAG-Rückstellungen 2021 (-9,38 Mio. €) blieben hierbei -ebenso wie die früheren Zuführungen/ Inanspruchnahmen- unberücksichtigt.

## Entwicklung der Transferaufwendungen -10 Jahre-



Die Grafik verdeutlicht, dass verschiedene Bereiche der Transferaufwendungen seit Jahren stetig wachsen. Die Zuschüsse an übrige Bereiche stiegen um 71,6 Mio. € kontinuierlich auf 165,8 Mio. € an. In dem Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen stiegen die Transferaufwendungen ebenfalls stetig um 78,9 Mio. € auf 236,2 Mio. €. Der Anstieg der Transferaufwendungen insgesamt betrug 324,4 Mio. € und erreichte mit 753,7 Mio. € einen neuen Höchstwert.

Das RPA sieht den Aufwärtstrend im Bereich der Transferleistungen weiterhin kritisch. Ein großer Teil der Transferleistungen kann dabei von der Stadt nicht unmittelbar beeinflusst werden. Ungeachtet dessen stellt dieser Trend -neben den von der konjunkturellen Entwicklung abhängigen und überdies zeitversetzten Umlagen- ein hohes Risiko im kommunalen Handlungsfeld der Stadt dar. ←

Trotz der bereits getroffenen Sparmaßnahmen hält das RPA eine Aufgabenkritik in allen von der Stadt unmittelbar beeinflussbaren Bereichen der Transferaufwendungen für unverzichtbar. ←

## 4.7 Finanzielle Leistungen für Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt

Nachfolgend wird exemplarisch an einigen Gesellschaften und Einrichtungen aufgezeigt, welche erheblichen finanziellen Leistungen (insbesondere für Verlustabdeckungen -auch coronabedingt- und Betriebskostenzuschüsse) diese aus städtischen Haushaltsmitteln 2021 erhalten haben (soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar):

▪ Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	2.016.196 €
▪ Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark	3.700.000 €
▪ Fächerbad Karlsruhe GmbH	3.162.000 €
▪ Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	19.894.062 €
▪ Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	18.463.313 €
▪ KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	3.982.331 €
▪ KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	3.330.000 €
▪ KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	42.152.000 €
▪ Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	23.000.000 €
Die Stadt hat sich bei der Gründung verpflichtet, die Altschulden des Klinikums von 33,6 Mio. € rückwirkend zum 01.01.1994 zu übernehmen. Daraus ergaben sich 2021 noch Belastungen des Stadthaushalts für Tilgungsleistungen	238.310 €
für Zinsleistungen	41.366 €



Die Forderung nach § 102 Abs. 3 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, wurde von diesen Gesellschaften und Einrichtungen nicht erfüllt. Die hier dargestellten Leistungen von 120 Mio. € bedeuten eine sehr hohe Belastung für die Stadt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die städtischen Unternehmen als Teil des Konzerns „Stadt Karlsruhe“ öffentliche Leistungen erbringen.

Darüber hinaus flossen auch an Stiftungen städtische Mittel, z. B. an das ZKM 9.184.400 €.

Investitionszuschüsse sind in der Betrachtung nicht enthalten.

Auf die weitergehende Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.3.2, wird verwiesen. Von der dortigen Darstellung weichen die Zuschüsse an die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (19.893.562 €) und an den Karlsruher Verkehrsverbund (18.294.193 €; hiervon kamen 13.239.599 € aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Landes, die von der Stadt weitergeleitet wurden) ab.

## 4.8 Bautechnische Prüfung

### Art und Umfang der bautechnischen Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die **Rechnungen** für Bauleistungen einschließlich der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Lieferleistungen und sonstige freiberufliche Leistungen in Verbindung mit Baumaßnahmen. Dies umfasste den Stadthaushalt, insbesondere in den Fachbereichen Hochbau, Tiefbau, Abfallwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Friedhöfe, Zoo sowie Bäder. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 3 GemPrO in Stichproben und Schwerpunkten. Insgesamt wurden 2021 im Bereich des Stadthaushalts 4.222 Schlussrechnungen geprüft.

Zusätzlich wurden **Baumaßnahmen** bzw. Gewerke vertieft geprüft. Auch Prüfungen vor Ort wurden wiederum durchgeführt. Prüfungsäußerungen an die Fachdienststellen hat das RPA jeweils zeitnah abgegeben, um die für die Wirksamkeit der Prüfung wichtige Aktualität und Prävention zu gewährleisten.

Die vorausgehende Prüfung der **Vergaben** von Bauleistungen mit den dazu erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen hat der Gemeinderat dem RPA mit Beschluss vom 25.03.1980 gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO übertragen. Nach den hierzu ergangenen ergänzenden Festlegungen umfasst die Vergabeprüfung die Genehmigung von Nachtragsleistungen, Freihändigen Vergaben und Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhält.

Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen ist im Prüfungszeitraum die VOB-Ausgabe 2019. Hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes der VOB 2019 muss zwischen Unterschwellenwertvergaben (nationale Vergaben) und europaweiten Vergaben unterschieden werden. Unterschwellenwertvergaben erfolgen, solange der geschätzte Gesamtwert aller Bauaufträge für eine bauliche Anlage den EU-Schwellenwert unterschreitet. Dieser Schwellenwert ist für die Jahre 2020 und 2021 auf 5.350.000 € netto festgelegt worden. Eine europaweite Vergabe hat hingegen stattzufinden, wenn der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Im Berichtsjahr wurden im Bereich des Stadthaushalts 423 Nachtragsprüfungen durchgeführt. Des Weiteren wurden 359 Freihändige Vergaben und Sonderfälle (Auftrag nicht an den niedrigsten Bieter) sowie 242 Vertragsabschlüsse mit Architektur- und Ingenieurbüros geprüft.

In vielen Fällen haben sich die Fachdienststellen mit dem Wunsch nach **Beratung** an das RPA gewandt. Fragen der Vertragsgestaltung mit freiberuflich Tätigen, Angebotswertungen nach Bauausschreibungen und Streitfälle mit Auftragnehmer\*innen über die Vertragsauslegung und Vergütung standen hierbei im Vordergrund.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus allen bautechnischen Fachbereichen des Konzerns Stadt konnte das RPA zur Klärung und Problemlösung in zahlreichen Fällen beitragen. Es ist vorrangiges Ziel, die Dienststellen bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Vermeidung von Fehlern zu unterstützen.

### Feststellungen aus der bautechnischen Prüfung

#### Allgemeines

Die im Berichtsjahr getroffenen Prüfungsfeststellungen liegen den Fachdienststellen im Einzelnen vor. Bei der Zahl der Beanstandungen ist in Relation dazu **die große Zahl der Vorgänge** zu sehen, die sich **bei der Prüfung als ordnungsgemäß erwiesen**.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Feststellungen häufig Einzelaspekte betrafen. Dies schließt nicht aus, dass die betreffende Baumaßnahme -insgesamt gesehen- wirtschaftlich und ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Allgemein war für das RPA zu beobachten, dass weiterhin -wie auch bereits in den Vorjahren- Bauherrenfunktionen, insbesondere auch Vergabedienstleistungen, bei verschiedenen Baumaßnahmen nicht wahrgenommen werden konnten. Die Leistungen mussten an Ingenieur-/Architekturbüros und Büros für Projektsteuerung vergeben werden. Hierdurch entstanden der Bauherrin Mehrkosten. Diese Problematik wurde zwischenzeitlich in einigen Teilbereichen durch Um- und Neustrukturierungen der Vergabestellen sowie durch Optimierung der Abläufe gelöst.



Im Rahmen der bautechnischen Prüfung wurden auch 2021 für den Bereich des Stadthaushalts **Einsparungen von 245.698 € (und zusätzlich 13.638 € bei den Gesellschaften)** erzielt. Teilweise wurden die Einsparungen erst dadurch möglich, dass RPA und Fachämter die städtischen Interessen gegenüber Dritten gemeinsam vertreten haben. Wert und Erfolg der Prüfung können nicht allein an finanziellen Ergebnissen gemessen werden, da die Prüfung zu einem wesentlichen Teil präventiv wirkt.

### Architekten- und Ingenieurleistungen

Vertragsabschlüsse und Abrechnungen von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgten auf der Grundlage der HOAI, die bislang als Rechtsverordnung allgemein verbindliches staatliches Preiskontrollrecht darstellte. Am 04.07.2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass das zwingende Preisrecht der HOAI 2009/2013 gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstößt. Dies machte eine Anpassung des nationalen Regelwerks erforderlich. Die Vorgaben des EuGH wurden in nationales Recht umgesetzt. Am 19.11.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (ArchLG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die HOAI. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wurde daraufhin die HOAI 2021 verabschiedet, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die bekannten HOAI-Honorartafeln sind mit der Änderung der HOAI nicht mehr verbindlich, sondern weisen allein Orientierungswerte als Hilfestellung bei der Ermittlung eines angemessenen Honorars aus. Mit der Abschaffung des verbindlichen Preisrechts geht eine Flexibilisierung einher, welche einen erhöhten Preiswettbewerb zur Folge haben kann.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferischer Natur und wurden bisher unterhalb der EU-Schwellenwerte überwiegend freihändig an Büros vergeben, die die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Vertragserfüllung boten. Es fand insoweit ein formloser Leistungswettbewerb statt, im Gegensatz zum Preiswettbewerb bei Vergaben, bei denen die Leistung genau beschrieben werden kann.

Im Rahmen der Fortschreibung der städtischen Vergabedienstleistung (VergDA) zum 01.01.2021 wurde die unterhalb der Schwellenwerte geltende Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als verbindlich aufgenommen. Die UVgO regelt das Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Gemäß § 50 UVgO sind freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Freiberufliche Leistungen mit Gesamthonoraren ab dem EU-Schwellenwert (214.000 € im Prüfungszeitraum) werden seit dem 18.04.2016 im EU-Verfahren gemäß GWB und VgV (für den Dienst- und Lieferleistungsbereich einschließlich der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie z. B. Planungsleistungen) vergeben.

Die Frage der Überschreitung der EU-Schwellenwerte ist nach wie vor eine der wichtigsten Wegebahnen im Vergaberecht. Hiervon hängt nicht nur der Rechtsschutz vor den Nachprüfungsinstanzen

ab, sondern auch die Wahl der richtigen Verfahrensart. Mit Blick auf den Erhalt möglicher Fördermittel oder eventueller Nachprüfungsverfahren (gerichtliche Kontrolle) ist aus Rechtssicherheitsgründen die Festlegung des richtigen Verfahrens von zentraler Bedeutung. Bei einer Annäherung an den EU-Schwellenwert sollte im Zweifel EU-Vergaberecht angewendet werden. Hierzu die folgenden Feststellungen:

Für die Neugestaltung des Solehofes eines historischen Bades mussten Architektenleistungen und Ingenieurleistungen für die Technische Ausrüstung beauftragt werden. Obwohl die Architektenleistungen den EU-Schwellenwert deutlich überschritten, wurde vom zuständigen Fachamt kein europaweites Wettbewerbsverfahren (VgV-Verfahren) durchgeführt. Bei den Leistungen der Technischen Ausrüstung wurde der Schwellenwert mit rund 213.800 € ohne USt. nahezu erreicht. Ein VgV-Verfahren ist auch in diesem Fall unterblieben. Die Bestimmungen des EU-Vergaberechts sollten künftig beachtet werden.

Die Prüfung der Architekten- und Ingenieurverträge erfolgte im Berichtszeitraum nach der HOAI 2021. Die Abrechnung von Altverträgen erfolgte nach der jeweils zutreffenden HOAI. Bei der vorausgehenden Prüfung von Vertragsentwürfen durch das RPA zeigte sich, dass die Bestimmungen der HOAI im Allgemeinen beachtet wurden. In Einzelfällen ergaben sich vor dem Vertragsschluss Änderungen, die beispielsweise die Zuordnung zu den Leistungsbildern der HOAI oder die Berechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz betrafen. Insgesamt wurden im Jahr 2021 durch das RPA 242 Architekten- und Ingenieurverträge im Bereich des Stadthaushalts geprüft. Hinzu kamen noch weitere 66 Verträge bei den Gesellschaften.

Im Folgenden werden beispielhaft die Feststellungen benannt, die häufiger aufgetreten sind. So hat sich u. a. gezeigt, dass

- zusätzliche Ingenieurleistungen beauftragt werden sollten, obwohl diese Leistungen mit den Grundleistungen bereits zu erbringen waren
- die anrechenbaren Kosten gelegentlich nicht korrekt ermittelt wurden
- der Umbauzuschlag zu hoch ermittelt oder versehentlich abgerechnet wurde
- Fehler bei der Zuordnung von Leistungen innerhalb der HOAI auftraten
- zu hohe Nebenkosten in Ansatz gebracht wurden.

Nachfolgend sind beispielhaft Vertragsabschlüsse mit freiberuflich Tätigen aufgeführt, bei welchen sich nach der Mitwirkung des RPA eine Kostenreduzierung ergab:

- Beim Neubau einer Wertstoffstation war zur Herstellung der Dachkonstruktion eine statische Fachplanung erforderlich. Der entsprechende Vertragsentwurf für die Tragwerksplanung wurde dem RPA zur fachlichen Prüfung vorgelegt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Dachkonstruktion honorartechnisch statt als Gebäude irrtümlich als Ingenieurbauwerk eingeordnet wurde. Der Sachverhalt wurde dem Fachamt vom RPA entsprechend erläutert, so dass der Ingenieurvertrag inhaltlich berichtigt wurde. Durch die Zuordnung als Gebäude konnte der Honoraranspruch des Statikers reduziert werden (Einsparung: 10.443 €).
- Dem RPA wurde ein Ingenieur-Vertragsentwurf für die Vergabe der Tragwerksplanung zur Modernisierung und Erweiterung einer Berufsschule vorgelegt. Bei der Prüfung des Tragwerks war der hohe Kostenansatz für die mitzuverarbeitende Bausubstanz auffällig und wurde vom RPA in dieser Höhe nicht akzeptiert. Nach Abstimmung mit dem Fachamt wurde die mitzuverarbeitende Bausubstanz deutlich reduziert und somit ergab sich ein geringerer Honoraranspruch des Tragwerksplaners (Einsparung: 10.752 €).

Bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen war festzustellen, dass die Abrechnung in fast allen Fällen korrekt war. Vereinzelt gab es Prüfungsbeanstandungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung waren. Durch das RPA kann bestätigt werden, dass im Prüfungszeitraum bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen kaum grundsätzliche Fehler enthalten waren. Die nachfolgende Honorarabrechnung soll jedoch nicht unerwähnt bleiben:

- Zur Durchführung der Erweiterung einer Schule waren Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung erforderlich. Bei der Prüfung der Honorarschlussrechnung wurde vom RPA festgestellt, dass die anrechenbaren Kosten, welche die Grundlage für die Honorarberechnung bilden, nicht korrekt ermittelt worden waren. Hierbei wurden versehentlich die Baukosten für die öffentliche Erschließung miteinbezogen. Hierdurch hätte sich ein überhöhtes Honorar ergeben (Einsparung: 8.377 €).



Für das RPA hat sich abermals gezeigt, dass der Prüfung von Architekten- und Ingenieurleistungen **vor Vertragsschluss** eine bedeutende präventive Rolle zukommt. Diese Prüfung wird auch in den kommenden Haushaltsjahren durchgeführt werden.

### Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

Für die kommunalen Auftraggeber in Baden-Württemberg ist die VOB aufgrund von § 31 GemHVO i. V. m. der Vergabe-VwV des Innenministeriums verbindlich. Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten sind zudem GWB und VgV zu beachten. Vorrang hat die Öffentliche Ausschreibung, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen. Ziel der VOB/A sind wirtschaftliche Vergaben in einem ordnungsgemäßen, transparenten Wettbewerb unter Gleichbehandlung aller Bietenden.

Für einen ordnungsgemäßen und transparenten Wettbewerb ist es notwendig, die Wertung der Angebote nach VOB/A sowie die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen zu beachten. Hierin ist u. a. geregelt, wann ein Angebot auszuschließen ist, dass die Eignung der Bieter zu prüfen ist und dass Nebenangebote zu werten sind, sofern sie vom Auftraggeber zugelassen wurden. Ebenso ist hier auch die Wertung von Preisnachlässen und Skonti geregelt.

Im Berichtsjahr wurden durch das RPA insgesamt 359 Freihändige Vergaben bzw. Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhalten sollte, geprüft. Es war festzustellen, dass bei der Durchführung der Vergaben bei den einzelnen Fachämtern die Vorschriften der VOB und der städtischen Vergabedienstanweisung regelmäßig eingehalten wurden. Ausnahmefälle wurden zutreffend begründet und mit dem RPA bedarfsbezogen vorab besprochen. Bei der Prüfung durch das RPA ergaben sich im Bereich der Vergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Dennoch seien hier Anmerkungen zu Feststellungen genannt:

- Die Vergabeprüfung durch das RPA hat gezeigt, dass teilweise von den Fachämtern Freihändige Vergaben getätigt werden sollten, bei denen unter Beachtung der Vergabedienstanweisung zumindest eine Beschränkte Ausschreibung geboten gewesen wäre. In einigen Fällen wurden Freihändige Vergaben mit Dringlichkeit nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A begründet. Oft wurden die Kriterien für die Dringlichkeit der Leistungen nicht ausreichend dargestellt.
- Die nach der Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe geforderten Gegenangebote wurden nicht immer eingeholt. Die schriftliche Begründung der Wahl der Vergabeart war in den Unterlagen des Öfteren unzureichend.

In diesem Zusammenhang wurden die Dienststellen auf die notwendige Einhaltung der Vergaberegularien hingewiesen.

Die Angebotseröffnung (Submission) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen unterliegt gemäß § 14 VOB/A strengen Formvorschriften, um Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten. Das RPA hat im Berichtsjahr an einer Submission von Tiefbauarbeiten unvermutet teilgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit konnte bestätigt werden.

### Nachträge bei Bauleistungen

Vertragsänderungen in Form von Nachtragsvereinbarungen nach Abschluss des Bauvertrags werden meist aufgrund von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erforderlich (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B). Daneben können sich Forderungen von Auftragnehmer\*innen z. B. auch aus wesentlichen Änderungen der ausgeschriebenen Mengen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) und aus Behinderungen durch den Auftraggeber (§ 6 Abs. 6 VOB/B) ergeben. Nachträge nach Abschluss des Bauvertrags sind teilweise unvermeidlich, weil in der Praxis des Baugeschehens nicht alles vorhersehbar ist und die in Ausschreibungen enthaltenen Leistungen besonders bei Umbaumaßnahmen oft komplex sind.

Dem Grunde nach ist für die Berechtigung einer Nachtragsforderung entscheidend, ob eine Änderung der im Bauvertrag vereinbarten Leistung

- vom Auftraggeber verlangt wurde
- von ihm verursacht wurde oder zu vertreten ist
- seinem Risikobereich zuzuordnen ist.

Erschwernisse oder Änderungen in der Bauausführung, die bei der Ausführung der Leistungen nach dem Vertrag entgegen den kalkulatorischen Annahmen des Auftragnehmers auftreten, fallen dagegen in dessen Risikobereich und rechtfertigen keine Nachforderungen.

Nach ihrer Höhe sind Nachträge von Auftragnehmer\*innen auf der Grundlage des jeweiligen Hauptangebots zu kalkulieren. Theoretisch entstehen daher durch einen Nachtrag keine Mehrkosten gegenüber dem Fall, dass die betreffende Leistung bereits im Ursprungsvertrag enthalten war (Sowieso-Kosten). In der Praxis liegen Nachtragspreise dennoch meist höher als die Preise aus dem Hauptangebot, weil die vorgelegten Ansätze und Berechnungen der Firmen zu den Nachtragsforderungen häufig schwer widerlegbar sind. Hinzu kommen noch der Verwaltungsmehraufwand für Vertragsveränderungen und teilweise langwierige Verhandlungen mit Auftragnehmer\*innen über Nachtragsforderungen.

Die Abwicklung der Nachträge erfordert eine systematische Herangehensweise und stellt hohe Anforderungen an die Auftraggeberin sowie an beauftragte Architekt\*innen und Ingenieur\*innen. Hierzu ist ein gezieltes Nachtragsmanagement erforderlich, das teilweise nicht bei allen Dienststellen vorhanden ist. Da es sich hierbei um eine Bauherrenaufgabe handelt ist sicherzustellen, dass die Ziele des Nachtragsmanagements vom Bauherrn selbst bzw. durch die beauftragten Architekt\*innen/Ingenieur\*innen umgesetzt werden.

Ziel des Nachtragsmanagements ist es, sicherzustellen, dass

- die Nachtragsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen
- Nachtragsvergütungen dem Grund und der Höhe nach berechtigt sind
- Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen werden
- die Zuständigkeiten bei der Beauftragung von Nachtragsleistungen bzw. beim Abschluss von Nachtragsvereinbarungen beachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung ergaben sich bei Nachträgen Reduzierungen. Es wurden beispielsweise fehlende Leistungen in der Ausschreibung des Hauptauftrags nachträglich zu überhöhten

Preisen angeboten. Teilweise wurden Zuschläge für Stoffkosten in die Nachtragspositionen eingerechnet, die nicht der Urkalkulation entsprachen. Bei der Prüfung von Nachtragskalkulationen konnte vom RPA nachgewiesen werden, dass von den Firmen falsche Kalkulationslöhne oder Materialpreise angenommen wurden. In den vorgelegten Nachträgen waren mitunter auch solche Leistungen enthalten, die bereits mit dem zugrunde liegenden Hauptauftrag abgedeckt waren. Beispielhaft seien dazu folgende Vorgänge genannt:

- Im Rahmen einer Tunnelsanierung mussten für die Erweiterung des Betriebsgebäudes Kabelschutzrohre verlegt werden. Das von der beauftragten Firma gewählte Material entsprach jedoch nicht den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und erwies sich als ungeeignet. Für die Verlegung eines qualitativ höherwertigen Kabelschutzrohrs forderte die Firma eine Zulage zum ursprünglich angebotenen Einheitspreis. Nach Klärung mit dem Fachamt wurde festgelegt, dass kein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht, da bereits in der Leistungsbeschreibung der Einbau eines geeigneten Kabelschutzrohrs gefordert wurde (Einsparung: 11.824 €).
- Im Zusammenhang mit einer Straßensanierung wurde u. a. die Asphaltdecke erneuert. Aufgrund von Änderungen der ursprünglich geplanten Straßenquerneigungen während der Bauausführung mussten die Straßenabläufe an die neu festgelegten Querneigungen angepasst werden. Für die Korrektur der Straßenabläufe an die neu festgelegten Querneigungen forderte die Baufirma eine zusätzliche Vergütung ihrer Leistungen. Nach Prüfung der Nachtragsforderung durch das RPA stellte sich heraus, dass die Baufirma rechtzeitig vor dem Einbau der Straßenabläufe Kenntnis von den bevorstehenden Planungsänderungen hatte. Somit konnte der zusätzliche Vergütungsanspruch abgelehnt werden. Des Weiteren waren die Forderungen infolge von Bauablaufstörungen überhöht und konnten nach Prüfung durch das RPA reduziert werden (Einsparung: 8.000 €).
- Bei Asphaltarbeiten wurde die notwendige Oberflächenprofilierung des Asphalts nach Flächenmaß zu einem überhöhten Nachtragspreis angeboten. Die unübliche Abrechnung der Profilierung nach Flächenmaß wurde vom RPA nicht akzeptiert. Nach Abstimmung mit dem Fachamt wurde festgelegt, dass die Nachtragsleistung nach Gewicht abgerechnet werden soll (Einsparung: 8.428 €).

### Abrechnung von Baumaßnahmen

Die dem RPA vorgelegten Abrechnungsunterlagen für Baumaßnahmen waren im Allgemeinen übersichtlich und nachvollziehbar (§ 14 Abs. 1 VOB/B). Soweit Mängel festzustellen waren, wurden diese nach Hinweisen des RPA auf kurzem Weg bereinigt. Den Fachdienststellen kann aufgrund der Prüfungsergebnisse eine im Wesentlichen ordnungsgemäße Abrechnung der Bauleistungen bescheinigt werden. Dennoch ergaben sich in geringem Umfang fehlerhafte Abrechnungen, die durch die Prüfung des RPA berichtigt werden konnten. Hierzu seien folgende Feststellungen erwähnt:

- Bei Leistungen, die im Taglohn erfolgten, stimmten die abgerechneten Stunden nicht mit den tatsächlich geleisteten Stunden überein. Teilweise wurden für die Bedienung von Geräten mehr Stunden abgerechnet als Personalstunden angefallen sind. Taglohnleistungen wurden als Meisterstunden abgerechnet, obwohl die Leistungen auch von Facharbeitern mit einem geringeren Stundensatz ausgeführt werden konnten.
- Erst durch die Ergänzung unvollständiger Rechnungsunterlagen konnte eine Reduzierung der abgerechneten Mengen bewirkt werden.
- Bei der Abrechnung von Arbeiten nach dem gültigen Rahmenvertrag wurden teilweise falsche Einheitspreise und Preiszuschläge zugrunde gelegt.
- Im Zusammenhang mit einer Ausgleichsberechnung wegen Gemeinkostenunterdeckung wurden die Nachtragsforderungen versehentlich nicht miteinbezogen, so dass die Schlussrechnung überhöht war.

Des Weiteren wurden beispielsweise beim Aufmaß ermittelte Mengen fehlerhaft in die Abrechnungsunterlagen übertragen. Vertraglich vereinbarte Nachlässe wurden bei der Abrechnung versehentlich nicht abgezogen. Beispielfhaft werden folgende Vorgänge aufgeführt:

- Bei der Prüfung der Schlussrechnung der Tischlerarbeiten beim Neubau eines Feuerwehrgebäudes wurde vom RPA festgestellt, dass der angebotene und vertraglich vereinbarte Nachlass auf die Abrechnungssumme versehentlich nicht abgezogen wurde. Sowohl das Architekturbüro als auch der gesondert beauftragte Projektsteuerer hatten den Nachlass übersehen. Dies wurde nach Aufforderung durch das RPA korrigiert und die Schlusszahlungssumme entsprechend angepasst (Einsparung: 53.966 €).
- Im Zusammenhang mit einer Schulhofsanierung musste zur Sicherheit eine Kampfmittelerkundung durchgeführt werden. Die Beauftragung der notwendigen Leistungen erfolgte jedoch nicht nach dem gültigen Rahmenvertrag der Stadt, sondern auf Grundlage der von der Fachfirma angebotenen höheren Stundensätze. Nach Abstimmung des RPA mit dem Fachamt wurde die Firma aufgefordert, die Abrechnung der ausgeführten Leistungen auf der Grundlage des gültigen Rahmenvertrags vorzunehmen. Dadurch konnte die Kampfmittelerkundung deutlich günstiger abgerechnet werden (Einsparung: 18.644 €).
- Dem RPA wurde eine Rechnung für den Austausch der Flurbeleuchtung in einer beruflichen Schule zur Prüfung vorgelegt. Bei der Durchsicht der Rechnungsunterlagen war auffällig, dass der Einbau von insgesamt 35 LED-Leuchten abgerechnet wurde, obwohl im beigefügten Arbeitsbericht der Elektrofirma der Einbau von nur 3 LED-Leuchten aufgeführt war. Nach Aufklärung des Sachverhalts durch das RPA wurde der Rechnungsbetrag vom Fachamt entsprechend berichtigt (Einsparung: 4.878,09 €).

### **Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen**

Nach § 77 Abs. 2 GemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Um möglichst günstige Kosten für die Herstellung eines Bauvorhabens zu erzielen, ist es wichtig, die Leistungen in den Wettbewerb zu stellen. Kann aus bestimmten Gründen ein Wettbewerb nach VOB nicht durchgeführt werden, können die Leistungen nach § 3a Abs. 3 VOB/A auch freihändig vergeben werden, wenn die dort benannten Ausnahmetatbestände zutreffen. Bei diesem Verfahren sieht die VOB vor, dass von mindestens drei Bieter\*innen ein Angebot einzuholen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Unter wirtschaftliche Gesichtspunkte fallen auch Nachtragsleistungen, die normalerweise nicht dem Wettbewerb unterliegen. Grundlage hierfür ist die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen und die gesonderten Kosten der geforderten Leistung (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B). Erscheinen die Nachtragspreise unangemessen hoch und ist bei der Nachtragsverhandlung auch keine Einigung über angemessene Preise zu erzielen, sollte von einer Beauftragung der Nachtragsleistung abgesehen werden.

Bei der Prüfung der einzelnen Vorgänge richtet das RPA sein besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen. Für den Prüfungszeitraum kann das RPA bestätigen, dass die Aspekte der Wirtschaftlichkeit von den Fachämtern weitgehend beachtet wurden. Bei der Prüfung ergaben sich in diesem Bereich keine nennenswerten Feststellungen.

## 4.9 Informations- und Kommunikationstechnik

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik werden die zentralen Verfahren der Stadt Karlsruhe, beispielsweise das Finanz- und Personalwesen auf Basis des SAP-Verfahrens ERP 6.0, das Dokumentenmanagementsystem Enaio sowie weitere fachspezifische Anwendungen der Dienststellen etc., vom Rechenzentrumsverbund des Landes Baden-Württemberg Komm.ONE bezogen, supportet und betrieben.

Innerhalb des Finanz- und Rechnungswesens sind weiterhin das personalwirtschaftliche Verfahren dvv.Personal, die finanzwirtschaftliche Lösung dvv.Finanzen sowie das betriebswirtschaftliche Verfahren Logistik kommunal mit ihren jeweiligen Komponenten im Einsatz. Diese entsprechen weitestgehend dem umfangreichen Anwendungsspektrum der letzten Jahre. Ergänzend wurde im Rahmen des Roll-Out-Verfahrens der Rechnungseingangsworkflow xFlow bei weiteren städtischen Dienststellen wie z. B. dem Kulturamt, dem Hauptamt, dem Ordnungs- und Bürgeramt, den Ortsverwaltungen implementiert und in das SAP-Verfahren integriert. Mittels des durchgängigen elektronischen Rechnungsbearbeitungsprozesses werden der Verwaltung Effizienzgewinne gesichert, Ressourcen geschont und ein wesentlicher Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaften geliefert.

Die Digitalisierung nimmt auch bei der Stadtverwaltung Karlsruhe nicht zuletzt durch das E-Government-Gesetz -wie im gesamten öffentlichen Bereich- kontinuierlich zu. Dies führt nach aktuellem Stand zu einem Transformationsprozess u. a. in den Bereichen:

- Verwaltungsabläufe (Prozesse)
- Digitale Bereitstellung von Verwaltungsleistungen (z. B. elektronische Bürgerdienste)
- Intelligente Vernetzung der stadteigenen Infrastruktur (Smart City).

Auf Basis der vorstehenden Bereiche wurde u. a. in einem partizipativ angelegten Prozess ein Konzept für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in der Verwaltung erstellt. Ziele sind beispielhaft die Einrichtung von mobilen IT-Arbeitsplätzen, der Ausbau des Glasfasernetzes mit WLAN in der Verwaltung sowie die Etablierung der Karlsruhe.App. Deren Produktlaunch erfolgte zum 16. Dezember 2021. Sie soll perspektivisch alle digitalen Leistungen der Stadtverwaltung mobil nutzbar und personalisierbar zur Verfügung stellen. Daneben werden digitale Angebote der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Medien, privater Unternehmen und Vereine gebündelt bereitgestellt. Die Nutzung der App ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos; In-App-Betreiber zahlen grundsätzlich ein Entgelt.

Ergänzend zu der vorgenannten exemplarischen Maßnahme wurden im Bereich des Zentralen System- und Netzwerkmanagements, des IT-Servicemanagements und der Zentralen Anwendungen vielfältige gesamtstädtisch bedeutsame IT-Vorhaben wie z. B. der weitere Ausbau der Digitalisierung der Karlsruher Schulen, die Zug-um-Zug-Einführung des elektronischen Posteingangs bei den städtischen Dienststellen, die Umstellung des E-Mail-Programms auf Outlook, die Weiterentwicklung der App KA-Feedback begonnen oder weitergeführt.

Im Rahmen der sachlichen Prüfung des Jahresabschlusses nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 11 Abs. 2 Ziffer 16 GemPrO mit den Prüfungsschwerpunkten „Sicherstellung des Verfahrenseinsatzes nach aktuellem Recht in Form gesetzlicher Vorgaben und städtischer Dienstanweisungen“, „Nutzung des Verfahrens entsprechend der jeweiligen System- und Anwendungsbeschreibung“, „Absicherungen gegen unbefugte Eingriffe und ausreichende Funktionstrennungen im Rahmen des Internen Kontrollsystems“ sowie „Sicherheit der Abwicklung von Geschäftsprozessen“ als Pflichtaufgabe wahr. Die Prüfungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten und Jahresprioritäten auf Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt. In Folge anderer Prioritätensetzungen und der Durchführung verschiedener Anlassprüfungen, wie z. B. zur digitalen Unterstützung des Prüfungsprozesses

beim Rechnungsprüfungsamt mittels einer Revisions-Software bzw. eines Massendaten-Analysetools oder zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, konnte im Jahr 2021 keine Anwendungsprüfung durchgeführt werden.

Allgemein wird festgestellt, dass der Betrieb, die Anwendung und die Weiterentwicklung des SAP-Verfahrens hohe Anforderungen an alle eingebundenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Karlsruhe stellen. Auch das Rechnungsprüfungsamt ist in dieser Hinsicht weiter gefordert.

Ferner gehörte zum Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamts ebenso die Beratung und begleitende Prüfung verschiedener IT-Maßnahmen, wie z. B. zum wirtschaftlichen Umgang mit gebrauchter Hardware, zum weiteren Roll-Out des Rechnungseingangsworkflows, zur Vergabe von Adobe IT-Software im Mietmodell (Adobe Creative Cloud Produkte) sowie der VIP-Enterprise-Vertragsverlängerung. Die Beratung und Begleitung der Projekte stellt für das Rechnungsprüfungsamt ein nicht unerhebliches Arbeitsvolumen dar.

Daneben galt es, Stellungnahmen zu DV-spezifischen Themen abzugeben und der Verwaltung beratend zur Seite zu stehen.

## 4.10 Prüfung staatlicher Zuwendungen (Verwendungsnachweise)

Das RPA prüft Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes

- sofern die Prüfung aufgrund von Förderbestimmungen vorgeschrieben ist
- in Stichproben im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Für den Stadthaushalt wurden 2021 vom RPA Verwendungsnachweise für Zuwendungen aus Mitteln der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“, der Kulturstiftung des Bundes für das Vorhaben „Kultursommer in Karlsruhe (KKS)“ sowie für die Projekte „EnEff: Stadt – Karlsruhe – D-A-CH II: Begleitung der Umsetzungsphase des D-A-CH-Kooperationsprojekts“, Trinationale Kooperation zur Steigerung der Energieeffizienz auf Ebene von Städten (Karlsruhe – Salzburg – Winterthur), „SDIKA – Schaufenster Sichere Digitale Identitäten Karlsruhe“ (Umsetzungsphase) und „Kommunales Corona-Solidarpaket“ Ecuador geprüft.

Die Verwendungsnachweise wurden sorgfältig bearbeitet. Die erforderlichen Bestätigungsvermerke konnten vom RPA erteilt werden.

Das RPA weist für die Entwicklung und Begleitung der Förderprojekte generell darauf hin, dass diese Projekte i. d. R. nicht kostenneutral für die Stadt sind. So entstehen neben oft nicht förderfähigen Sachaufwendungen auch teilweise erhebliche eigene Personalaufwendungen, die ebenfalls nicht förderfähig sind. Nach Auffassung des RPA sollte daher bei der Auswahl der förderfähigen Projekte das Augenmerk darauf gerichtet werden, welche in Zeiten knapper Ressourcen grundsätzlich wirtschaftlich sinnvoll sind und einen Mehrwert für die Stadt erbringen.



## 5 Prüfungsfeststellungen zu Einzelsachverhalten

### Beratungs- und Unterstützungsleistungen (THH 2000 u. a.)

Im Rahmen der **Geschäftsprozessoptimierung** bei der Abteilung Kasse der Stadtkämmerei hat das RPA beratend an Workshops und Abstimmungsterminen (beginnend 2020) teilgenommen. Hierbei wurden Hinweise gegeben, die bei der Erarbeitung von Geschäftsprozessoptimierungen Berücksichtigung fanden (u. a. klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen abteilungsinternen Sachgebieten bzw. zu städtischen Fachdienststellen). Die Anpassungsbedarfe waren zuvor im Zuge der örtlichen und überörtlichen Prüfungen festgestellt worden.

Bei der grundlegenden Überarbeitung der **Neufassung der städtischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung**, die auch durch die Aufnahme von Regelungen für die elektronische Rechnungsbearbeitung erforderlich war, hat sich das RPA intensiv in die Projektarbeit eingebracht und seine Erfahrungen aus der Prüfung mit einfließen lassen. Hierdurch ließen sich praxisnahe Lösungen umsetzen, die den rechtlichen Regelungen entsprechen. Die neue HKRO ist zum 01.07.2022 in Kraft getreten.

Beim Schul- und Sportamt wurde 2021 eine **Software zur Digitalisierung von Antrags- und Bewilligungsprozessen** implementiert. Das RPA und der Zentrale Juristische Dienst waren bereits im Vorfeld eingebunden, um insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen (u. a. rechtskonforme Zuschusspraxis, revisionssichere Speicherung/Ablage der Unterlagen) abzustimmen. Daneben gab das RPA weitere Hinweise zu den Nutzungsbestimmungen und im Rahmen der IT-Sicherheit. Diese wurden umgesetzt, sodass in einem ersten Schritt ein einfacher, nachhaltiger und rechtssicherer Geschäftsprozess zur digitalen Antragstellung implementiert werden konnte. Der Bewilligungsprozess soll in absehbarer Zeit folgen.

### Rückübertragungsanspruch bei einem Gewerbegrundstück (THH 6200)

Die Stadt hat 2012 ein Grundstück mit einer vertraglichen Bauverpflichtung veräußert. Nachdem der Käufer dieser nicht nachgekommen ist, hat die Stadt den ihr zustehenden Rückübertragungsanspruch ausgeübt. Der Käufer forderte von der Stadt daraufhin eine Entschädigung für das Herrichten (210 T€) und Auffüllen (8 T€) des Grundstücks. Die Stadt machte hingegen Forderungen für das Entfernen von Beleuchtungsmasten (10 T€) und von Oberflächenbefestigungen (25 T€) geltend, um das Grundstück wieder verwerten zu können. Die Forderung des Käufers auf Entschädigung für das Herrichten des Grundstücks war nach Auffassung des Zentralen Juristischen Dienstes rechtlich nicht haltbar, die Forderung für das Auffüllen des Grundstücks hingegen schon. Beim Punkt Oberflächenbefestigung bestand Uneinigkeit. Seitens des Liegenschaftsamtes, des Zentralen Juristischen Dienstes, der Stadtkämmerei und des Dezernat 4 wurden verschiedene Lösungsszenarien ausgearbeitet, wobei das Liegenschaftsamt und die Stadtkämmerei eine Variante präferierten, bei der das Grundstück mit der vorhandenen Oberflächenbefestigung an die Stadt zurückgegeben worden wäre. Nach Einbindung des RPA wurde von dort der Vorschlag gemacht, dass sich die Stadt und der ehemalige Käufer die Kosten für die Beseitigung der Oberflächenbefestigung hälftig teilen; dies auch vor dem Hintergrund eines bestehenden Prozessrisikos und der schnelleren Verwertbarkeit des Grundstücks. Dem Vorschlag des RPA wurde verwaltungsseitig gefolgt und dem ehemaligen Käufer im Wesentlichen der vorgenannte Kompromissvorschlag unterbreitet (Kosteneinsparung Stadt 12.500 €). Die schwierigen Verhandlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

## 6 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Aufgrund der im dargestellten Umfang vorgenommenen örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Bürgermeisteramt, den Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen **insgesamt eine recht- und ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle bescheinigt**.

Auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen wird jedoch verwiesen.

Prüfungsbemerkungen, denen das RPA besondere Bedeutung beimisst, wurden in diesen Bericht zur Information des Gemeinderats und zur Dokumentation der örtlichen Prüfung aufgenommen. Das **grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung** erfährt dadurch keine andere Wertung, da sowohl Anzahl als auch finanzielle Tragweite dieser Feststellungen im Hinblick auf das abgewickelte Finanzvolumen der Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Sachverhalte wird gemäß § 110 GemO bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten wurde und sich die haushaltswirksamen Maßnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen bewegt haben
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

**Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 der Stadt gemäß § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.**

Karlsruhe, den 15. November 2022

**Stadt Karlsruhe**  
Rechnungsprüfungsamt



Bettendorf  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor



## Anhang – Sonstige gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben

- 1 Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben
- 2 Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften (SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG
- 3 Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
- 4 Prüfung sonstiger Einrichtungen
- 5 Beteiligungsbericht

# 1 Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben

Stand 31.12.2021

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.03.2018
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23.02.2000
Badische Energieaktionärs-Vereinigung	Prüfung des Jahresabschlusses, soweit die Versammlung der Konsorten dies jeweils beschließt	11.10.2000
BES - Badische Energie-Servicegesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	21.06.2016
EOS Windenergie GmbH & Co. KG	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.03.2018
Fächerbad Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	19.02.2008
Heimstiftung Karlsruhe	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	09.08.1995
Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	29.07.1992
Karlsruher Fächer GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	07.12.2004 i. V. m. 23.02.2000
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	19.07.2005 i. V. m. 23.02.2000
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	23.02.2000
Karlsruher Sportstätten- Betriebs- GmbH	Prüfung der Geschäftsführung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses	09.10.1991

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	18.03.2003
KASIG - Karlsruher Schienen- infrastruktur-Gesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.05.2003
KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	29.01.2002
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18.02.2014 i. V. m. 23.02.2000
KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	16.12.2008
KES - Karlsruher Energieservice GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	18.03.2003
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18.02.2014 i. V. m. 23.02.2000
KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Ver- kehrs- und Hafen GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
MVZ - Medizinisches Versorgungszent- rum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	22.03.2005
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG	Bautechnische Prüfung	22./23.08.2000
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	Prüfung des Jahresabschlusses	07.02.2008

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
Stadt Stutensee	Bautechnische Prüfung	02.04.1998
Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses einschließlich Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der ge- währten städtischen Zuschüsse	09.10.1991
Stadtmarketing Karlsruhe GmbH in Liquidation	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personal- wirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23.10.2001 i. V. m. 23.02.2000
Stadtwerke Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	05.12.2006
Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD)	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.04.2021
Stadtwerke Rastatt Service GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	23.10.2018
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	04.04.1995 und 27.07.2004
Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe- Rappenwört	Prüfung des Jahresabschlusses	Einzelauftrag OB vom 19.04.2022
Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (ZKM)	Prüfung des Jahresabschlusses	Einzelauftrag OB vom 12.08.2021
SWK-NOVATEC GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal- wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	21.06.2016
SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personal-	19.04.2005

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungsbeschluss
	wirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	
TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	Prüfung des Jahresabschlusses	17./18.09.2019
VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
VOLKSWOHNUNG GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	16.12.2003
VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	18.09.2012 i. V. m. 23.02.2000
VOLKSWOHNUNG Service GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	11.09.2012 i. V. m. 16.12.2003
Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	28.04.2009
Wohnstift Karlsruhe e.V.	Prüfung der Verwendung des Treuhandvermögens Gut Maihof	17./18.09.2019
Zweckverband 4IT	Prüfung des Jahresabschlusses	17./18.09.2019

## 2 Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften (SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG

Der Gemeinderat hat das RPA durch Beschlüsse vom 17.06.1997, 20.05.2003, 29.01.2002, 05.12.2006, 19.02.2008, 20.03.2018 und 20.04.2021 mit der Durchführung der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen) beauftragt.

Über die im Rahmen der Prüfungen getroffenen Feststellungen wurde die betroffene Gesellschaft jeweils unmittelbar schriftlich bzw. mündlich unterrichtet. Im Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Prüfungen vorgenommen:

### Visakontrolle (Prüfung vor kassenmäßigem Vollzug)

In den Bereichen KVVH und SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD unterlagen Baurechnungen einschließlich An- und Abschlagszahlungen ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € der ständigen Visakontrolle.

Für Baurechnungen -ausgenommen An- und Abschlagszahlungen- wurde bei der KASIG ab einem Rechnungsbetrag von 50.000 €, bei der VBK, AVG, KBG und FBK ab 5.000 € eine ständige Visakontrolle durchgeführt.

Unterhalb der jeweils geltenden Wertgrenze erfolgte die Kontrolle im Zuge der begleitenden Prüfung (ausgenommen KASIG).

### Begleitende Prüfung (nach dem kassenmäßigen Vollzug)

Die Prüfung wurde bei der SWK und VBK in unregelmäßigen Zeitabständen für ausgewählte Buchungstage durchgeführt (SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD 833 Belege, VBK 592 Belege). Bei der FBK und KBG erfolgte die Prüfung für mehrere Zeiträume (FBK 358 Belege, KBG 378 Belege). Prüfungsgegenstand waren jeweils alle Buchungsvorgänge.

### Vorausgehende Vergabeprüfung im Baubereich

Diese Prüfung umfasste Vorgänge ab einer Vergabesumme von 5.000 € in folgenden Fällen:

- Nachtragsvergaben (KASIG ab 20.000 €)
- Freihändige Vergaben ohne Wettbewerb (KASIG ab 20.000 €)
- Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhielt (KASIG ab 20.000 €) und
- Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen (KASIG ab 20.000 €)

Insgesamt wurden 971 Vergabevorgänge (KVVH -Geschäftsbereich Rheinhäfen- 6, SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD 72, VBK 182, AVG 304, KASIG 384, FBK 19, KBG 4) vorausgehend geprüft.

### Schwerpunktprüfungen

Schwerpunktprüfungen wurden im bautechnischen und nichttechnischen Bereich durchgeführt. Darunter fallen auch unvermutete und Einzelfallprüfungen im Baubereich sowie die Prüfung von Personalfällen, Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen. Darüber hinaus war das RPA beratend bei den KVVH Gesellschaften tätig.

### 3 Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH

Der Gemeinderat hat dem RPA mit Beschlüssen vom 04.04.1995 und 27.07.2004 Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO im Umfang der bis dahin wahrgenommenen örtlichen Prüfung (ohne Jahresabschlussprüfung) übertragen. Über die im Rahmen der Prüfungen getroffenen Feststellungen wurde die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH unmittelbar schriftlich unterrichtet. Im Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Prüfungen vorgenommen:

#### Visakontrolle im Baubereich (Prüfung vor kassenmäßigem Vollzug)

Bauschlussrechnungen ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € unterlagen der ständigen Visakontrolle (unterhalb dieser Wertgrenze erfolgte die Kontrolle im Zuge der begleitenden Prüfung).

#### Belegprüfung im Debitorenbereich

Geprüft wurden 73 Niederschlagungsfälle

#### Vorausgehende Vergabeprüfung im Baubereich

Die Prüfung umfasste Vorgänge ab bestimmten Wertgrenzen in folgenden Fällen:

- Nachtragsvergaben
- Freihändige Vergaben
- Vergaben, bei denen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhielt und
- Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen

Insgesamt wurden 217 Vergabevorgänge vorausgehend geprüft.

#### Schwerpunktprüfungen

Im bautechnischen Bereich lagen die Schwerpunkte in der baubegleitenden Prüfung, der Beratung bei der Durchführung von Baumaßnahmen und der Teilnahme an Besprechungen.

Die nichttechnische Prüfung befasste sich mit diversen Prüfungen im kaufmännischen Bereich und im Bereich der Leistungsabrechnung sowie im Bereich des Vergaberechts.

#### Kassenprüfungen

Die Hauptkasse (Barzahlungsverkehr) und der bargeldlose Zahlungsverkehr wurden unvermutet geprüft.

#### Rechnungsprüfung im Baubereich

Durch das RPA wurden im Berichtszeitraum insgesamt 641 Schlussrechnungen geprüft. Die Prüfungen erstreckten sich auf den Bereich der Bauunterhaltung, auf Neubauvorhaben und auf die Zielplanung SKK.

#### Prüfung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen

Insgesamt wurden entsprechend den Zuschussrichtlinien bzw. Bewilligungsbedingungen vier Nachweise über die Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln geprüft und jeweils gegenüber den zuständigen Bewilligungsbehörden entsprechende Bestätigungsvermerke erteilt.

#### Sonstige Tätigkeiten

Das RPA nimmt im Einvernehmen und auf Wunsch der Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH neben den genannten Prüfungsaufgaben beratende Tätigkeiten in beträchtlichem Umfang wahr. Diese betrafen u. a. Fragestellungen aus verschiedenen Geschäftsbereichen, vergaberechtliche Bewertungen und die Umsetzung von Prüfungsfeststellungen bereits erfolgter Prüfungen.

## 4 Prüfung sonstiger Einrichtungen

Die Jahresabschlüsse 2021 der nachstehend aufgeführten rechtlich selbständigen Stiftungen, Eigenbetriebe, Vereine, sonstigen Körperschaften bzw. Einrichtungen und Gesellschaften in städtischer Trägerschaft oder mit wirtschaftlicher Beteiligung der Stadt wurden vom RPA aufgrund **gesetzlicher und/oder gemeinderätlicher Prüfungsaufträge** nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften geprüft.

Die Prüfungen bei den nachfolgend dargestellten Stiftungen erfolgten aufgrund gesetzlicher Prüfungsaufträge gemäß §§ 110 und 111 GemO sowie zum Teil nach weitergehender gemeinderätlicher Beauftragung (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung). Zur Verdeutlichung der im Einzelfall durchgeführten Prüfungen sind die jeweiligen Prüfungsgrundlagen genannt (§§-Angabe für gesetzlichen Prüfungsauftrag, GR für gemeinderätliche Beauftragung).

Alle anderen aufgeführten Einrichtungen wurden aufgrund gemeinderätlicher Beauftragungen geprüft.

Stiftungen	Berichtsdatum
▪ Heimstiftung Karlsruhe (§ 111 GemO und GR)	11.10.2022
▪ Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung (§ 111 GemO und GR)	31.10.2022
▪ Stiftung Centre Culturel Franco-Allemand Karlsruhe (§ 110 GemO)	18.03.2022
▪ Vereinigte Stiftungen der Stadt Karlsruhe (§ 110 GemO)	31.08.2022
▪ Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (Einzelauftrag Stadt)	11.10.2022
▪ Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört (Einzelauftrag Stadt)	*
<b>Eigenbetriebe</b>	
▪ Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark (§ 111 GemO)	01.06.2022
▪ Eigenbetrieb Gewerbeflächen (§ 111 GemO)	*
<b>Vereine</b>	
▪ Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe	03.11.2022
<b>Sonstige Körperschaften bzw. Einrichtungen</b>	
▪ Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	29.08.2022
▪ TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	25.04.2022
▪ Badische Energieaktionärs-Vereinigung	*
▪ Zweckverband 4 IT	14.09.2022

\* Die Prüfung war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

**Kapitalgesellschaften** (siehe hierzu Organigramm auf Seiten 92/93)

Im Bereich der **kleinen Kapitalgesellschaften** im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB, die von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreit sind, führte das RPA bei den städtischen Eigengesellschaften auftragsgemäß jeweils **Prüfungen der Jahresabschlüsse und Lageberichte** in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen durch. Dabei wurden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (erweiterte Jahresabschlussprüfung) ausgeübt, d. h. zusätzliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der KVV, an der die Stadt mit 52 % beteiligt ist, wurden gemäß §§ 316 ff. HGB durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Der Stadt sind gesellschaftsvertraglich lediglich die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse (Einsichtsrecht zur

Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Betätigungsprüfung) eingeräumt. Dies trifft auch auf die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH zu, bei der die Stadt einen Anteil von 43,9 % hält.

Bei der KSBG, an der die Stadt minderheitlich (48 %) beteiligt ist, ist das RPA mit der Prüfung der Geschäftsführung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragt.

Über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 **kleiner** städtischer Eigengesellschaften wurden folgende Berichte erstattet:

▪ Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	18.05.2022
▪ Karlsruher Fächer GmbH	22.08.2022
▪ Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	15.08.2022
▪ KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	24.06.2022
▪ KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	17.06.2022

Die Jahresabschlussprüfungen der **mittelgroßen** und **großen Kapitalgesellschaften** im Sinne von § 267 Abs. 2 und 3 HGB

- Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
- KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
- Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
- VOLKSWOHNUNG GmbH

sowie der Tochtergesellschaften bzw. der Beteiligungsunternehmen der vorstehenden städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sind nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelungen von Abschlussprüfern (Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer) durchzuführen.

Bei **allen rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen** mit städtischer Mehrheitsbeteiligung, den Tochtergesellschaften der KVVH (SWK, AVG, VBK, KASIG), der VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH, der VOLKSWOHNUNG Service GmbH, der SWK Netzservice, der SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH, der SWK-NOVATEC-GmbH, der EOS Windenergie GmbH & Co. KG, der BES - Badische Energie-Servicegesellschaft mbH, der Onshore Bündelgesellschaft 2 GmbH, der Stadtwerke Rastatt Service GmbH, der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD), der KVD, der MVZ, der KEK, der FBK, der KBG, der Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH und der KES sind dem RPA **Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen** (zum Teil einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich) nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO übertragen. Dabei werden jeweils unterschiedliche, möglichst mit dem zuständigen Geschäftsorgan abgestimmte Schwerpunkte gebildet.

Bei der dem RPA außerdem für alle Beteiligungen übertragenen **Betätigungsprüfung** nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Pflichten und Befugnisse der Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin nach dem Gemeinde- und dem Gesellschaftsrecht ausreichend und sachgerecht wahrgenommen werden.

### Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Berichte über die vom RPA für 2021 durchgeführten Prüfungen der Jahresabschlüsse vorstehend aufgeführter Einrichtungen wurden den Geschäftsleitungen, dem Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernaten unter den angegebenen Daten erstattet, wobei gleichzeitig die Prüfungsbestätigungen -soweit erforderlich- für die einzelnen Bereiche abgegeben wurden.

Soweit Feststellungen aufgrund von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO zu treffen waren, wurden die Gesellschaften unmittelbar unterrichtet. Im Übrigen sind die Ergebnisse in den Akten des RPA festgehalten.



Bei der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO hat das RPA auch 2021 anlässlich der Prüfung von Gesellschaften darauf geachtet und hingewirkt, ob bzw. dass die Stadt ihre Pflichten nach dem Kommunalrecht und ihre Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ausreichend und sachgerecht wahrnimmt. Es kann festgehalten werden, dass die federführend von der Abteilung Teilnehmungsmanagement der Stadtkämmerei wahrgenommene Informationsgewinnung, Informationsauswertung und Informationsaufbereitung sachkundig und umfassend durchgeführt wird.

### Jahresergebnisse der Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften

Nachstehend sind die auf volle T€ gerundeten Jahresergebnisse 2021 und die entsprechenden Vorjahresergebnisse der Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar **mehrheitlich** beteiligt ist, dargestellt:

Gesellschaft	Jahresergebnisse		
	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	0 <sup>1)</sup>	0 <sup>1)</sup>	0 <sup>1)</sup>
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	-41	-190	-69
Karlsruher Fächer GmbH	674	364	567
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	-220	-468	-556
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	-11.047	-20.789 <sup>3)</sup>	-13.237
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) <sup>2)</sup>	0	0	0
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	80	10	4
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	8	2	0
KVVH-Gruppe (Konzernergebnis)	-14.787	-35.447 <sup>4)</sup>	-2.134
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG	-1.411	-2.623	-2.753
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	-2.890	-8.851	-19.778
VOLKSWOHNUNG GmbH	14.846	12.958	17.471

1) Ab dem Jahr 2018 wird der Gewinn der Gesellschaft in die KVVH abgeführt; die Gewinnabführung betrug 2019: 5.221 T€ und 2020: 2.290 T€ sowie 2021: 10.084 T€.

2) Die Ergebnisse der KVV ergeben sich nach Abdeckung des Betriebsverlustes durch die Gesellschafter.

3) Ergebnis nach Beantragung von Corona-November-/Dezemberhilfe -13.758 T€

4) Für AVG und VBK wurden 2021 Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragt.

Die Jahresergebnisse 2021 wurden bzw. werden von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen festgestellt und entsprechend den handels- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

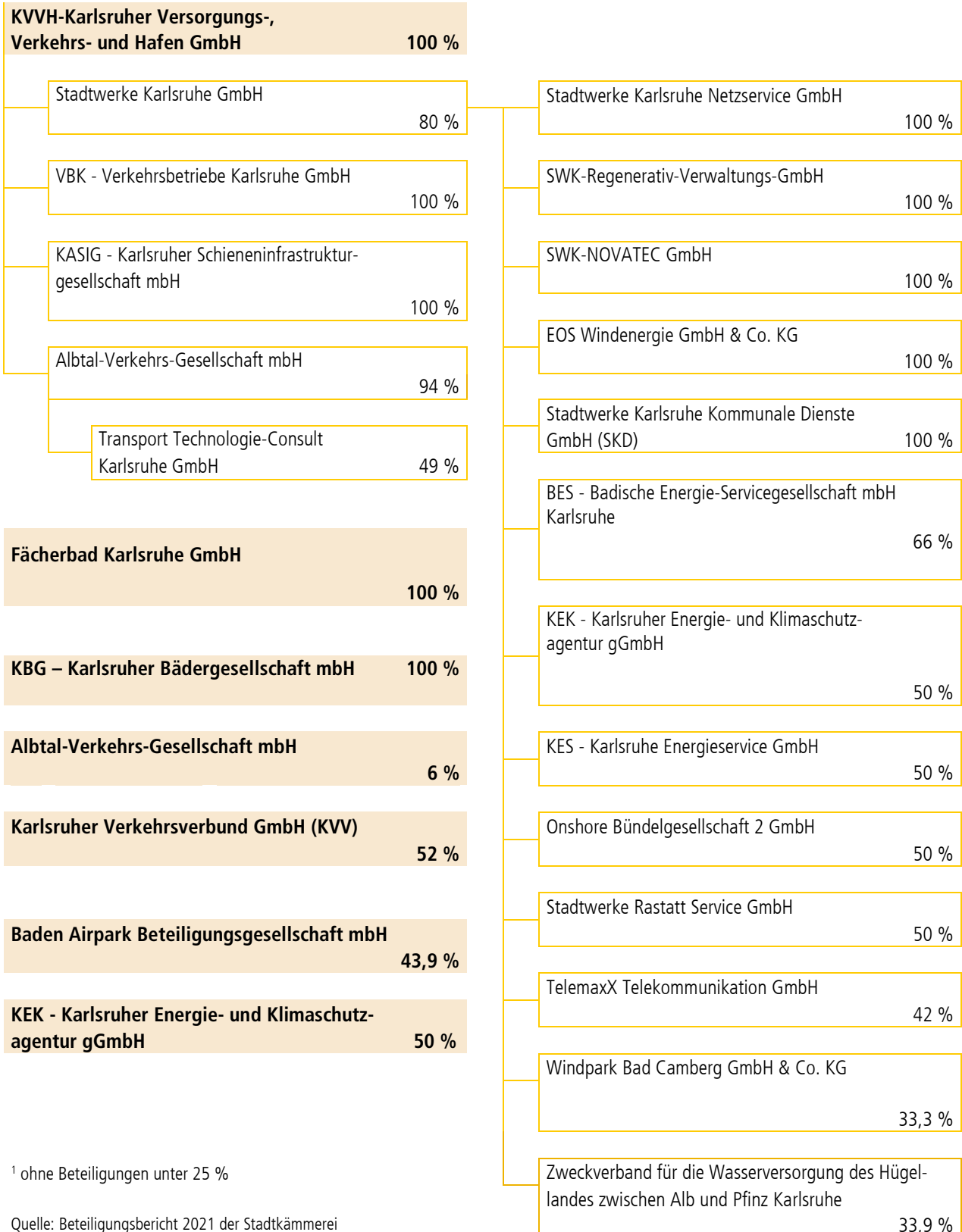
## 5 Beteiligungsbericht

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, nach bestimmten Vorgaben zu erstellen.

Der vom Dezernat 4/Stadtkämmerei gefertigte Beteiligungsbericht 2021 wurde dem Gemeinderat am 27.09.2022 zur Kenntnis gebracht und dort beraten. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Erstellung des Beteiligungsberichts wurde gemäß § 105 Abs. 3 GemO am 30.09.2022 im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe ortsüblich bekannt gegeben und der Bericht in der Zeit vom 04.10.2022 bis 12.10.2022 öffentlich ausgelegt.

## Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Karlsruhe und deren Tochtergesellschaften <sup>1</sup>

### Ver- und Entsorgung, Verkehr und Bäder



<sup>1</sup> ohne Beteiligungen unter 25 %

Quelle: Beteiligungsbericht 2021 der Stadtkämmerei

Stand 31.12.2021

## Wohnungswesen und Stadtentwicklung

**VOLKSWOHNUNG GmbH** 100 %

VOLKSWOHNUNG Service GmbH  
100 %

VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH  
100 %

Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH  
60 %

KES - Karlsruher Energieservice GmbH  
50 %

Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH  
50 %

Entwicklungsgesellschaft Cité mbH  
38,8 %

**Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH**  
10 %

**Karlsruher Fächer GmbH**  
100 %

**Karlsruher Fächer GmbH & Co.  
Stadtentwicklungs-KG**  
100 %

## Messe, Touristik, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Event und Sportstätten

**Karlsruher Messe- und Kongress GmbH** 100 %

Messe Karlsruhe GmbH  
100 %

**Neue Messe Karlsruhe GmbH Co. KG**  
71,48 %

**KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH  
(früher KEG)**  
95 %

**KTG Karlsruhe Tourismus GmbH**  
100 %

**Stadtmarketing Karlsruhe GmbH i.L.**  
100 %

**Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH**  
48 %

## Gesundheit und Soziales

**Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH**  
100 %

Karlsruher Versorgungsdienste im  
Sozial- und Gesundheitswesen GmbH  
100 %

MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum  
am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH  
100 %

**Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)**  
100 %



## Anlagen (Quelle: Stadt Karlsruhe / Stadtkämmerei)

Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31.12.2021  
Gesamtergebnisrechnung  
Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen  
Gesamtfinanzrechnung

# Bilanz zum 31. Dezember 2021

	Aktiva <sup>(1) (2)</sup>	Vorjahr in Euro <sup>(4)</sup>	Haushaltsjahr in Euro
<b>1.</b>	<b>Vermögen <sup>(1)</sup></b>	<b>3.651.205.663,62</b>	<b>3.717.866.567,10</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.310.549,83</b>	<b>1.712.919,00</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>2.500.955.783,15</b>	<b>2.553.268.946,47</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	250.621.082,13	255.789.969,40
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	902.519.923,03	885.711.125,85
	<i>davon Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen</i>	<i>680.355.252,24</i>	<i>670.973.995,11</i>
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>3.837.248,09</i>	<i>3.777.596,09</i>
1.2.3	Infrastrukturvermögen	818.510.583,80	822.825.876,57
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.850.481,00	3.350.634,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	29.500.032,70	30.554.169,94
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	37.403.261,34	41.860.515,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.365.701,88	35.529.949,88
1.2.8	Vorräte	5.231.909,93	5.230.020,71
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	418.952.807,34	472.416.685,12
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen <sup>(1)</sup></b>	<b>1.148.939.330,64</b>	<b>1.162.884.701,63</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	435.175.873,52	425.045.544,48
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder an anderen kommunalen Zusammenschlüssen	9.019.310,44	7.840.827,10
1.3.3	Sondervermögen	23.068.120,19	23.068.120,19
1.3.4	Ausleihungen	7.603.955,10	7.069.016,84
1.3.5	Wertpapiere	33.947.795,45	3.755.264,89
1.3.5.1	Wertpapiere ohne Sonstige Einlagen	3.606.955,81	3.544.770,62
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>1.393.630,43</i>	<i>1.366.988,58</i>
1.3.5.2	Sonstige Einlagen	30.340.839,64	210.494,27
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	70.559.976,27	75.756.575,22
1.3.6.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	55.171.709,22	57.444.624,15
	<i>davon zweifelhafte Forderungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>-1.089.225,91</i>	<i>-1.089.225,91</i>
1.3.6.2	Forderungen aus Transferleistungen	15.388.267,05	18.311.951,07
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon Einzelwertberichtigung</i>	<i>-9.598.028,72</i>	<i>-10.796.246,17</i>
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	558.179.468,26	596.331.295,85
	<i>davon Forderungen aus dem Liquiditätsverbund/Cash Pooling</i>	<i>478.652.182,25</i>	<i>567.416.100,33</i>
1.3.8	Liquide Mittel <sup>(1)</sup>	11.384.831,41	24.018.057,06
1.3.8.1	Sichteinlagen/Tagesgelder	15.553.796,76	28.210.194,31
	<i>davon Clearingkontostand rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>5.787.136,75</i>	<i>6.026.226,25</i>
	<i>davon Beistandschaften</i>	<i>73.195,27</i>	<i>62.557,84</i>
	<i>davon Mündelvermögen</i>	<i>6.346,76</i>	<i>67.960,30</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>91.532,49</i>	<i>111.287,44</i>
1.3.8.2	Kassenbestand <sup>(1)</sup>	194.846,64	92.634,58
1.3.8.3	Handvorschüsse	144.053,12	151.265,46
1.3.8.9	Verrechnungskonten	-4.507.865,11	-4.436.037,29
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten <sup>(1)</sup></b>	<b>371.901.063,94</b>	<b>457.849.845,21</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten <sup>(1)</sup>	47.989.524,09	46.494.717,69
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	323.911.539,85	411.355.127,52
<b>3.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Bilanzsumme in Euro</b>	<b>4.023.106.727,56</b>	<b>4.175.716.412,31</b>

<sup>(1)</sup> Die Bilanz entspricht in ihrer Mindestgliederung der Anlage 25 VwV Produkt- und Kontenrahmen.

<sup>(2)</sup> Die Gliederung der Aktivseite der Bilanz richtet sich nach § 52 Abs. 3 GemHVO und die der Passivseite der Bilanz nach § 52 Abs. 4 GemHVO.

<sup>(3)</sup> Kein getrennter Ausweis für Beistandschaften und Mündelvermögen.

<sup>(4)</sup> Gleiche Bilanzstruktur 2021 wie Vorjahr

	Passiva <sup>(1) (2)</sup>	Vorjahr in Euro <sup>(4)</sup>	Haushaltsjahr in Euro
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>2.343.799.296,08</b>	<b>2.347.875.544,04</b>
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>1.753.806.185,33</b>	<b>1.753.806.185,33</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>589.993.110,75</b>	<b>594.069.358,71</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	545.997.173,27	581.667.243,73
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	32.881.643,47	1.120.016,62
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.114.294,01	11.282.098,36
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>11.022.761,52</i>	<i>11.170.810,92</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>91.532,49</i>	<i>111.287,44</i>
<b>1.3</b>	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>390.397.258,73</b>	<b>388.811.073,00</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	273.141.328,00	268.843.842,08
2.2	für Investitionsbeiträge	27.930.499,00	27.787.925,00
2.3	Sonstige Sonderposten	89.325.431,73	92.179.305,92
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>316.507.326,85</b>	<b>266.468.107,14</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	4.971.175,57	5.729.924,82
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	1.240.000,00	1.370.000,00
3.3	Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für Abfalldeponien	57.438.204,00	56.464.898,77
	<i>davon gebührenfähig, soweit zusätzliche Kosten nicht vorhersehbar waren</i>	<i>57.438.204,00</i>	<i>56.464.898,77</i>
	<i>davon über den Gebührenhaushalt angespart</i>	<i>57.639.207,07</i>	<i>57.723.439,35</i>
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	25.362.040,40	20.498.632,80
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	5.197.677,22	4.445.369,66
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	381.393,57	100.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen:	221.916.836,09	177.859.281,09
	Rückstellungen aus Steuerschuldverhältnissen	44.789.055,37	53.480.055,37
	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	71.397.825,00	33.104.346,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus (coronabedingten) Verlustausgleichen	89.232.938,00	75.186.562,00
	Rückstellungen aus Rechts-/Sachmängeln	6.997.017,72	6.588.317,72
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren	9.500.000,00	9.500.000,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>903.992.893,41</b>	<b>1.098.185.412,73</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	412.141.019,35	465.613.309,54
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.489.127,94	1.169.058,66
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.153.605,62	19.708.905,85
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58.231.593,17	99.809.650,26
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	415.977.547,33	511.884.488,42
4.6.1	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	22.677.471,38	25.966.462,02
4.6.9	Weitere Sonstige Verbindlichkeiten	393.300.075,95	485.918.026,40
	<i>davon Sonstige Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund/Cash Pooling</i>	<i>322.237.907,85</i>	<i>466.317.080,52</i>
	<i>davon antizipative Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen ggü. verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen</i>	<i>0,00</i>	<i>517.117,00</i>
	<i>davon Beistandschaften und Mündelvermögen (3)</i>	<i>79.542,03</i>	<i>130.518,14</i>
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>68.409.952,49</b>	<b>74.376.275,40</b>
	<b>Bilanzsumme in Euro</b>	<b>4.023.106.727,56</b>	<b>4.175.716.412,31</b>

# Gesamtergebnisrechnung 2021

Ifd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächt. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt. nach
		2020	2021	2021	2021	2021	2020	2021	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	648.823.365,02	618.660.060	648.481.138,22	29.821.078,22	0	0	-29.821.078,22	0
	30110000 Grundsteuer A	161.271,29	160.000	161.824,32	1.824,32	0	0	-1.824,32	0
	30120000 Grundsteuer B	55.883.363,37	56.000.000	56.157.768,79	157.768,79	0	0	-157.768,79	0
	30130000 Gewerbesteuer	258.170.273,07	305.000.000	329.410.495,80	24.410.495,80	0	0	-24.410.495,80	0
	30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	175.060.316,48	180.449.360	184.482.184,75	4.032.824,75	0	0	-4.032.824,75	0
	30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	52.101.612,86	50.840.040	53.774.698,22	2.934.658,22	0	0	-2.934.658,22	0
	30310000 Vergnügungssteuer	6.231.502,85	7.500.000	3.226.419,68	-4.273.580,32	0	0	4.273.580,32	0
	30320000 Hundesteuer	1.041.128,80	1.000.000	1.095.775,00	95.775,00	0	0	-95.775,00	0
	30340000 Zweitwohnungssteuer	709.027,48	700.000	706.157,05	6.157,05	0	0	-6.157,05	0
	30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	12.672.748,00	14.010.660,00	13.987.078,00	-23.582,00	0	0	23.582,00	0
	30521000 Weitergabe Wohngeldentlastung	3.719.260,62	3.000.000	5.478.736,61	2.478.736,61	0	0	-2.478.736,61	0
	30530000 Gewerbesteuer-Kompensationszahlung	83.072.860,20	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	592.496.995,18	500.935.901	582.335.184,33	81.399.283,33	9.134.419	0	-72.264.864,00	0
	31000000 Planung Ifd. Zuwendungen und allg. Umlage	0,00	0	0,00	0,00	1.100	0	1.100,00	0
	31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	342.080.440,60	271.035.900	317.538.267,93	46.502.367,93	0	0	-46.502.367,93	0
	31300000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund	22.522,39	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0
	31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	20.737.602,10	11.093.010	11.829.242,69	736.232,69	28.000	0	-708.232,69	0
	31390000 Planung Sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	2.000.000	0,00	-2.000.000,00	0	0	2.000.000,00	0
	31400000 Zuweis. Ifd. Zwecke Bund	297.733,83	50.000	764.219,37	714.219,37	363.840	0	-350.379,37	0
	31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	129.241.270,25	108.348.550	152.709.720,00	44.361.170,00	286.390	0	-44.074.780,00	0
	31417000 Sachkostenbeiträge (§17 FAG)	29.312.346,00	31.358.677	30.875.938,00	-482.739,00	0	0	482.739,00	0
	31419000 Zuweis. Ifd. Zwecke örtl. Soz. §21 FAG	7.113.133,00	8.220.000	8.522.108,00	302.108,00	0	0	-302.108,00	0
	31420000 Zuweis. Ifd. Zwecke Gem./GV	201.562,12	0	215.767,74	215.767,74	0	0	-215.767,74	0
	31440000 Zuweis. Ifd. Zwecke SozVers	344.376,39	0	341.766,44	341.766,44	0	0	-341.766,44	0
	31470000 Zuweis. Ifd. Zwecke priv. Unternehmen	33.600,18	0	35.567,80	35.567,80	6.331	0	-29.236,71	0
	31480000 Zuweis. Ifd. Zwecke übr. Bereich	4.170.797,72	0	6.061.893,28	6.061.893,28	324	0	-6.061.569,48	0
	31490000 Planung Sonst. Zuwei. & Zuschüsse für Ifd. Zwecke	0,00	13.929.764	0,00	-13.929.764,00	8.448.434	0	22.378.198,44	0
	31510000 Zuweis. d. Landes aus Aufkommen an der Grunderwerbsteuer	26.073.922,20	21.000.000	23.662.418,65	2.662.418,65	0	0	-2.662.418,65	0
	31910000 Leistungsbeteil. für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	32.867.688,40	33.900.000	29.778.274,43	-4.121.725,57	0	0	4.121.725,57	0

lfd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächt. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt. nach
		2020	2021	2021	2021	2021	2020	2021	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	12.892.871,93	10.410.485	10.383.695,70	-26.789,30	0	0	26.789,30	0
4	+ Sonstige Transfererträge	13.726.110,72	13.237.040	12.356.718,54	-880.321,46	0	0	880.321,46	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	110.247.656,95	121.337.403	118.871.777,00	-2.465.626,33	261.780	0	2.727.406,33	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	45.146.779,32	43.306.337	41.309.262,34	-1.997.074,66	255.649	0	2.252.723,52	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.533.508,11	40.584.584	37.605.063,44	-2.979.520,89	1.760	0	2.981.280,89	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	2.924.298,95	2.302.900	4.603.780,09	2.300.880,09	842.000	0	-1.458.880,09	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	9.368.548,28	10.926.401,25	8.653.668,29	-2.272.732,96	0	0	2.272.732,96	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	43.717.886,23	43.611.454	99.177.554,50	55.566.100,50	4.200.000	0	-51.366.100,50	0
<b>11</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>1.518.878.020,69</b>	<b>1.405.312.566</b>	<b>1.563.777.842,45</b>	<b>158.465.276,54</b>	<b>14.695.608</b>	<b>0</b>	<b>-143.769.668,35</b>	<b>0</b>
12	- Personalaufwendungen	-375.579.921,96	-396.814.090	-387.465.547,31	9.348.542,69	-190.000	0	-9.538.542,69	0
13	- Versorgungsaufwendungen	-301.232,59	-300.000	-214.833,48	85.166,52	0	0	-85.166,52	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-173.174.557,55	-201.856.130	-181.057.481,09	20.798.648,91	2.925.057	-3.164.500	-21.038.092,17	-3.766.900
15	- Abschreibungen	-77.084.109,06	-86.408.721,11	-92.923.065,60	-6.514.344,49	0	0	6.514.344,49	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.679.832,48	-4.887.410	-5.703.020,91	-815.610,91	-882.283	0	-66.672,55	0
17	- Transferaufwendungen	-826.045.636,25	-706.541.098	-755.768.043,20	-49.226.945,20	-9.355.314	-2.605.930	37.265.700,93	-2.283.800
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-115.639.050,25	-118.323.569	-104.975.780,40	13.347.788,60	-3.632.207	-50.000	-17.029.995,80	-424.000
<b>19</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.573.504.340,14</b>	<b>-1.515.131.018</b>	<b>-1.528.107.771,99</b>	<b>-12.976.753,88</b>	<b>-11.134.748</b>	<b>-5.820.430</b>	<b>-3.978.424,31</b>	<b>-6.474.700</b>
<b>20</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-54.626.319,45</b>	<b>-109.818.452</b>	<b>35.670.070,46</b>	<b>145.488.522,66</b>	<b>3.560.860</b>	<b>-5.820.430</b>	<b>-147.748.092,66</b>	<b>-6.474.700</b>
21	+ Außerordentliche Erträge	9.425.888,09	4.000.000	16.822.397,12	12.822.397,12	17.600	0	-12.804.797,12	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	-11.468.406,82	-1.000.000	-48.584.023,97	-47.584.023,97	0	0	47.584.023,97	0
<b>23</b>	<b>= Sonderergebnis</b>	<b>-2.042.518,73</b>	<b>3.000.000</b>	<b>-31.761.626,85</b>	<b>-34.761.626,85</b>	<b>17.600</b>	<b>0</b>	<b>34.779.226,85</b>	<b>0</b>
<b>24</b>	<b>= Gesamtergebnis</b>	<b>-56.668.838,18</b>	<b>-106.818.452</b>	<b>3.908.443,61</b>	<b>110.726.895,81</b>	<b>3.578.460</b>	<b>-5.820.430</b>	<b>-112.968.865,81</b>	<b>-6.474.700</b>
	<i>nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen</i>								
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			35.670.070,46	145.488.522,66				
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-54.626.319,45	-109.818.452						
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		3.000.000						
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-2.042.518,73		-31.761.626,85	-34.761.626,85				



## Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung		Ertrag in Euro	Aufwand in Euro	Saldo in Euro
1000	Hauptverwaltung	-374.657,27	18.555.578,72	18.180.921,45
1100	Personal und Organisation	-5.592.973,03	17.446.650,88	11.853.677,85
1200	Stadtentwicklung	-869.045,61	4.674.798,59	3.805.752,98
1300	Presse und Information	-19.391,72	2.354.319,78	2.334.928,06
1400	Rechnungsprüfung	-462.893,00	3.052.964,44	2.590.071,44
1500	Ortsverwaltungen	-357.270,16	6.001.936,90	5.644.666,74
1700	Informationstechnologie	-415.056,95	14.660.812,78	14.245.755,83
2000	Finanzen	-1.117.812.134,11	343.895.801,82	-773.916.332,29
3000	Zentraler Juristischer Dienst	-689.770,82	5.530.777,05	4.841.006,23
3100	Umwelt- und Arbeitsschutz	-1.144.731,99	5.823.774,16	4.679.042,17
3200	Ordnungsamt	-19.946.313,63	34.641.675,24	14.695.361,61
3700	Feuerwehr	-2.376.735,78	28.772.259,24	26.395.523,46
4000	Schulen und Sport	-40.046.610,60	62.014.893,72	21.968.283,12
4100	Kultur	-2.388.690,31	55.256.591,01	52.867.900,70
4300	Musikschulen	-2.325.323,92	4.759.963,03	2.434.639,11
5000	Soziales und Jugend	-206.594.647,04	536.768.731,52	330.174.084,48
5200	Bäder	-2.486.183,59	15.807.857,89	13.321.674,30
6100	Stadtplanung	-818.586,56	8.444.809,44	7.626.222,88
6200	Liegenschaften	-5.761.616,12	15.863.248,88	10.101.632,76
6300	Bauordnung	-5.920.684,98	4.206.659,94	-1.714.025,04
6600	Tiefbau	-15.841.525,73	58.172.528,28	42.331.002,55
6700	Gartenbau	-3.121.634,84	29.655.574,93	26.533.940,09
6800	Zoo	-3.276.580,53	10.485.319,97	7.208.739,44
6900	Friedhof und Bestattung	-11.156.230,08	12.443.922,16	1.287.692,08
7000	Abfallwirtschaft	-44.456.600,54	60.866.899,23	16.410.298,69
7200	Märkte	-2.258.131,59	2.287.284,02	29.152,43
7400	Stadtentwässerung	-46.920.161,95	43.703.648,41	-3.216.513,54
8000	Wirtschaftsförderung	-258.698,82	5.599.017,90	5.340.319,08
8200	Forsten	-575.568,39	3.078.648,52	2.503.080,13
8800	Hochbau und Gebäudewirtschaft	-19.509.392,79	113.280.823,54	93.771.430,75
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>		<b>1.563.777.842,45</b>	<b>-1.528.107.771,99</b>	<b>35.670.070,46</b>

# Gesamtfinanzrechnung

lfd Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2021 EUR	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2021 EUR	Ermächt. aus 2020 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2021 EUR	Ermächt. nach 2022 EUR
		2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	4	5	6	7	8
		1	2	3					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	655.331.651,02	618.660.060	660.029.703,18	41.369.643,18	10.099	0	-41.359.544,32	0
2	+ Zuweisungen, Zuwendungen (nicht für Investitionen) und allgemeine Umlagen	589.354.500,28	500.935.901	579.720.691,98	78.784.790,98	9.134.419	0	-69.650.371,65	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	11.951.668,07	13.237.040	11.433.258,53	-1.803.781,47	0	0	1.803.781,47	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (ohne Investitionsbeiträge)	111.425.679,15	121.067.403	113.871.038,06	-7.196.365,27	261.780	0	7.458.145,27	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	39.257.338,95	47.473.697	55.173.605,31	7.699.908,31	245.550	0	-7.454.358,31	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.843.503,94	40.584.584	40.820.608,79	236.024,46	1.760	0	-234.264,46	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.993.182,95	2.302.900	4.404.624,83	2.101.724,83	842.000	0	-1.259.724,83	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	42.798.625,88	42.188.846	44.079.172,77	1.890.326,77	4.200.000	0	2.309.673,23	0
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.493.956.150,24</b>	<b>1.386.450.432</b>	<b>1.509.532.703,45</b>	<b>123.082.271,79</b>	<b>14.695.608</b>	<b>0</b>	<b>-108.386.663,60</b>	<b>0</b>
10	- Personalauszahlungen	-374.718.259,82	-396.614.090	-386.926.796,30	9.687.293,70	-190.000	0	-9.877.293,70	0
11	- Versorgungsauszahlungen	-301.522,72	-300.000	-214.992,12	85.007,88	0	0	-85.007,88	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-176.856.133,14	-202.319.404	-196.126.875,13	6.192.528,87	2.925.057	-3.164.500	-6.431.972,13	-3.766.900
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-5.415.608,93	-4.887.410	-5.688.052,18	-800.642,18	-882.283	0	-81.641,28	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-697.088.880,43	-786.515.860	-750.261.712,97	36.254.147,03	-9.355.314	-2.605.930	-49.824.191,30	-2.283.800
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-101.058.224,23	-117.259.680	-100.889.976,99	16.369.703,01	-3.632.207	-50.000	-20.051.910,21	-424.000
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.355.438.629,27</b>	<b>-1.507.896.444</b>	<b>-1.440.108.405,69</b>	<b>67.788.038,31</b>	<b>-11.134.748</b>	<b>-5.820.430</b>	<b>-86.352.016,50</b>	<b>-6.474.700</b>
<b>17</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>138.517.520,97</b>	<b>-121.446.012</b>	<b>69.424.297,76</b>	<b>190.870.310,10</b>	<b>3.560.860</b>	<b>-5.820.430</b>	<b>-194.738.680,10</b>	<b>-6.474.700</b>
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	11.272.544,75	13.479.961	14.740.352,82	1.260.391,82	786.887	0	-473.504,75	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	313.138,45	570.000	362.784,78	-207.215,22	0	0	207.215,22	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	6.288.218,45	19.615.000	20.671.126,90	1.056.126,90	16.650	0	-1.039.476,90	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	674.722,32	0	74.383,34	74.383,34	0	0	-74.383,34	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	160.271.871,97	408.980	650.970,07	241.990,07	3.080	0	-238.910,07	0
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>178.820.495,94</b>	<b>34.073.941</b>	<b>36.499.617,91</b>	<b>2.425.676,91</b>	<b>806.617</b>	<b>0</b>	<b>-1.619.059,84</b>	<b>0</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-169.875.465,99	-15.320.080	-4.677.152,86	10.642.927,14	28.350	-10.723.670	-21.338.247,14	-21.230.800
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-148.489.751,15	-163.871.424	-125.853.000,91	38.018.423,09	16.010.714	-34.419.920	-74.561.629,17	-47.219.420
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-23.956.070,08	-24.197.885	-24.021.025,89	176.859,11	-1.492.751	-17.584.637	-19.254.247,10	-19.233.450
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-12.797.357,94	-17.747.000	-15.200.082,88	2.546.917,12	2.200.000	0	-4.746.917,12	0
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-81.219.573,78	-53.335.758	-56.031.600,66	-2.695.842,66	-8.547.400	-15.168.633	-22.120.190,34	-21.104.200
29	- Auszahlungen für Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-992.274,08	-2.897.690	-916.746,12	1.980.943,88	37.410	-1.181.880	-3.125.413,88	-635.430
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-437.330.493,02</b>	<b>-277.369.837</b>	<b>-226.699.609,32</b>	<b>50.670.227,68</b>	<b>8.236.323</b>	<b>-79.078.740</b>	<b>-145.146.644,75</b>	<b>-109.423.300</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-258.509.997,08</b>	<b>-243.295.896</b>	<b>-190.199.991,41</b>	<b>53.095.904,59</b>	<b>9.042.940</b>	<b>-79.078.740</b>	<b>-146.765.704,59</b>	<b>-109.423.300</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-119.992.476,11</b>	<b>-364.741.908</b>	<b>-120.775.693,65</b>	<b>243.966.214,69</b>	<b>12.603.800</b>	<b>-84.899.170</b>	<b>-341.504.384,69</b>	<b>-115.898.000</b>
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	243.000.000,00	243.287.328	150.000.000,00	-93.287.328,00	0	0	93.287.328,00	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	-156.526.079,92	-14.534.110	-16.527.709,81	-1.993.599,81	0	0	1.993.599,81	0
<b>35</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>86.473.920,08</b>	<b>228.753.218</b>	<b>133.472.290,19</b>	<b>-95.280.927,81</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>95.280.927,81</b>	<b>0</b>

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2021 EUR	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2021 EUR	Ermächt. aus 2020 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2021 EUR	Ermächt. nach 2022 EUR
		2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	4	5	6	7	8
		1	2	3					
36	= <b>Änderungen des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	-33.518.556,03	-135.988.690	12.696.596,54	148.685.286,88	12.603.800	-84.899.170	-246.223.456,88	-115.898.000
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	819.803.257,98		1.042.630.919,90					
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-743.306.010,87		-1.096.906.493,59					
39	= <b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	76.497.247,11		-54.275.573,69					
40	+ <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	35.253.452,59 <sup>1</sup>		11.384.831,41 <sup>2</sup>					
41	= <b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b>	42.978.691,08 <sup>3,4</sup>		-41.578.977,15 <sup>3,4</sup>					
42	= <b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	78.232.143,67 <sup>5</sup>		-30.194.145,74 <sup>5</sup>					
43	<b>Nachrichtlich: Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende</b>	57.438.204,00		56.464.898,77					

- (1) Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2020 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2019 zu Grunde gelegt.
- (2) Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2021 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt.
- (3) Die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln basiert hier auf dem Saldo der Finanzrechnung.
- (4) Die sich aus der Finanzrechnung ergebende Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12. entspricht nicht der bilanziellen Veränderung der liquiden Mittel; die Differenz ist im Anhang zur Finanzrechnung 4.4.2 erläutert. Diese Differenz (vergleiche Vorjahresabschluss) ist für den Unterschied zwischen dem Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, welches dem Jahr des aktuellen Jahresabschlusses vorangeht und dem Anfangsbestand des Jahres des aktuellen Jahresabschlusses ursächlich.
- (5) Der Endbestand entspricht nicht dem bilanziellen Endbestand der Bilanzposition 1.3.8, da zu dem bilanziellen Anfangsbestand lediglich die Änderungen des Bestands an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung addiert werden (siehe Erläuterungen unter 4).